

Planfeststellungsbeschluss

Verkehrsbauvorhaben „B 6 – Ausbau Radweg westlich Bischofswerda, 2. Bauabschnitt (Goldbach bis Kreisverkehr S 159)“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Holger Keune

Durchwahl
Telefon +49 371-1320
Telefax +49 371-1159

holger.keune@
lds.sachsen.de

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/520/15

Dresden,
26. August 2022

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH**
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger :
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

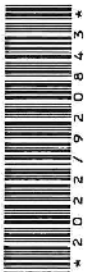
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 6 |
| A TENOR | 9 |
| I Feststellung des Plans | 9 |
| II Festgestellte Planunterlagen | 9 |
| III Nebenbestimmungen..... | 11 |
| 1 Allgemeine Nebenbestimmungen..... | 11 |
| 2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz..... | 12 |
| 3 Arbeitsschutz..... | 15 |
| 4 Archäologie und Denkmalschutz..... | 15 |
| 5 Bergbau | 16 |
| 6 Forstwirtschaft..... | 16 |
| 7 Immissionsschutz..... | 18 |
| 8 Kampfmittelbeseitigung | 19 |
| 9 Naturschutz und Landschaftspflege | 19 |
| 10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen | 21 |
| 11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr | 23 |
| 12 Vermessungswesen | 24 |
| 13 Wasserwirtschaft..... | 24 |
| 14 Gewässerbenutzungen..... | 27 |
| 15 Landwirtschaft..... | 28 |
| 16 Sonstige öffentliche Belange..... | 29 |
| 17 Private Belange..... | 30 |
| IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen | 31 |
| V Zusagen | 33 |
| VI Einwendungen | 33 |
| VII Sofortvollzug..... | 33 |
| VIII Kosten..... | 33 |
| B SACHVERHALT | 34 |
| I Beschreibung des Vorhabens..... | 34 |
| II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 35 |
| 1 Ausgangsplanung | 35 |
| 2 Erste Tektur..... | 35 |

| | | |
|-------------|---|------------|
| C | ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE | 36 |
| I | Verfahren | 36 |
| 1 | Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit..... | 36 |
| 2 | Umfang der Planfeststellung | 37 |
| 3 | Verfahrensvorschriften | 37 |
| II | Erforderlichkeit der Planung | 38 |
| III | Variantenprüfung | 41 |
| 1 | Baubereich 1 | 42 |
| 2 | Baubereich 2 | 43 |
| 3 | Trassenfernere Führung | 43 |
| 4 | Ausbaustandard | 44 |
| 5 | Ausbaumaßnahmen im Trassenbereich | 44 |
| IV | Umweltverträglichkeit..... | 45 |
| 1 | Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 46 |
| 2 | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen | 46 |
| 3 | Bewertung der Umweltauswirkungen | 56 |
| V | Öffentliche Belange | 57 |
| 1 | Abfall, Altlasten, Bodenschutz..... | 57 |
| 2 | Arbeitsschutz | 59 |
| 3 | Archäologie und Denkmalschutz..... | 59 |
| 4 | Forst | 60 |
| 5 | Bergbau | 64 |
| 6 | Landwirtschaft | 64 |
| 7 | Naturschutz und Landschaftspflege | 65 |
| 8 | Immissionsschutz..... | 81 |
| 9 | Klimaschutz | 84 |
| 10 | Kampfmittelbeseitigung | 84 |
| 11 | Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen..... | 85 |
| 12 | Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)..... | 86 |
| 13 | Raumordnung | 88 |
| 14 | Rettungswesen | 88 |
| 15 | Vermessungswesen | 88 |
| 16 | Wasserwirtschaft..... | 89 |
| 17 | Sonstige öffentliche Belange..... | 96 |
| VI | Anerkannte Vereinigungen / Naturschutzverbände..... | 99 |
| VII | Private Einwender..... | 100 |
| 1 | Eigentum - allgemein..... | 100 |
| 2 | Einwender | 101 |
| VIII | Zusammenfassung / Gesamtabwägung..... | 123 |
| IX | Sofortvollzug..... | 123 |

| | | |
|----------|-------------------------------------|------------|
| X | Kostenentscheidung..... | 124 |
| D | RECHTSBEHELFSBELEHRUNG | 124 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|---|
| Abs. | Absatz |
| Az. | Aktenzeichen |
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| a. E. | am Ende |
| a. F. / n. F. | alte Fassung / neue Fassung |
| B | Bundesstraße |
| BA | Bauabschnitt |
| BAB | Bundesautobahn |
| BAnz. | Bundesanzeiger |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 16. BImSchV | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) |
| 22. BImSchV | Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) |
| 24. BImSchV | Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) |
| 32. BImSchV | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| BVerwG bzw. | Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise |
| dB | Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks |
| dB(A) | Dezibel (A-bewertet) |
| DIN | Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin |
| DIN 4150 | Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen |
| DIN 18024 | Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen |
| DIN 18920 | Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |
| DTV | Durchschnittlicher täglicher Verkehr |
| DTV Mo-Sa | Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt |
| FEV | Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen |

| | |
|---|---|
| f./ff. | folgende/fortfolgende folge |
| FFH FFH-Richtlinie | Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen |
| FGSV FStrG | Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Bundesfernstraßengesetz |
| GG GErwV | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Grunderwerbsverzeichnis |
| ha | Hektar |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| K Kfz/h Km | Kreisstraße Kraftfahrzeuge pro Stunde Kilometer |
| LAGA LBP LEP LfULG l/s LSA LSG LSW | Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Landschaftspflegerischer Begleitplan Landesentwicklungsplan Sachsen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Liter pro Sekunde Lichtsignalanlage Landschaftsschutzgebiet Lärmschutzwand |
| m m ² µg/m ³ | Meter Quadratmeter Mikrogramm pro Kubikmeter |
| Nr. NuR NVwZ | Nummer Natur und Recht Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| OWK | Oberflächenwasserkörper |
| RAS RAS-LP RLS RQ | Richtlinien für die Anlage von Straßen Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Regelquerschnitt |
| S SächsABG SächsBO SächsDSchG SächsEntEG | Staatsstraße Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz Sächsische Bauordnung Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Frei- staat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz |

| | |
|--------------|---|
| SächsNatSchG | Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) |
| SächsSFG | Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz |
| SächsStrG | Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) |
| SächsUVP | Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen |
| SächsVwKG | Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen |
| SächsVwOrgG | Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz |
| SächsVwVfZG | Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz |
| SächsWaldG | Sächsisches Waldgesetz |
| SMUL | Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft |
| s. o. | siehe oben |
| StVO | Straßenverkehrs-Ordnung |
| StVZO | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| SVZ | Straßenverkehrszählung |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UPR | Umwelt- und Planungsrecht |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| vgl. | vergleiche |
| VLärmSchR 97 | Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| VwV-StVO | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) |
| WSA | Wasser- und Schifffahrtsamt |

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 6 – Ausbau Radweg westlich Bischofswerda, 2. Bauabschnitt (Goldbach bis Kreisverkehr S 159) in der Fassung der 1. Tektur vom 20. August 2020“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Bezeichnung | Maßstab | Datum |
|-----------|--|-----------------|-------------------|
| 1 | Erläuterungsbericht | | 20.08.2020 |
| | Allgemeinverständliche Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeit | | 20.08.2019 |
| | Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für das Straßenbauvorhaben | | 20.08.2019 |
| 2 | Übersichtskarte | 1:50.000 | |
| 3 | Übersichtslageplan | | 20.08.2020 |
| | Abschnitt 1, Blatt 1 | 1:10.000 | |
| | Abschnitt 2, Blatt 2 | 1:10.000 | |
| 4 | Übersichtshöhenplan | | 30.05.2016 |
| | Abschnitt 1, Blatt 1, 2 | 1:5.000/500 | |
| | Abschnitt 2, Blatt 3 | 1:5.000/500 | |
| 5 | Lageplan | | |
| | Abschnitt 1, Blatt 1 – 7 | 1:1.000 | 20.08.2020 |
| | <i>Blatt 7 erg.</i> ergänzend zu Zusage ggü. Einwender Schlüsselnummer 5, 11, 15 (Kmoch&Teich) | 1 : 500 | |
| | Abschnitt 2, Blatt 8 - 13 | 1:1.000 | 20.08.2020 |
| | <i>Blatt 11 erg.</i> ergänzend zu Zusage ggü. Einwender Schlüsselnummern 4, 6(Rüdiger) | | |
| | Höhenplan | | 30.05.2015 |
| | Abschnitt 1, Blatt 1 – 7 | 1:1.000 | |
| | Abschnitt 2, Blatt 8 – 12 | 1:1.000 | |
| 8 | Übersichtsplan Entwässerungsmaßnahmen | | 20.08.2020 |

| | | | |
|-----------|--|--------------------------|-------------------|
| Blatt 1 | Abschnitt 1 | 1:10.000 | |
| Blatt 2 | Abschnitt 2 | 1:10.000 | |
| 9 | Landschaftspflegerische Maßnahmen | | |
| 9.1 | Maßnahmenübersichtsplan | 1:15.000 | 20.08.2020 |
| 9.2 | Maßnahmenpläne 1 – 9 (zur Maßnahme 4 A vgl. Nebenbestimmung 9.7) | verschiedene Maßstäbe | 20.08.2020 |
| 9.3 | Maßnahmenblätter | | 20.08.2020 |
| 9.4 | Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation | | 20.08.2019 |
| 10 | Grunderwerb | | 20.08.2020 |
| 10.1 | Grunderwerbsplan | | |
| | Abschnitt 1, Blatt 1 – 7 | 1:1.000 | |
| | Abschnitt 2, Blatt 8 – 13 | 1:1.000 | |
| | Maßnahmen 1.1 A und 1.2 A, Blatt 14 | 1:1.000 | |
| | Maßnahme 2 E, Blatt 15 | 1:1.000 | |
| | Maßnahme 4 A, Blatt 16 (zur Maßnahme 4 A vgl. Nebenbestimmung 9.7), | 1:2.000 | |
| | Maßnahme 5 A, Blatt 17 | 1:2.000 | |
| 10.3 | Grunderwerbsverzeichnis - verschlüsselt | | |
| 11 | Regelungsverzeichnis | | 20.08.2020 |
| 11.1 | Abschnitt 1 | | |
| 11.2 | Abschnitt 2 | | |
| 14 | Straßenquerschnitte | | |
| | Ermittlung der Bauklasse | | 24.04.2014 |
| | Regelquerschnitte Abschnitt 1 | | |
| | Blatt 1 | | 30.05.2016 |
| | Blatt 3 | | 30.05.2016 |
| | Blatt 2, 4, 5 | | 20.08.2020 |
| | Regelquerschnitte Abschnitt 2 | | 20.08.2020 |
| | Blatt 6 – 9 | | |
| 16 | Sonstige Pläne | | |
| 16.1 | Ausgewählte Querprofile – zur Information | 1:100 | 30.05.2016 |
| 16.2 | Umleitungsplan (zur Verkehrsführung vgl. Nebenbestimmung 11.5) | | 20.08.2020 |
| 16.3 | Halbseitige Bauweise Kuppenabsenkung | 1:100 | 20.08.2020 |
| 16.4 | Bauwerksskizze Abschnitt 1 | 1:100/ 1:50 | 20.08.2020 |
| 18 | Wassertechnische Untersuchungen | | 20.08.2020 |
| 18.1 | Erläuterungen und Zusammenstellung Einzugs- ergebnisse | | |
| 18.2 | Wassertechnische Berechnungen | | |
| 18.3 | Durch das Vorhaben betroffene wasserrechtlich, relevante Tatbestände (zusammenfassend zur Information) | | |

| | | | |
|-----------|---|--------------------------|------------|
| 19 | Umweltfachliche Untersuchungen | | |
| 19.0 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | | 20.08.2019 |
| 19.1 | Bestandsübersicht | 1.15.000 | 20.08.2020 |
| 19.2 | Bestands- und Konfliktplan Blatt 1, 2 | 1:2.500 | 20.08.2020 |
| 19.3 | Fotodokumentation | | 20.08.2019 |
| 19.4 | FFH-Verträglichkeitsprüfung SCI 4850-301; Textteil | | 20.08.2019 |
| 19.5 | FFH-Verträglichkeitsprüfung; Karten Blatt 1 – 3 | verschiedene Maßstäbe | 20.08.2020 |
| 19.6 | Artenschutzfachbeitrag; | | 20.08.2019 |
| 19.6.0. | Textteil | | 20.08.2020 |
| 19.6.1. | Karten Blatt 1, 2 | | 20.08.2020 |
| 19.6.2. | Untersuchungen und Gutachten | | 03.03.2010 |
| 19.7 | Waldumwandlung | | |
| 19.7.1 | Konfliktanalyse Waldumwandlung/ Kompensati- on der Waldverluste | | 20.08.2019 |
| 19.7.2 | Lageplan – dauerhafter und vorübergehender Waldverlust | 1:1.000 | 20.08.2020 |
| 19.7.3 | Lageplan – Ausgleichsflächen für dauerhaften Waldverlust | 1:2.000 | 20.08.2020 |
| 20 | Bodengutachten | | |
| 20.1 | Bodengutachten Abschnitt 1 | | 30.11.2012 |
| 20.2 | Bodengutachten Abschnitt 2 | | 14.07.2006 |
| 20.3 | Stand sicherheitsberechnung Abschnitt 1 | | 20.08.2020 |
| 21 | Sonstige Gutachten | | |
| 21.1 | Hydrologisches Gutachten: Gefährdung Trinkwasserschutzzone Seeligstadt | | 26.03.2014 |
| 21.2 | Hydrologisches Gutachten: Untersuchung der Abflussverhältnisse sowie der Versickerungs- möglichkeiten | | 01.10.2019 |
| 21.3 | Fachgutachten zum Wasserrecht, Wasserrah- menrichtlinie | | 21.02.2020 |

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben. Eine entsprechende Planergänzung wird vorbehalten.

- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Die Baumaßnahmen im Bereich des Altstandortes „Tankstelle Arnsdorfer Kreuz“ (Flurstücke 591a und 567/3 der Gemarkung Fischbach) sind von einem in der Altlastenbehandlung erfahrenen Gutachter ingenieurtechnisch zu begleiten. Sollte es beim Bau des Radweges zu einem Anschneiden der Altablagerung kommen, ist die örtlich zuständige Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die weiteren Schritte sind mit ihr abzustimmen. Bis zur erfolgten Abstimmung ist von weiteren Maßnahmen, die die Altlast beeinträchtigen könnten, abzusehen.
- 2.2. Die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer (AKZ) 92 100 190 erfasste „Altablagerung Heinemann“ ist bei der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Falls es bei den Baumaßnahmen in diesem Bereich (Flurstück 543/5 der Gemarkung Fischbach) zum Abschneiden von Altablagerungen kommen sollte, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich hierüber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
- 2.3. Es ist sicherzustellen, dass im Bereich der im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer (AKZ) 72 100 925 erfassten stillgelegten Altdeponie „Lehmgrube B6“ keine Eingriffe vorgenommen werden. Jegliche Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen von Baumaterial und Befahrungen auf der Deponiefläche sind zu unterlassen. Die Funktion des bestehenden Oberflächenabdichtungssystems (bestehend aus Kunststoffdichtungsbahnen, Vlies und Bodenmaterial) darf nicht beeinträchtigt werden. Auch in die angrenzende Böschung, welche parallel zur B 6 erfolgt, darf nicht eingegriffen werden. Die benannten Flächen sind in der Ausführungsplanung kenntlich zu machen.

Ggf. vorhandene Auf- bzw. Verfüllungen an diesem Altlastenstandort sind bei der Ausführungsplanung zu beachten.

- 2.4. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.

Es ist dabei sicherzustellen, dass eine Sortierung und Deklaration der Abfälle nach Abfallarten am Entstehungsort zu erfolgt. Nicht wiederverwertbare Abfälle und Abfälle, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden, sind dabei zu separieren, zu deklarieren und einer zugelassenen und nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

- 2.5. Der Verbleib der angefallenen Abfallstoffe ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren, der alle schadstoffseitigen Untersuchungsergebnisse und die Belege einer ggf. vorgenommenen Beseitigung enthalten soll. Dieser Abschlussbericht ist der zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Bautzen oder Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) zu übergeben.
- 2.6. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.7. Erdarbeiten sind möglichst nicht in Nasszeiten oder Frost- und Tauperioden durchzuführen.
- 2.8. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

- Boden, der nicht sofort wiederverwendet werden kann, ist in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Dabei ist der Oberboden vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwendung zu gewährleisten. Ist eine Zwischenlagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationsperiode zu erwarten, sind zu begrünen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) insgesamt vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.9. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf sonstige schädliche Bodenverunreinigungen sind diese unverzüglich der örtlich zuständigen Unteren Bodenschutz- und Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt. Die weiteren Maßnahmen sind mit den genannten Behörden abzustimmen. Bis dahin sind die Bauarbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.
- 2.10. Bei einer Wiederverwendung von Bodenaushub im Rahmen der Baumaßnahme oder zur Rekultivierung der Baustellenflächen sind die lokalen Bodenverhältnisse sowie die Hinweise des Baugrundgutachtens zu beachten (Verschlechterungsverbot).
- 2.11. Eine Verwertung der aus dem Bodenaushub angefallenen Abfallstoffe außerhalb des geplanten Vorhabens ist nur zulässig, wenn die Stoffe auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungsfähig eingestuft wurden. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- Bei einer Verwertung außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe des Bodenschutzrechts notwendig; der Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 27. September 2006 zum Merkblatt 20 der LAGA ist zu beachten.
 - Bei einer Verwertung im Rahmen des Auf- und Einbringens auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV (in der Fassung vom 16.06.2020), im Hinblick auf den Schadstoffgehalt die Vorsorgewerte nach Nr. 4 des Anhangs 2 BBodSchV (in derselben Fassung) zu beachten.
- 2.12. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Arbeitsschutz

- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens sind der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie mindestens 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmälern bleibt unberührt.
- 4.2. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmäle handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige Untere

Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

- 4.4. Betreffen das Kulturdenkmal „Dürrer Fuchs“ hat der Vorhabenträger der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung aktenkundig nachzuweisen, dass die Profilgestaltung und Gefälleausführung für den Radweg im Gebäudevorfeld nicht dazu führt, dass das Oberflächen- und Niederschlagswasser unmittelbar an das angrenzende Gebäude geführt wird. Der Nachweis kann in der Form der Vorlage des Querprofils im Bereich des Kulturdenkmals gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- 4.5. Die Beauftragten des Landesamtes für Archäologie sind berechtigt, Funde zu bergen, auszuwerten oder zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist den beauftragten Mitarbeitern der uneingeschränkte Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
- 4.6. In einer zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung sind das konkrete Vorgehen bei den archäologischen Ausgrabungen sowie der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser Ausgrabungen verbindlich festzulegen.
- 4.7. Zur Vorbereitung der Vereinbarung soll der Vorhabenträger beurteilungsfähige Unterlagen über bereits vorgenommene Bodeneingriffe zur Verfügung stellen, soweit solche Unterlagen vorhanden sind.

5 Bergbau

- 5.1. Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

6 Forstwirtschaft

- 6.1. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 6.2. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 6.3. In Umsetzung der Maßnahme A 4 hat der Vorhabenträger auf einem anderen, sich im Eigentum des Freistaates Sachsen befindlichen Grundstück im räumlichen Umgriff der Maßnahme einen Laubmischwald entsprechend der Beschrei-

bung der Maßnahme A 4 anzulegen. Die ursprünglich dafür vorgesehene Inanspruchnahme des Flurstückes 547 der Gemarkung Arnsdorf entfällt. Die Waldanlage ist in die Ausführungsplanung aufzunehmen.

Die Inanspruchnahme setzt das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem Pächter voraus. Sollte dieses Einvernehmen nicht erzielt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Planänderung vor. Der Vorhabenträger hat ihr zu diesem Zweck mitzuteilen, dass eine Abstimmung mit dem Grundeigentümer und/oder Pächter erfolglos versucht wurde, sich die Maßnahme also nicht umsetzen lässt. Sie hat ihr parallel eine Alternativplanung mit demselben Kompensationsumfang vorzulegen. Die Unterlagen sind der Planfeststellungsbehörde so frühzeitig vorzulegen, dass die Umsetzung der Maßnahme A 4 innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Bauarbeiten am Radweg begonnen werden kann.

- 6.4. Das Grunderwerbsverzeichnis ist im Rahmen der Ausführungsplanung dahingehend zu korrigieren, dass das Flurstückes Nr. 547 der Gemarkung Arnsdorf (Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10, Grunderwerbsplan lfd. Nr. 16.01.1 und 16.01.2) zu streichen ist. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet insoweit keine enteignungsrechtliche Vorwirkung.
- 6.5. Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der (Wieder-)Aufforstung sind dem Staatsbetrieb Sachsenforst sowie der Unteren Landwirtschafts- und Forstbehörde mindestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn unter Benennung des verantwortlichen Maßnahmeleiters schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch über den Zeitpunkt der Erstaufforstung im Rahmen der Maßnahme 4 A der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
- 6.6. Die Ausführungsplanung zum Forst ist mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde abzustimmen. Temporäre Sperrungen von Zuwegungen der an die Trasse angrenzenden Waldbestände während der Bauphase sind frühzeitig mit der jeweils örtlich zuständigen Landratsamt (Untere Forstbehörde) abzustimmen. Die temporären Sperrungen sind im Benehmen mit diesen Behörden vorzunehmen. A III 11.1 ff bleiben unberührt.
- 6.7. Mit der Rekultivierung der befristet umgewandelten Waldflächen soll innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Baumaßnahmen am Radweg begonnen werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde abzustimmen.
- 6.8. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die aufgeschnittenen/ aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren. In Abstimmung mit dem jeweiligen Waldeigentümer sind unsichere Bestandsglieder zu entfernen.
- 6.9. Die Aufforstungen sind mit zwei- bis dreijährigen verschulten Forstpflanzen durchzuführen, die den Bestimmungen des FoVG entsprechen. Der Herkunftsnachweis ist dem Landratsamt Bautzen (Untere Forstbehörde) vorzulegen.

- 6.10. Nach Ablauf der Entwicklungspflege sind Fertigstellungs- und Entwicklungskontrollen von einem fachkundigen Planungsbüro durchzuführen zu lassen und zu protokollieren. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem örtlich zuständigen Landratsamt (Untere Forstbehörde) mitzuteilen, wenn die Aufforstung aus seiner Sicht dauerhaft gesichert ist. Den jeweils zuständigen Unteren Forstbehörden (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Landratsamt Bautzen) ist Gelegenheit zu geben, als fachlicher Berater und Beobachter an den Fertigstellungs- und Entwicklungskontrollen teilzunehmen. Ihnen ist ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrollen zu übergeben.
- 6.11. Nach der Beendigung der Straßenbaumaßnahme muss die Erreichbarkeit der die Trasse umgebenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung gesichert werden. Daher sind die Einmündungen der durch das geplante Vorhaben zerschnittenen Waldwege gemäß den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW - DWA-A 904/ DWA-A 904-1) zu gestalten. Sofern eine Änderung der bisherigen Erschließung erfolgt, ist der jeweilige Privatwaldeigentümer anzuhören. Handelt es sich um Körperschaftswald im Eigentum der Gemeinde Großhartau, ist das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen.
- 6.12. Der Entwicklungszeitraum von fünf Jahren kann sich aufgrund der Boden- und Standortverhältnisse erhöhen. Dies ist im Rahmen der Entwicklungskontrolle (Nebenbestimmung A.III.6.9.) im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Unteren Forstbehörden (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Landratsamt Bautzen) zu entscheiden.
- 6.13. Während der Entwicklungspflege sind die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgerecht nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis diese dauerhaft gesichert sind.
- 6.14. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zu treffen.

7 Immissionsschutz

- 7.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 7.3. Für den gesamten Streckenabschnitt sind während der Bauphase die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Deshalb muss die Baustelle so eingerichtet und betrieben werden, dass
- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch den Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen),
 - Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken und
 - lärmintensive Arbeiten nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden.
 - Sollten, z. B. infolge betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme, lärmintensive Arbeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind die jeweils betroffenen Gemeinden sowie die betroffenen Anwohner so früh wie möglich zu informieren und erforderliche Befreiungen einzuholen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern soll innerhalb des Nachtzeitraumes die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.
- 7.4. Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 sind zu beachten.
- 7.5. Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 7.6. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

8 Kampfmittelbeseitigung

- 8.1. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Antrag zur Kampfmittelbelastungsprüfung bei den Polizeibehörden der betroffenen Gemeinden zu stellen.
- 8.2. Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.
- 9.2. Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den in den

Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

- 9.3. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.
- 9.4. Höhlenbäume sind in der Ausführungsplanung gesondert auszuweisen. Wird der Status als Höhlenbaum erst beim Fällen erkennbar, ist die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Landratsamt Bautzen) umgehend darüber zu informieren. Die zum Schutz von Tieren vorgesehenen Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind umzusetzen.
- 9.5. Soweit der Status als Höhlenbaum erst beim Fällen erkennbar wird, ist das Landratsamt Bautzen (Untere Naturschutzbehörde) umgehend darüber zu informieren und die in der Unterlage 9.3 zum Schutz von besonders geschützten Tierarten festgelegten Maßnahmen durchzuführen.
- 9.6. Bei Baumpflanzungen sind die erforderlichen Mindestabstände der RPS 2009 einzuhalten.
- 9.7. Die Maßnahme 4 A ist auf dem Flurstück 831 der Gemarkung Ottendorf umzusetzen. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt, dass der Planfeststellungsbehörde vor Umsetzungsbeginn, spätestens vor Beginn der Baumaßnahmen die schriftliche Zustimmung des Sachsenforstes zur Inanspruchnahme der Fläche zum konkreten Zweck vorzulegen ist.

Sollte der Vorhabenträger die Zustimmung nicht vorlegen können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine planergänzende Regelung zur Ersatzmaßnahme 4 E vor. Hierzu hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde statt der Zustimmungserklärung einen Planergänzungsantrag für eine Alternativfläche vorzulegen. Zum Zeitpunkt gilt das Gesagte.

Die in den Grunderwerbsunterlagen ausgewiesene Inanspruchnahme des Flurstückes Nr. 547 der Gemarkung Arnsdorf zu Zwecken der Umsetzung der Maßnahme A 4 wird gestrichen. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet insoweit keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Ausführungsplanung ist entsprechend anzupassen.

- 9.8. Die Kontaktdaten des Auftragnehmers für die ökologische Bauüberwachung sind den örtlich jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden spätestens zu Baubeginn bekannt zu geben.
- 9.9. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

- 9.10. CEF-Maßnahmen müssen zeitlich so realisiert werden, dass die Funktion des beeinträchtigten Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung weiterhin gewährleistet werden kann. Werden in diesen Rahmen Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sein.
- 9.11. Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist unter Beteiligung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Landratsamt Bautzen) eine Ortsbegehung durchzuführen. Es ist ein Begehungsprotokoll zu erstellen, in dem der Umsetzungsstand der Maßnahmen aufgenommen wird. Das Begehungsprotokoll ist der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen. Im Ergebnis der Ortsbegehung erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen; die vollständige Umsetzung ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 9.12. Drei Jahre nach ihrer Realisierung ist die Wirksamkeit aller landschaftspflegerischen Maßnahmen von einem fachkundigen Planungsbüro kontrollieren zu lassen. Den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Landratsamt Bautzen) ist Gelegenheit zu geben, als fachliche Berater und Beobachter teilzunehmen. Ihnen ist zeitnah ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrolle zu übergeben.
- 9.6. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

10.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 10.1.1. Die Ausführungsplanung ist mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitplan aufzustellen und mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Spätestens mit Baubeginn ist den Unternehmen ein konkreter Ansprechpartner zu benennen.
- 10.1.2. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 10.1.3. Im Falle der Betroffenheit von Leitungen ist die weitere Vorgehensweise mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Insbesondere notwendige Umlegungen von Anlagen und/ oder Leitungen sind dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen rechtzeitig vor

Baubeginn anzuzeigen. Eine Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 ist auch dann anzunehmen, wenn sich durch einen Geländeabtrag oder eine Geländeaufschüttung die Überdeckung der Leitungen ändert.

- 10.1.4: Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass vorhandene Leitungen nicht beschädigt werden und keine von diesen ausgehende Gefahren hervorgerufen werden. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen sind nur Handschachtung gestattet. Außer Betrieb befindliche Kabel sind im Zweifel als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. In Zweifelsfällen ist der jeweilige Leitungsbetreiber zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen. Dies gilt insbesondere betreffend der im Anhörungsverfahren geforderten, zu beachtenden Regeltiefen und Mindestabstände.
- 10.1.5. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 10.1.6. Die Nebenbestimmungen 10.1 gelten für die Fa. Immobilien/Wattner Projektentwicklungs-GmbH entsprechend, soweit deren Photovoltaikanlage betroffen werden könnte.

10.2. Konkrete Ver- und Entsorgungsunternehmen – ergänzende Festlegungen

10.2.1. Telekom Deutschland GmbH

Der Vorhabenträger hat sich mindestens zwölf Monate vor Baubeginn mit der Telekom Deutschland GmbH in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung etc.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

10.2.2. Vodafone GmbH

Soweit die Fa. Vodafone in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2016, AZ: 4897/16, auf die Existenz potenziell betroffener Lichtwellenleiterkabel St1 F 5113M 22/23 hingewiesen hat, sind etwaige erforderliche Eingriffe mindestens 16 Wochen vorher bei der Vodafone GmbH oder, diese Kabel betreffend, einen etwaigen Rechtsnachfolger (vgl. Mail der Fa. Vodafone vom 23. Juli 2021 an die Planfeststellungsbehörde (Stellungnahme Nr. S01037877), dass keine Betroffenheit besteht) zu beantragen.

10.2.3. SachsenNetze HS.HD GmbH (vormals ENSO NETZ GmbH), Regionalbereich Bautzen, Fachbereiche Hockdruck- sowie Mittel- und Niederdruck-Gasanlagen

- 10.2.3.1. Mit den Bauarbeiten im direkten und mittelbaren Anlagenbereich darf erst nach einer Einweisung durch die SachsenNetze HS.HD GmbH begonnen

werden. Die SachsenNetze HS.HD GmbH kann vor Ort weitere Maßnahmen zum Schutz der Gashochdruckleitung festlegen.

10.2.3.2. Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 12 Wochen vor Baubeginn erfolgen. Vor Baubeginn ist eine Auskunftserteilung für Schachtarbeiten einzuholen. Es ist ein Termin für eine Ortsbegehung zu vereinbaren.

10.2.4. **SachsenNetze** HS.HD GmbH (vormals ENSO NETZ GmbH), Regionalbereich Bautzen, Fachbereich **Stromanlagen**

10.2.4.1. Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 12 Wochen vor Baubeginn erfolgen.

10.2.5. **SachsenNetze** HS.HD GmbH (vormals ENSO NETZ GmbH), Regionalbereich Bautzen, Fachbereich **Informationstechnik**

Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn erfolgen.

11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

11.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

11.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig mit der Unteren Verkehrsbehörde festgelegt werden. In diese Abstimmungen sind die Stadtverwaltung und die Feuerwehr Bischofsberga einzubeziehen. Der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs soll über die stattfindenden Abstimmungen frühzeitig informiert werden, dass er die Firmen, deren er sich zur Umsetzung seiner Aufgabe bedient, möglichst frühzeitig über die zu erwartenden Einschränkungen informieren kann.

11.3. Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig frei zu halten.

11.4. Der Vorhabenträger hat klargestellt, dass auf Umleitungsstrecken für den Öffentlichen Personennahverkehr weitgehend verzichtet werden kann. Die aktuelle Planung sieht vor, dass die B 6 im Wesentlichen während der gesamten Dauer des Ausbaus unter halbseitiger Sperrung genutzt werden kann. Auch im Bereich Radweg Gerichtsstraße bis Großharthau (einschließlich Kuppenabsenkung) kann – entgegen der ursprünglichen Planung – auf eine vollständige Sperrung verzichtet werden. Soweit für einzelne Bereiche eine großräumige Umleitung vorgesehen, stellt diese ein zusätzliches Angebot dar.

- 11.5. Die aufgrund der Baumaßnahmen notwendigen Sperrungen, insbesondere aufgrund der Kuppenabsenkung und des Kurvenausbaus, haben halbseitig zu erfolgen, so dass die B 6 während der gesamten Dauer des Ausbaus unter halbseitiger Sperrung mindestens durch den Öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden kann. Für baudurchführungsbedingt unvermeidbare, kurzfristige Vollsperrungen gilt 11.2.
- 11.6. Bei der Verlegung der Bushaltestelle südlich der B 6 (Unterlage 11.1 lfd. Nr. 93) und der Umrüstung der Lichtsignalanlage (Unterlage 11.2 lfd. Nr. 64) sind die Anforderungen der DIN 18040-3 zu beachten.
- 11.7. Die Gestaltung der Bushaltestelle (Unterlage 11.1 lfd. Nr. 93) ist mit der Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH abzustimmen.
- 11.8. Der Bord an der Einmündung der Ortsstraße "Am Vogelpark" in die B 6 ist am geplanten Geh-/ Radweg abzusenken.

12 Vermessungswesen

- 12.1. Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht in ihrer Lage verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit uns vorab zu besprechen.

Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen schriftlich zu informieren.

- 12.2. Die Entfernung des Raumbezugspunktes 4850 0 10800 sowie des Höhenfestpunktes 4850 9 02030 sind mit dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen vorabzustimmen.

13 Wasserwirtschaft

- 13.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 13.2. Baubeginn und -ende sind jeweils mindestens 5 Tage im Vorhinein der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, anzuzeigen. Nach Bauende ist eine förmliche Abnahme unter Einbeziehung des Betriebes Spree/Neiße, Gewässermanagement durchzuführen und diesem spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlagen die Bestandsunterlagen zu übergeben.
- 13.3. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete sind die Bestimmungen der RiStWag und der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.

- 13.4. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 13.5. Die anliegenden Gewässer sind gegenüber dem Baufeld für den Straßenbau so zu sichern, dass die Gewässer, einschließlich des Uferbereichs, durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die Standsicherheit der Böschung ist jederzeit zu gewährleisten.
- 13.6. Im Einzugsgebiet der angrenzenden Gewässer ist das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken von und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen untersagt.

In den Gewässerrandstreifen nach § 35 WHG hat die – auch nur zeitweise – Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können zu unterbleiben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde.

Soweit das Überschwemmungsgebiet der Wesenitz durch die Baumaßnahme betroffen werden könnte, ist zusätzlich sicherzustellen, dass dort die Wasserstände und der Abfluss bei Hochwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Bauarbeiten sind in diesem Bereich daher hochwasserangepasst auszuführen. Die baudurchführungsbedingte Einengung von Abflussprofilen und auf die Einrichtung von Lagerflächen, Mieten etc. ist zu verzichten. Maschinen sind außerhalb der Einsatzzeit außerhalb des Gebietes abzustellen. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Ausführungsplanung auszuweisen. Die beauftragten Firmen sind auf diese besonderen räumlichen Gegebenheiten hinzuweisen.

- 13.7. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 13.8. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altlagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die Untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 13.9. Während der Baumaßnahme anfallendes Abwasser, wassergefährdende und -verunreinigende Stoffe, wie zementhaltiges Spülwasser, Kalkbrühen, Betonschlempen oder mit Baustoffen verunreinigtes Niederschlagswasser dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden. Nicht vermeidbares Abwasser ist vollständig zu sammeln und einer Kläranlage zuzuführen.
- 13.10. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der

Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.

- 13.11. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 13.12. Für die Arbeiten im Einzugsgebiet der angrenzenden Gewässer soll möglichst Maschinenteknik mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln verwendet werden. Die Baumaschinen sind regelmäßig auf Betriebsmittelverluste zu kontrollieren. Fahrzeuge, die Kraftstoff oder Öl verlieren, sind unverzüglich aus dem betroffenen Einzugsgebiet zu entfernen.
- 13.13. Die für die Baustelleneinrichtungen vorgesehenen Flächen sind so herzustellen, dass eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist. Im Gewässerrandstreifen ist die baubedingte Flächennutzung (z. B. als Lagerfläche) nicht zulässig.
- 13.14. Auf der Deponiefläche „Lehmgrube B 6“ und im Bereich der Grundwassermessstellen (vgl. Anlage 1 zum Schreiben des Landratsamtes Bautzen vom 11. Januar 2017, Az. 61.1-651.21: B6 Radweg Goldbach-Kreisverkehr S159) sind jegliche Baustelleneinrichtungen, Baumaterialablagerungen und Überfahrungen zu unterlassen. Die Grundwassermessstellen und das Oberflächenabdichtungssystem (Kunststoffdichtungsbahnen, Vlies und Bodenmaterial) dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 13.15. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
 - Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken-zulegen.

- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
- 13.16. Die im Einzugsgebiet der angrenzenden Gewässer verwendeten Baustoffe einschließlich des für Schüttungen und Verfüllungen verwendeten Materials sollen keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten.
- 13.17. Den Bediensteten und Beauftragten des Landratsamtes Bautzen und des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Untere Wasserbehörden) ist Zutritt zur Baustelle zu gewähren.
- 13.18. Durch die Bauausführung entstandene Schäden und Eingriffe an angrenzenden Gewässern sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß und fachgerecht zu beheben.

14 Gewässerbenutzungen

- 14.1. Die örtliche Lage, die Art und der Umfang der in A. IV. genehmigten Gewässerbenutzungen sind einzuhalten.
- 14.2. Die wasserbaulichen Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht nach dem Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten. Auftretende Mängel, die Einfluss auf das Abflussverhalten haben können, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 14.3. Die jeweiligen Einleitbauwerke sind in Fließrichtung und über dem Mittelwasser des Gewässers zu errichten, fachgerecht in die Böschung einzubinden und im notwendigen Umfang mit Natursteinen gegen Ausspülung zu sichern. Ein Herinragen des Rohres ins Gewässerabflussprofil ist unzulässig. Der maximal zulässige Überstand beträgt 5 cm. Bestehende, nicht mehr benötigte Einleitbauwerke sind zurückzubauen.
- 14.4. Im Bereich nördlich der Kuppenabsenkung sind im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Erkundungsbohrungen vorzunehmen, um nachweisbar und aktenkundig sicherzustellen, dass durch die Abtragung der Kuppe eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist. Das Ergebnis der Erkundungsbohrungen ist mit einer entsprechenden Bewertung der Unteren Wasserbehörde sowie dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie anzuzeigen.

Sollte sich daraus wider Erwarten eine Gefährdung des Grundwassers ergeben, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auf A III 1.1. wird verwiesen.

Die Erkundungsbohrungen sind nach den Untersuchungen gemäß den technischen Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 135 (A) zurückzubauen bzw. entsprechend ihres geohydraulischen Wirkungsumfeldes dicht zu verfüllen.

- 14.5. Die Möglichkeit, Entwässerungsanlagen im Vorland- bzw. Randstreifenbereich der jeweiligen Gewässer mit Unterhaltungstechnik zu überfahren sowie die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, sind zu erhalten.
- 14.6. Im Bereich der Versickerungsflächen der Einzugsgebiete 8 und 9 ist eine Mächtigkeit der durchwurzelbaren Oberbodenschicht von 30 cm vorzusehen, im Bereich der übrigen Versickerungsflächen von mindestens 20 cm.
- 14.7. Die Untergrundverhältnisse sind im Rahmen der Aushubarbeiten für die Versickerungsanlage nochmals durch den Baugrundgutachter/ -planer zu überprüfen, um auf etwaige lokale Abweichungen, wie beispielsweise erforderlicher teilweiser Bodenaustausch, reagieren zu können. Festgestellte Abweichungen sind der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 14.8. Der bestehende Durchlass des Seifenbachs bei Bau-km 1+268 sowie sonstige nicht mehr benötigten Altanlagen und deren Anlagenteile im Gewässer bzw. in gewässernahen Bereichen sind vollständig zurück zu bauen. Die hierfür in Anspruch genommenen Flächen sind nach Bauende wieder fachgerecht herzustellen.
- 14.9. Die Sohle des Gewässerdurchlasses des Seifenbachs bei Bau-km 1+268 soll mindestens 10 cm unter der Gewässersohle liegen, sodass die Sohle des Durchlasses mit 275,00 m ü. DHHN herzustellen ist. Der Durchlass ist mit einer rauen Sohle durch Pflasterung oder Steinschüttung sowie je einem Riegel vor und nach dem Durchlass zu versehen.
- 14.10. Für die neu angelegten und angepassten Einleitstellen sind geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung sonstiger Stoffe vorzusehen, wie beispielsweise Straßenabläufe, Schächte mit Schmutzfängern oder Absetzbauwerke.
- 14.11. Für die temporären bauzeitlichen Gewässerbenutzungen (Wasser- und Grundwasserhaltung, Einbringen von Anlagen) ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der konkret zur Ausführung kommenden Maßnahmen bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen.

15 Landwirtschaft

- 15.1 Zu allen Baumaßnahmen, die sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen auswirken, hat der Vorhabenträger mit den betroffenen Landwirten rechtzeitig vor Baubeginn das Benehmen herzustellen, um Nachteile für die Bewirtschaftung, wie z. B. unnötige Aufwendungen und Kosten für die Bestellung und Pflege, Ertragsausfälle, Bewirtschaftungerschwernisse sowie agrarstrukturelle Nachteile möglichst zu vermeiden. Dies gilt auch für Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
- 15.2 Der genaue Baubeginn ist den Landwirten rechtzeitig anzuzeigen. Den betroffenen Landwirten solle bis spätestens zum 30. April des Jahres der Inanspruchnahme mit genauer Flächenangabe mitgeteilt werden, welche Flurstücke bzw. Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und ab wann beansprucht werden. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind mindestens

vier Wochen vor der Inanspruchnahme in geeigneter Form, bspw. durch Pflöcke zu kennzeichnen; A III 15.1 gilt entsprechend.

- 15.3 Die Erreichbarkeit an das Vorhaben angrenzender landwirtschaftlicher Flächen für die durch die Landwirte eingesetzte Technik ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Die dauerhaft anzulegenden Zufahrten sind gemäß den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW - DWA-A 904 und 904-1) auszubauen beziehungsweise neu zu errichten.
- 15.4 Vorübergehend in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Nutzflächen sind nach dem Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern und Landwirten zu rekultivieren, wobei der Oberboden abzutragen und die bisher vorhandene Humusschicht wiederaufzutragen ist. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist von dem Vorhabenträger zusammen mit den jeweiligen Eigentümern und Landwirten festzustellen. Dies ist in entsprechenden Freigabeerklärungen von den jeweiligen Eigentümern und Landwirten zu bestätigen. Sofern Eigentümer oder Landwirte die Freigabeerklärung nicht erteilen, ist die fachgerechte Rekultivierung von einem Sachverständigen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung des Sachverständigen ersetzt die Freigabeerklärungen.
- 15.5 Bestehende Drainagen zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind durch geeignete Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bekannte Drainageleitungen, die dem Vorhabenträger durch den jeweiligen Grundeigentümer oder Pächter benannt werden, sind in die Ausführungsplanung zu übernehmen.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Eigentümer und Pächter betroffener landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Erstellung der Ausführungsplanung aktenkundig zu kontaktieren und etwaige vorhandene Leitungspläne oder -kenntnisse abzufragen.

Vor Beginn der jeweiligen Bauausführung ist auf Verlangen der Nutzer und Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen eine Beweissicherung für die vorhandenen Drainagen im Baufeld durchzuführen. Die Ergebnisse der Beweissicherung sind den betroffenen Pächtern und Eigentümern auf Wunsch kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gewähren die Anpassungsmaßnahmen nicht den bisherigen Entwässerungserfolg, so sind die mittelbar betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter für hierdurch entstehenden Schäden zu entschädigen.

- 15.6 Bei der Durchführung der Pflanzungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist auf die Nutzung der angrenzenden Flächen Rücksicht zu nehmen. Drainageanlagen und Straßenentwässerungsanlagen dürfen nicht durch Anpflanzungen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Eintretende Schäden sind schnellstmöglich und vollständig zu beheben.

16 Sonstige öffentliche Belange

- 16.1.1 Die Bauausführung ist geotechnisch zu überwachen. Dabei sollen die angebotenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Planunterlagen überprüft und dies dokumentiert werden.

- 16.1.2 Die neu angelegten Böschungsoberflächen entlang des Geh- und Radweges sind mit einem temporären Erosionsschutz zu versehen.
- 16.1.3 Das Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung, Wilhelmshaven, Sachgebiet MILGeo, ist über Einschränkungen sowie Beginn und Ende der Baumaßnahmen zu informieren. Bei Arbeiten direkt an der B 6 sind die Vorgaben gemäß RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge) einzuhalten.
- 16.1.4 Die Anforderungen der DIN 18040 -3 „Barrierefreies Bauen- Planungsgrundlagen- Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ sowie DIN 32984 - "Bodenindikatoren im öffentlichen Raum" sind zu beachten.

17 Private Belange

- 17.1 Betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter sind vor Beginn der Baumaßnahmen über den Baubeginn und den Bauablauf sowie über die Inanspruchnahme von Flächen zu informieren. Den Betroffenen ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- 17.2 Es ist sicherzustellen, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken für den Straßenbau nur auf die zwingend notwendigen Flächen beschränkt bleibt. Während der Bauphase sind die zur Bautrasse gehörenden Flächen deutlich abzugrenzen, um willkürliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.
- 17.3 Durch das Straßenbauvorhaben verursachte Schäden und Verschmutzungen sind schnellstmöglich und vollständig zu beseitigen.
- 17.4 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass von der Baumaßnahme betroffene, an die Baumaßnahme anliegende Flurstücke auch während der Bauzeit ordnungsgemäß und angemessen an das öffentliche Wegenetz angeschlossen bleiben. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten und Zuwegungen einzurichten. Soweit baudurchführungsbedingt kurzfristige Beeinträchtigungen von Zufahrten unvermeidbar werden, ist dies den betroffenen Grundeigentümern und Pächtern/Mietern so frühzeitig mitzuteilen, dass sie sich bei ihrer Flächennutzung darauf einstellen können – mindestens jedoch einen Tag vorher. Den Betroffenen ist auch für diese Fälle zu Baubeginn ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- 17.5 Vor der Bauausführung ist eine Beweissicherung für Gebäude und Grundstücke im Wirkungsbereich der Straßenbauarbeiten, in dem Gefährdungen auftreten können, durchzuführen. Die Ergebnisse der Beweissicherung sind den betroffenen Bewohnern und Eigentümern auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Ist strittig, ob ein Gebäude im Wirkungsbereich der Straßenbauarbeiten liegt, entscheidet hierüber die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Eine ergänzende Regelung wird vorbehalten.
- 17.6 Der Eigentümerin der Flurstücke 572 und 428/1, jeweils der Gemarkung Schmiedefeld, wird das folgende Wahlrecht eingeräumt:

Der Vorhabenträger hat die im Rahmen der Vorhabenausführung beseitigte Bepflanzung auf diesen Grundstücken entweder

- (1) durch eine an Zahl, Größe und Qualität mindestens gleichwertige Bepflanzung oder
- (2) durch einen entlang der neuen Grundstücksgrenzen verlaufenden Sichtschutzzaun oder
- (3) durch einen angemessenen Geldbetrag

zu kompensieren.

Die Umsetzung der gewählten Alternative soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Entscheidung erfolgen.

- 17.7 Die Eigentümer des Flurstückes 489/1 der Gemarkung Goldbach sind mindestens zwei Wochen vorher über Beginn und Ende der landschaftspflegerische Maßnahme KVM 8 auf ihrem Grundstück zu informieren. A III 17.4 bleibt unberührt.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

1. Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben die gemäß den planfestgestellten Planunterlagen erforderlichen und in Unterlage 18 beantragten Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnistatbestände einschließlich Einleitmengen, betroffenen Flurstücken und Koordinaten ergeben sich aus der Unterlage 18, dort 18.1.4.; konkret:

| Abschnitt 1 | | | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|--|--------------------------------|--|
| Einleit- stelle-Nr. | oberirdisches Gewässer | Einleit- menge | Flurstück Gemarkung | Koordinaten |
| SBV 01 Bestand | Dörnigborn- wasser | Ist: 138,62 l/s +3.408 l/s neu: 142,028 l/s | 559 Fischbach | WRGE Reg.-Nr. E 14/293 (Einleitstelle 4) |
| SBV 02 Neubau | Seifenbach | 95,594 l/s | 537/1 Fischbach | Nord: 5659664,00 Ost: 33 433112,00 Höhe: 270,10 m ü. DHHN92 |
| SBV 03 Neubau Durchlass | Zulauf zum Seifenbach | 9,986 l/s | 308 Rennersdorf | Nord: 5659615,80 Ost: 33 433519,40 Höhe: 275,40 m ü. DHHN92 |
| SBV 04 Neubau Durchlass | Zulauf zum Seifenbach | 18,732 l/s | 308 Rennersdorf | Nord: 5659616,80 Ost: 33 433520,40 Höhe: 275,40 m ü. DHHN92 |
| SBV 05 Bestand | Grundwasser | 14,308 l/s | 628/1 Schmiedefeld | Bau-km 2+483 |
| SBV 06 Neubau | Grundwasser | 172,276 l/s | 638/1 Schmiedefeld | Bau-km 2+920 |
| SBV 07 Neubau | Grundwasser | 140,960 l/s | 665 Großharthau | Bau-km 3+875 |

| Abschnitt 2 | | | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---|
| Einleit- stelle-Nr. | oberirdisches Gewässer | Einleit- menge | Flurstück Gemarkung | Koordinaten |
| SBV 08 Neubau | Wesenitz | 53,516 l/s | 559/19 Großharthau | Nord: 5661988,83 Ost: 33 437979,64 |
| SBV 09 Bestand | Graben Wesenitz | 3,585 l/s | 489/1 Goldbach | Nord: 5662889,46 Ost: 33439917,88 Höhe: 276,31 m ü. DHHN92 |
| SBV 10 Bestand | Wesenitz | 52,863 l/s | 506/2 Goldbach | Nord: 5662899,90 Ost: 33440140,50 Höhe: 273,53 m ü. DHHN92 |

Die erteilte/n wasserrechtliche/n Erlaubnis werden auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Entwässerung nach Abschluss der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

2. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 60 WHG i. V. m. § 55 Abs. 2 SächsWG (zum Bau und

Betrieb der Versickerungsanlagen incl. Zuleitungskanäle und Ableitungskanal), nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich (Änderung des Durchlasses bei Bau-km 1+268 im Seifenbach auf dem Flurstück 308 der Gemarkung Rennersdorf, Errichtung der Einleitbauwerke). Die örtliche Belegenheit der Entwässerungsanlagen ist der Planunterlage zu entnehmen (1. Tektur, Planunterlage 18.1.3.).

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst ebenfalls die zur Umsetzung der Baumaßnahme erforderliche wasserrechtliche Befreiung für die im Gewässerrandstreifen des Seifenbaches erforderlichen Baumaßnahmen (§ 38 Abs. 5 WHG) und die erforderlichen Befreiungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnungen zum Schutz des Wasserschutzgebietes „Fischbach“ und „Wasserfassung Seeligstadt-Großharthau“.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

Soweit einzelne Zusagen formale Korrekturen der Planunterlagen betreffen (vgl. etwa Hinweise des Landratsamtes Bautzen in seiner Stellungnahme vom 29. Juli 2021), AZ: 61.2-651.21:66 Radweg Goldbach-Kreisverkehr S 159<1 Tektur, sind diese zugesagten Korrekturen in die Ausführungsplanung zu übernehmen. Die Korrektur ist dem Landratsamt auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu geben.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist nicht sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland die Straßenbaumaßnahme „B 6 – Ausbau Radweg westlich Bischofswerda, 2. Bauabschnitt (Goldbach bis Kreisverkehr S 159)“.

Das geplante Vorhaben ist in zwei Baubereiche geteilt.

Der 1. Baubereich beginnt bei Bau-km 0-235, angrenzend an den bereits fertiggestellten Geh- und Radweg nach Fischbach, und verläuft zunächst nördlich der B 6. Vor dem Kreisverkehr des Knotenpunktes B 6/ S 159 quert der geplante Geh- und Radweg die B 6. Anschließend wird er entlang der Bundesstraße südlich der vorhandenen Baumreihe bzw. am Fahrbahnrand geführt. Im Bereich von Bau-km 3+034 bis zum Bauabschnitts-ende bei Bau-km 3+965 wird die B 6 grundhaft ausgebaut. Dabei wird die Fahrbahn bis Bau-km 3+668 um 3,5 m abgesenkt und nach Norden verschoben. Auf einem Teil des dann nicht mehr benötigten südlichen Fahrbahnquerschnittes verläuft der geplante Geh- und Radweg. In diesem Bereich ist im Trassenverlauf eine Kuppenabsenkung vorgesehen. Der 1. Abschnitt endet am westlichen Ortseingang von Großharthau bei Bau-km 3+966; dort ist der Einbau einer 3,5 m breiten Mittelinsel mit einem einseitigen Fahrstreifenversatz geplant.

Im 2. Baubereich wird der geplante Geh- und Radweg nördlich der B 6 geführt. Baubeginn ist der östliche Ortseingang von Großharthau. Zwischen den beiden Zufahrten Kindergarten/ Sportplatz erfolgt ein streifenweiser Anbau an die B 6, um die Radfahrer sicher auf den vorhandenen Schutzstreifen zu leiten. Von Bau-km 0+105 bis zur Mittelinsel bei Bau-km 0+250 wird der Geh- und Radweg direkt am Fahrbahnrand geführt, dabei durch einen regelgerechten Ausbau einer Kurve die Bundesstraße an den Radweg herangeführt. Anschließend verläuft er bis Bau-km 2+747 parallel zum vorhandenen Straßengraben bzw. oberhalb vorhandener Böschungen. Zwischen Bau-km 1+668 und 1+940 erfolgt der regelkonforme Ausbau einer vorhandenen Linkskurve zu einem Kurvenradius von 500 m. Ab Bau-km 2+747 wird die geplante Trasse an den Fahrbahnrand der B 6 geführt. Der nach der Querung der S 56 vorhandene Gehweg wird verbreitert. Bei Bau-km 2+871 schließt die Planung an den bereits fertiggestellten Geh- und Radweg nach Bischofswerda an.

Nicht Gegenstand der Planung ist die „optisch ansprechende Bepflanzung des Kreisverkehrs“ (vgl. Forderung der Gemeinde Arnsdorf in ihrer Stellungnahme vom 15. September 2021).

Die Dauer der Baumaßnahmen wird vom Vorhabenträger auf insgesamt zwölf Monate geschätzt.

Bzgl. weiterer Details wird auf die Planunterlagen, dort insbesondere auf die detaillierten Ausführungen in der 1. Tektur, Unterlage 1, 1.2 straßenbauliche Beschreibung, verwiesen (Seite 6 ff).

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Ausgangsplanung

Mit Schreiben vom 16. November 2015 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, den Plan für den Bau des Geh- und Radweges festzustellen. Nach Abschluss der Vorprüfung übermittelte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 28. September 2016 die vollständigen Planunterlagen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 9. November bis 9. Dezember 2016 in den Gemeinden Arnsdorf, Großharthau, Bischofswerda, Göda und Stolpen zur allgemeinen Einsicht aus. Die Einwendungsfrist endete damit gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG in der Fassung vom 17.12.2006 in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG am 23. Dezember 2016. Die Auslegung wurde vorher in den Gemeinden Arnsdorf, Großharthau, Bischofswerda, Göda und Stolpen ortsüblich bekannt gemacht.

Nicht ortsansässig Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden über die Auslegung unmittelbar informiert. Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. die als Untere Verwaltungsbehörden für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständigen Landratsämter der Landkreises Bautzen sowie Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden am 23. Januar 2019 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Der Erörterungstermin in Großharthau wurde zuvor durch die Gemeinden Arnsdorf, Großharthau, Bischofswerda, Göda und Stolpen ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

2 Erste Tektur

Mit Schreiben vom 05. Mai 2020 reichte der Vorhabenträger den Entwurf einer 1. Tektur ein. Dieser setzte im Wesentlichen die Ergebnisse aus dem bisherigen Anhörungsverfahren planerisch um.

Die Unterlagen der 1. Tektur lagen in der Zeit vom 07. Juni bis 06. Juli 2021 in den Gemeinden Arnsdorf, Großharthau, Bischofswerda, Göda und Stolpen zur allgemeinen Einsicht aus. Die Einwendungsfrist endete am 06. August 2021.

Die Auslegung wurde vorher in den Gemeinden Arnsdorf, Großharthau, Bischofswerda, Göda und Stolpen ortsüblich bekannt gemacht.

Nicht ortsansässig Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden über die Auslegung unmittelbar informiert.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. die als Untere Verwaltungsbehörden für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständigen Landratsämter der Landkreises Bautzen sowie Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 02. Juni 2021 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden am 06. April 2021 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großharthau erörtert. Der Erörterungstermin wurde zuvor durch die Gemeinden Arnsdorf, Großharthau, Bischofswerda, Göda und Stolpen ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 14. März 2021 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die B 6 gehört als Bundesstraße gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG zu den Bundesfernstraßen. Der Geh- und Radweg ist Teil der B 6. Er verläuft parallel zu dieser und nimmt den Fußgänger- und Radverkehr der B 6 auf. Es handelt sich um einen unselbständigen Geh- und Radweg. Er teilt damit das rechtliche Schicksal der Bundesstraße (vgl. Kodal, Straßenrecht Handbuch, 7. Aufl. 2010, Kapitel 7 Rn. 22). Der Bau des Geh- und Radweges sowie der grundhafte Ausbau der B 6 stellen eine erhebliche bauliche Umgestaltung einer Bundesstraße, also eine Änderung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG, dar. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist daher notwendig.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß §§ 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 22 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit § 39 Abs. 9 Satz 1 und 2 SächsStrG sowie § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 FStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17c FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17c FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 und 3 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen (§ 19 Abs. 2 FStrG).

3 Verfahrensvorschriften

§ 74 Abs. 1 Var. 1 UVPG n. F. ordnet für Verfahren der Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 33c UVPG a. F., die vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden, die Anwendung der Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG a. F. an. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F. ordnet zudem für Umweltverträglichkeitsprüfungen, deren Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a. F. vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden oder deren entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 6 UVPG a. F. vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt wurden, die Anwendung der Vorschriften des UVPG a. F. an.

Mit Schreiben vom 8. November 2015 reichte der Vorhabenträger die Planunterlagen zu dem vorliegenden Straßenbauvorhaben ein. Daraufhin leitete die Planfeststellungsbehörde die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ein, indem sie die Unterlagen am 18. März 2016 prüfte. Die entscheidungserheblichen Unterlagen wurden am 9. November 2016 ausgelegt. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben beurteilt sich nach dem UVPG a. F.

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zur Tektur wurde gemäß § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG ausgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ ist. Das ist vorliegend der Fall.

Der Vorhabenträger kommt mit dem Vorhaben seiner Verpflichtung als Träger der Straßenbaulast aus § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG nach, die Straßen nach seiner Leistungsfähigkeit in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Ziel der vorliegenden Maßnahme ist es dabei vor allem, eine sichere Radwegeverbindung entlang der B 6 für den ortsverbindenden Alltagsradverkehr einschließlich Schülerverkehr zu schaffen. Auch soll der überregionale Radverkehr entlang der B 6 ermöglicht werden. Mit vorliegender Maßnahme wird die Straße den Anforderungen an die Sicherheit des Fuß-, Rad- und Kraftfahrzeugverkehrs unter Zugrundelegung der einschlägigen Regelwerke angepasst. Geh-/Radweg auf dem vorhandenen Fahrbahnverlauf – in einer dieser entsprechenden Breite – anlegen zu wollen, während im Übrigen die geplante Befestigungsbreite 2,50 m außerhalb der Ortslagen und 3,00 m innerhalb der Ortslage beträgt. Im Trassenverlauf bestehende bauliche Sicherheitsdefizite werden anlässlich des Anbaus des Geh- und Radweges zusätzlich beseitigt.

1. Anbau des Radweges

Die B 6 verläuft zwischen Dresden und Görlitz durch die Städte Bischofswerda, Bautzen und Löbau parallel zur BAB A 4. Sie stellt eine wichtige Verbindungsstraße in West-Ost-Richtung dar und verbindet die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßen B 96 und B 156. Die Verkehrsbelastung der B 2 betrug bei der letzten Zählung im Jahr 2010 7.083 Kfz/24 h, der Schwerlastanteil lag bei ca. 6,5 %. Die Landesprognose für 2030 prognostiziert eine Verkehrsbelastung von 8.000 bis 8.500 Kfz/24 h mit einem Schwerlastanteil von 350 Kfz/24, also 4,1 - 4,4 %.

Straßenbegleitende Radwege sind an einer Bundesstraße dann sinnvollerweise geboten, wenn die Straßenverbindung eine Bedeutung für den Radverkehr aufweist und das Verkehrsaufkommen so hoch ist, dass der Radverkehr aus Sicherheitsgründen nicht auf der Straße geführt werden sollte. Das ist vorliegend der Fall.

Für die B 6 ist nach der RAL die Entwurfsklasse 3 vorgesehen. Bei Straßen dieser Entwurfsklasse wird die Wahl der Führungsform eines außerörtlichen Radweges im Wesentlichen von der Stärke und Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs, dem Schwerverkehrsanteil, der Übersichtlichkeit der Straße und der Stärke des Radverkehrs bestimmt (vgl. Ziffer 4.7 RAL). Nach der ERA 2010 sind an Landstraßen der Entwurfsklasse 3 bei einer Verkehrsstärke über 2.500 Kfz/24 h und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h fahrbahnbegleitende Radwege sinnvoll (vgl. Tabelle 19 ERA 2010). Für die B 6 kann von einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 8.000 bis 8.500 Kfz/24 h und einem Schwerlastanteil von 4,1 - 4,4 % im Prognosejahr 2030 ausgegangen werden (vgl. 1. Tektur, Unterlage 1, S. 15).

Aufgrund des fehlenden Radweges müssen die Radfahrer derzeit zusammen mit dem Kraftfahrzeugverkehr auf der B 6 fahren oder auf verkehrsarme Nebenstraßen ausweichen. Außerhalb der Ortslagen bestehen keine Gehwege. Radfahrer und Fußgänger sind daher durch die Fahrgeschwindigkeit und Überholvorgänge der Fahrzeuge in hohem Maße einer Unfallgefahr ausgesetzt, müssen große Umwege in Kauf nehmen oder sind auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges beschränkt.

Durch den Bau einer separaten Führung wird vorliegend der motorisierte Verkehr vom nicht-motorisierten Verkehr konsequent getrennt und die Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radverkehr sowie die Sicherheit und Leichtigkeit für den motorisierten Verkehr erhöht. Der Neubau des Geh- und Radweges schafft für den Fußgänger- und Radverkehr eine direkte und schnelle Verbindung zwischen Fischbach und Goldbach. Es kommt insbesondere zu einer deutlich besseren Vernetzung des Alltagsradverkehrs zwischen den durch die B 6 verknüpften Ortslagen Bischofswerda, Großharthau, Stolpen, Arnsdorf, Dresden-Weißig und Dürrröhrsdorf-Dittersbach. Auch der Anschluss an das bereits bestehende Wegenetz in Richtung Dresdner Heide, Masseneiwald, Karswald, Westlausitz und der Sächsischen Schweiz wird verbessert. Die Maßnahme knüpft dabei auch an bereits bestehende bzw. sich in Bau befindlichen Geh- und Radwegen an (vgl. 1. Tektur, Unterlage 1, Seite 5). Der Bereich der Ortsdurchfahrten zwischen den Bauabschnitten wurde dabei nur insoweit in die Planung einbezogen, als es zum Anschluss an die dort bestehende Fuß- und Radverkehrsführung sinnvoll ist, etwa wird die bestehende Bushaltestelle westlich der Ortsdurchfahrt Großharthau versetzt. Das bestehende Fuß- und Radwegenetz wird mit der Maßnahme weiter geschlossen.

Die Anlage eines fahrbahnbegleitenden, Radweges ist im Interesse der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer danach sinnvollerweise geboten.

Unabhängig davon hat die sächsische Straßenbauverwaltung 2014 bzw. 2019 alle Bundesstraßenabschnitte, die noch nicht über einen separaten Radweg verfügten, dahingehend überprüft, ob eine Trennung des motorisierten vom nicht-motorisierten Verkehr erfolgen sollte. Die Prüfung erfolgte unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit durch eine Multikriterienanalyse anhand der Hauptkriterien „Gefährdung“ und „Betroffenheit“ für Radfahrer. Das Prüfverfahren ist in der Radverkehrskonzeption detailliert beschrieben. Damit wurden diejenigen Straßenabschnitte identifiziert, bei denen der Bau eines straßenbegleitenden Radweges einen hohen Sicherheitsgewinn für Radfahrer erwarten lässt. Die Streckenabschnitte wurden im Ergebnis der Prüfung einer der Klassen A (höchste Priorität, Umsetzung bis 2025), B (Umsetzung voraussichtlich erst ab 2025 realisierbar) oder C (Maßnahmen, deren Notwendigkeit weiter zu prüfen ist) zugeordnet. Das Plangebiet ist in der Radverkehrskonzeption 2014 unter ID 3137 (Bauanfang bis Bau-km 1+385, Klasse B), ID 3136 (Bau-km 1+385 bis 2+165, Klasse B), ID 3135 (Bau-km 2+165 bis Bau-km 3+900, Klasse B), ID 3087 (Bau-km 3+900 bis westlicher Ortseingang Großharthau, Klasse A) und ID 3083 (östlicher Ortseingang Großharthau bis Goldbach, Klasse A) enthalten. Der Abschnitt von Großharthau nach Goldbach ist dort als Abschnitt gekennzeichnet, den besonders zu schützende Verkehrsteilnehmer nutzen (Schulweg; vgl. Anlage 2.2 der Radverkehrskonzeption).

Die Anlage eines fahrbahnbegleitenden, Radweges ist im Interesse der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer auch danach sinnvollerweise geboten.

2. Erhöhung der Verkehrssicherheit im Trassenverlauf

Die Änderung der Bundesstraße umfasst anlässlich des Anbaus eines straßenbegleitenden Radweges als weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit eine Kuppenabsenkung bei Bau-km 3+200 bis 3+460 und einen Kurvenausbau bei Bau-km 1+668 bis 1+940.

Der Kuppenabbau Am Kapellenberg bei Schmiedefeld dient vor allem der Verbesserung der Sichtweiten. Hindernisse auf der Fahrbahn müssen an jeder Stelle mindestens aus einer Entfernung erkennbar sein, die dem Kraftfahrer beim Befahren mit der für die EKL geltenden Planungsgeschwindigkeit auch auf nasser Fahrbahn ein rechtzeitiges Anhalten ermöglicht (erforderliche Haltesichtweite). Die vorhandene Sichtweite ergibt sich dabei aus der Linienführung im Lage- und Höhenplan, dem Querschnitt und der Gestaltung des Umfeldes (vgl. RAL, 5.5. Sichtweiten). Ausgehend von den vorhandenen Verhältnissen ergeben sich daraus vorliegend für die Fahrbahn der B 6 in Richtung Dresden und für die Fahrbahn in Richtung Bischofswerda jeweils ca. 125 m (vgl. 1. Tektur, Unterlage 1, Seite 16). Die vorhandene Sichtweite in Richtung Dresden beträgt derzeit 40 m, die in Richtung Bischofswerda 45 m (vgl. Unterlage 1, S. 16). Durch den geplanten Abtrag der Kuppe im Bereich von Bau-km 3+034 bis 3+668 werden die empfohlenen Haltesichtverhältnisse hergestellt.

Auch mit der Verbesserung des Radius zwischen Bau-km 0 + 100 und Bau-km 0 + 340 (vgl. 1. Tektur, Lageplan Blatt Nr. 11) wird ein regelkonformer Zustand hergestellt. So verläuft die B 6 zwischen den Ortslagen Großharthau und Goldbach, in Richtung Goldbach etwa 160 m vor der Einmündung der Straße Zur Bunte, in einer Kurve mit einem Radius von 200 m (vgl. 1. Tektur, Unterlage 1, S. 17). Dies entspricht nicht den Empfehlungen der RAL. Zur Gewährleistung eines gleichmäßigen Fahrens mit der Entwurfsklasse bei zugrundeliegender Planungsgeschwindigkeit von 90 km/h werden gemäß der RAL Tabelle 9 und 12, Empfohlene Radien und Mindestlängen von Kreisbögen, Radien von 300 bis 600 m empfohlen. Vorgesehen ist ein Ausbau mit einem Kurvenradius von 500 m und einer Einpassung mittels Übergangsbögen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die aktuelle Verkehrssituation den Anforderungen an die Sicherheit des Rad-, Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehrs nicht gerecht wird. Bestehende Defizite werden mit den genehmigten Maßnahmen beseitigt. Die Maßnahmen sind sinnvollerweise geboten.

1 Kraftfahrzeugverkehr

Die Straßenkategorie der RIN ist die Eingangsgröße zur Bestimmung der Entwurfsklasse für Landstraßen (Tabelle 7 RAL). Die B 6 wird der Straßenkategorie LS III (vgl. Unterlage 1 S. 22) und damit der EKL 3 zugeordnet. Die RAL legt in Tabelle 9 alle für die Entwurfsklassen wesentlichen, die Geschwindigkeit beeinflussenden Entwurfs- und Betriebsmerkmale fest.

Für die EKL 3 ist danach ein Querschnitt RQ 11 vorgesehen. Dies wird durch die Planung im Bereich der Verschiebung und Kuppenabsenkung der B 6 umgesetzt. Die Fahrbahn ist danach 8 m breit; zu beiden Seiten schließen sich 1,5 m breite Bankette an (vgl. Bild 7 RAL, Unterlage 14 Blatt 4 und 9).

2 Fußgänger und Radfahrer

Nach den Empfehlungen der ERA 2010 und der RAL soll die Breite eines gemeinsamen außerörtlichen Geh- und Radweges 2,5 m betragen (vgl. Tabelle 5 ERA 2010, Ziffer 4.2.4 RAL). Auch ein gemeinsamer innerörtlicher Geh- und Radweg soll, abhängig von der Fußgänger- und Radverkehrsstärke, mindestens 2,5 m breit sein (vgl. Ziffer 3.6 und Tabelle 5 ERA 2010, Tabelle 27 RAST 06).

Der geplante Fahrbahnquerschnitt entspricht weitgehend diesen Vorgaben. Lediglich an einer Stelle wird die Mindestbreite unterschritten. So beträgt die Fahrbahnbreite im Ortsteil Goldbach von Bau-km 2+842 bis 2+871 nur 2 m. Von den in der ERA 2010 und RAST 06 enthaltenen Regelmaßen kann jedoch zur Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten abgewichen werden. Hier lassen zum einen die beengten Platzverhältnisse einen breiteren Querschnitt nicht zu; die Hausecke der Dresdner Landstraße 5 befindet sich nur 2,9 m vom Fahrbahnrand der B 6 entfernt. Des Weiteren schließt der Geh- und Radweg bei Bau-km 2+871 an den bestehenden Geh- und Radweg nach Bischofs-werda an. Dieser hat ebenfalls nur eine Fahrbahnbreite von 2 m (vgl. Unterlage 1 S. 10). Schließlich befindet sich am gegenüberliegenden Fahrbahnrand der B 6 ein 1,5 m breiter Gehweg, der ebenfalls von den Fußgängern genutzt werden kann.

Bei Geh- und Radwegen, die neben der Fahrbahn verlaufen, ist innerorts immer ein Sicherheitstrennstreifen von mindestens 0,5 m erforderlich, bei festen Einbauten und hoher Verkehrsstärke sogar 0,75 m. Außerorts ist bei Landstraßen regelmäßig ein Sicherheitstrennstreifen von 1,75 m einzuhalten (vgl. Tabelle 5 ERA 2010, Ziffer 4.2.4 RAL). Die Vorgaben wurden in der vorliegenden Planung umgesetzt.

III Variantenprüfung

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn 168 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Der Vorhabenträger untersuchte verschiedene Varianten zur Führung des Fußgänger- und Radverkehrs entlang der B 6 zwischen dem Knotenpunkt B 6/ S 159 und dem

westlichen Ortseingang Großharthau. Das waren für den 1. Bauabschnitt vor allem die Variante 1, Anlage des Radweges mit einer durchgängig südlichen Führung entlang der B 6, sowie – Variante 2 – einer durchgängig nördlichen Führung, sowie, für den Abschnitt 2, diverse Varianten abseits der B 6 weitgehend über vorhandene Nebenstraßen oder unbefestigte Wirtschaftswege.

Zu letzterem wurde auch im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass es in einer Entfernung von 200 bis 500 m zur B 6 eine Wegeverbindung (Fahrbahn – Heidelberg – Zur Bunte) gebe. Der Zustand sei zwar nicht ideal. Es stelle jedoch eine umweltfreundlichere, steuergeldsparendere und radfahrerfreundlichere Alternative dar. Ob man es wolle oder nicht, das Wasser suche sich seinen Weg und ebenso die Radfahrer.

1 Baubereich 1

Der Vorhabenträger machte die Variante 1, durchgängig südliche Führung entlang der B 6 auf der dem FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ abgewandten Seite, zu Recht zur Vorzugsvariante. Sie wird den durch die Planungsziele gestellten Anforderungen gerecht.

Durch die Vorzugsvariante lassen sich die südlich der B 6 gelegenen Ortsteile Schmiedefeld und Bühlau sowie die an den Knotenpunkten B 6/S 159, B 6/K 7264 und B 6/K 7209 gelegenen Häuser besser erreichen. Im Gegensatz dazu befindet sich nördlich der B 6 lediglich der Ortsteil Seeligstadt. Die Variante 2 (durchgängig nördliche Führung entlang der B 6) wäre also mit einer höheren Zahl an Querungen der stark befahrenen B 6 durch Fußgänger und Radfahrer verbunden, um zu den Häusern und Ortsteilen südlich der B 6 zu gelangen.

Südlich der B 6 befindet sich eine überwiegend durchgängige Baumreihe. Die Vorzugsvariante wird dahinter entlanggeführt. Der dadurch geschaffene Abstand und die entstehende Barriere zum Kraftfahrzeugverkehr auf der B 6 erhöhen die Sicherheit für den Geh- und Radverkehr. Im Gegensatz dazu sind nördlich der B 6 keine Baumreihen vorhanden.

Im Norden der B 6 befinden sich entlang der Strecke Fernmelde- und Trinkwasserleitungen. Bei der Variante 2 wären daher umfangreichere Sicherungs- oder Verlegungsmaßnahmen nötig. Dieser finanzielle und personelle Aufwand kann im Rahmen der Vorzugsvariante vermieden werden. Die Vorzugsvariante ist außerdem mit einem geringeren Eingriff in privates Grundeigentum verbunden. Die Variante 2 stellt damit auch die wirtschaftlichere Lösung dar.

Die Vorzugsvariante weist eine höhere Versiegelungsnotwendigkeit auf, greift jedoch weiter in geringerem Maße als die Variante 2 in die beiden Trinkwasserschutzgebiete „Fischbach“ und „Großharthau-Seeligstadt“ ein – wobei die Planfeststellungsbehörde das als nicht ausschlaggebend ansieht, da sich die Rohwassertransportleitung nördlich der B 6 befindet.

Trotz alledem weist die Vorzugsvariante Merkmale auf, die sie für das Schutzgut Umwelt in Bezug auf Flächenverbrauch, Neuversiegelung und Eingriffe in den bestehenden Wald- und Gehölzbestand ungünstiger darstellen

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich im Ergebnis jedoch der Einschätzung des Vorhabenträgers an, dass unter Würdigung der konkreten Örtlichkeiten im Baubereich 1 die vor allem verkehrs- und erschließungsbezogenen Vorteile der Variante 1 für den Alltagsradverkehr die umweltfachlichen Nachteile überwiegen. Hinzu kommt der vermeidbare Aufwand für die Sicherung nördlich der B 6 gelegenen Leitungen Dritter.

2 Baubereich 2

Zwischen dem östlichen Ortsausgang Großharthau und dem Anfangspunkt des bereits fertiggestellten Geh- und Radweges nach Bischofswerda wurden ebenfalls verschiedene Varianten geprüft. Eine Variante verlief südlich und eine andere Variante nördlich entlang der B 6, eine dritte Variante führt nördlich abseits der B 6 durch die freie Landschaft.

Der Vorhabenträger hat sich im 2. Baubereich für eine Führung des Geh- und Radweges nördlich der B 6 entschieden. Dies begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

Zum einen knüpft das Bauende des geplanten Vorhabens an den bereits im Jahr 2011 fertiggestellten Geh- und Radweg zwischen Goldbach und Bischofswerda (vgl. 1. Teilkarte, Unterlage 5, Blatt 2). Zum anderen befinden sich die Kindereinrichtungen, Schulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen in Großharthau und Goldbach nördlich der B 6. In beiden Fällen entfallen bei einer Nordvariante notwendige Querungen der stark befahrenen B 6.

Schließlich kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Zuflüsse“ vermieden werden. Dessen Grenze reicht im Süden von Bau-km 2+550 bis 2+750 bis an die Fahrbahn der B 6 heran. Der Bau des Geh- und Radweges südlich der B 6 müsste also innerhalb dieses Schutzgebietes verwirklicht werden.

3 Trassenfernere Führung

Die im Abschnitt 2 untersuchten Varianten der Radwegführung abseits der B 6 bezogen sich auch auf vorhandene Nebenstraßen und unbefestigte Wirtschaftswegen. Eine Führung abseits der Bundesstraße war durch den Vorhabenträger frühzeitig verworfen worden. Gründe dafür waren erhebliche Mehrlängen, eine schon alleine streckenbedingte erhöhte bituminöse Versiegelung und der damit verbundene höhere Aufwand für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es wurde eingeschätzt, dass ein selbständig, straßenfern geführter Radweg im Zweifel nur für touristische Zwecke geeignet gewesen wäre. Vorrangiges Ziel ist jedoch die Förderung des Alltagsradverkehrs. Der umweegeempfindliche Alltagsradverkehr bliebe bei einer großräumigeren Streckenführung im Zweifel auf der B 6. Das Ziel der Planung könnte damit nicht im vergleichbaren Umfang erreicht werden.

Eine Trassenführung abseits der B 6 wurde durch den Vorhabenträger daher – nachvollziehbar – als ungünstigste Variante eingestuft.

Nichts anderes gilt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch betreffend einer im Anhörungsverfahren vorgetragenen, straßenfernere Führung des Radweges über die Wegeverbindung Fahrbahn – Heidelberg – Zur Bunte befasst. Hierzu ist neben den bereits genannten Gründen, die gegen eine straßenfernere Variante sprechen, konkret

festzuhalten, dass die vorgeschlagene Variante u.a. einen geschotterten Wirtschaftsweg umfassen würde, der ebenfalls bituminös ausgebaut, also stärker versiegelt, und mit Banketten versehen werden müsste. Er wäre länger und aufgrund der notwendigen Ausbaumaßnahmen mit einem größeren Eingriff in die Natur, damit auch mit einem hohen Kompensationsbedarf, verbunden. Das würde einen Niederschlag auch in den Kosten finden.

Im Ergebnis ist damit zusammenfassend festzuhalten, dass die Variantenkombination des Vorhabenträgers keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

4 Ausbaustandard

Aus Anlass eines entsprechenden Vorbringens im Anhörungsverfahren wurde überprüft, ob durch den einseitigen Radweg im Zweirichtungsverkehr ein inhärentes Konfliktpotenzial geschaffen wird, da auf- und abbiegende Kraftfahrer nicht mit Fahrradfahrern aus beiden Fahrrichtungen rechnen würden.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die vorliegende Planung den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) Abschnitt 9.2.2. und 9.3.2. entspricht. Weiter ist festzustellen, dass während eines Auf- oder Abbiegevorganges generell eine erhöhte Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer zu fordern ist. Das gilt im Allgemeinen, aber auch vorliegend im Besonderen. Letztlich ausschlaggebend, den Hinweis auf die Vorteile der Anlage eines zweiseitigen Geh-/ Radweg nicht aufzugreifen, sind vorliegend die nicht unerheblichen Umweltbeeinträchtigungen, die mit einer solchen Anlage verbunden wären. Solche erscheinen auch vor dem Hintergrund der erwarteten Belegung als unverhältnismäßig. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird mit der genehmigten Planung auch kein planungsinhärentes Konfliktpotenzial geschaffen, dass über eine weitere Richtungsfahrbahn gelöst werden müsste. Die festgestellte Planung genügt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den gängigen Sicherheitsstandards. Soweit die Untere Verkehrsbehörde in den Bereichen erforderlicher Auf- und Abbiegevorgänge zukünftig eine entsprechende Gefahrenbeschilderung gegebenenfalls als sinnvoll ansehen sollte, steht es ihr frei, eine entsprechende Beschilderung anzuordnen. Dem steht dieser Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen. Eine Notwendigkeit, über verkehrliche Anordnungen bereits im Planfeststellungsbeschluss verbindlich zu entscheiden, um Nachteile der genehmigten Planung auszugleichen, besteht nicht.

5 Ausbaumaßnahmen im Trassenbereich

Keinen Bedenken begegnen auch die baulichen Maßnahmen im Trassenverlauf (regelmäßiger Kurvenausbau [vgl. 1. Tektur, Lagepläne 5 und 6]) und Kuppenabsenkung vor Großharthau [vgl. 1. Tektur, Lageplan 11]). Da gerade diese als Landwirtschaftsflächen beeinträchtigend kritisiert wurden, wurde z.B. bei der Maßnahme zum Abtrag der Kuppe geprüft, ob sich hier die Landwirtschaft weniger belastende Alternativen aufdrängen (vgl. etwa hierzu auch Niederschrift zum 1. Erörterungstermin am 23. Januar 2019, Seite 34.). Um verkehrssichere Verhältnisse, insbesondere die Erreichung der Mindesthaltesichtweite, herzustellen und die für eine dem weiträumigen Verkehr angemessene Geschwindigkeit auf freier Strecke beizubehalten, ist eine Absenkung der Kuppe um ca. 2,5 m erforderlich. Der Flächenbedarf dafür ist relativ groß, da das Gelände südlich der B 6 ansteigt und nördlich der B 6 abfällt. Um den Einschnitt und damit den Flächenverbrauch zu minimieren, wird die Fahrbahn in nördliche Richtung ver-

schwenkt. Im Ergebnis konnte hierzu festgestellt werden, dass, würde die B 6 lediglich abgesenkt und nicht verschoben, der Geh- und Radweg hinter der Baumreihe gebaut werden müsste. Dadurch würde ein 6 m breiter und etwa 530 m langer Ackerstreifen südlich der B 6 beansprucht. Der Eingriff in die landwirtschaftlichen Pachtflächen würde sich durch den Vorschlag also lediglich auf die andere Straßenseite verlagern und flächenmäßig sogar vergrößern. Auch diese Variante würde aktuell im Übrigen denselben landwirtschaftlichen Nutzer betreffen.

Im Ergebnis hätten diese Lösungen die Beeinträchtigungen der unmittelbar betroffenen Anlieger jedoch nicht reduziert.

Auch der Vorschlag, den verkehrlichen Hindernissen über entsprechende verkehrliche Anordnungen – die grundsätzlich durch die Untere Verkehrsbehörde, nicht die Planfeststellungsbehörde zu veranlassen wären – wurde als sogenannte „0-Variante“ geprüft. Um bei den derzeit vorhandenen Haltesichtweiten von 40 m bzw. 45 m ein rechtzeitiges Anhalten zu ermöglichen, müsste die Geschwindigkeit am Kapellenberg dauerhaft auf 50 km/h beschränkt werden. Bei der B 6 handelt es sich um eine Bundesfernstraße. Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Voraussetzung hierfür ist ein ungehinderter und reibungsloser Verkehrsfluss für den prognostizierten Verkehr vor allem außerorts. Dies ist nicht erfüllt, wenn der Verkehr außerorts wiederholt auf Ortsgeschwindigkeit abgebremst werden muss, bspw. wie hier, wenn er mit 50 km/h durch die Ortslage Großharthau fahren, nach der Ortstafel beschleunigen könnte, nur um dann 300 m weiter auf freier Strecke wieder auf 50 km/h abgebremst zu werden. Entsprechendes gilt für die Fahrzeuge aus Richtung Dresden. Es wäre zudem zweifelhaft, ob diese Geschwindigkeitsbeschränkung auf freier Strecke vom Verkehr überhaupt beachtet würde. Auch unter Berücksichtigung der Interessen des Einwenders stellte dies gegenüber einem regelgerechten Ausbau keine vorzugswürdige Alternative dar.

Zu den Gründen, den regelgerechten Kurvenausbau bereits jetzt vorzunehmen, wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwenders mit der Schlüsselnummer 4 verwiesen.

Im Ergebnis hätten diese Varianten die Beeinträchtigungen der unmittelbar betroffenen Anlieger nicht reduziert – zum Teil jetzt, im Übrigen perspektivisch.

IV Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme bedurfte einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorliegend handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Vorhabens, der B 6. Für diese ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung kann das bestehende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Es ist daher davon auszugehen, dass es selbst UVP-pflichtig ist.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. besteht für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Besteht – wie im vorliegenden Fall – die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, weil nach der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden können, ist die UVP-Pflicht zu bejahen (vgl. Ziffer 11 Abs. 4 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2019 – Plafer 19).

2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 3 Abs. 3 SächsUVPG i. V. m. § 24 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten.

Die Grundlagen dieser Darstellung sind:

- die vom Vorhabenträger eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens
- die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen
- die Äußerungen der Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Dies sind Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich entlang der gesamten Trasse. In der Breite umfasst er das Gebiet 20 bis 100 m zu beiden Seiten des Geh- und Radweges, abhängig von der Empfindlichkeit der angrenzenden Bereiche.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst den Bau eines Geh- und Radweges entlang der B 6 vom Kreisverkehr Fischbach bis nach Goldbach einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie zwei Maßnahmen im Trassenbereich der B 6 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Wegen der Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Tektur 1, Unterlage 1, S. 6 ff) sowie auf die Ausführungen unter den Ziffern B I verwiesen.

2.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile zunächst Bezug auf die Allgemeinverständliche Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeit (1. Tektur, Unterlage 1 Anlage 2) und die umweltfachlichen Untersuchungen (1. Tektur, Unterlagen 19).

2.2.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund des fehlenden Radweges müssen die Radfahrer zusammen mit dem Kraftfahrzeugverkehr derzeit auf der verkehrsreichen B 6 (prognostisch 8.000 – 8.500 Kfz/24 h mit einem Schwerlastanteil von ca. 4,1 – 4,4, im Jahr 2030) fahren oder auf verkehrsarme, zum Teil nicht befestigte Nebenstrecken ausweichen. Außerhalb der Ortslagen Großharthau und Goldbach bestehen keine Gehwege. Der nicht-motorisierte Verkehr ist bei Nutzung der B 6 daher durch die Fahrgeschwindigkeit und Überholvorgänge der Fahrzeuge in hohem Maße einer Unfallgefahr ausgesetzt bzw. muss, will er dieses Risiko nicht eingehen, große Umwege in Kauf nehmen.

Am Kapellenberg bei Schmiedefeld verläuft die B 6 auf einer Kuppe, so dass die vorhandene Sichtweite nur 40 bis 45 m beträgt (vgl. 1. Tektur, Unterlage 1 S. 14). Hindernisse auf der Fahrbahn sind daher nicht aus einer Entfernung erkennbar, die dem Kraftfahrer auch auf nasser Fahrbahn ein rechtzeitiges Anhalten sicher ermöglicht.

Zwischen den Ortslagen Großharthau und Goldbach, in Richtung Goldbach etwa 160 m vor der Einmündung der Straße Zur Bunte, verläuft die B 6 in einer Kurve mit einem Radius von 200 m (vgl. 1. Tektur, Unterlage 1, S. 17). Dies macht das Kurvenelement schwerer für Kraftfahrzeugfahrer erkennbar und beeinträchtigt ein gleichmäßiges Fahren mit der zugrundeliegenden Plangeschwindigkeit.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet umfasst zu ca. 80 % Acker- und Grünlandflächen. Südlich von Goldbach erstreckt sich die Aue der Wesenitz (FFH-Gebiet „Obere Wesenitz und Zuflüsse“). In ihr befinden sich zahlreiche Gräben, gewässerbegleitende wertvolle Gehölzflächen, Sumpfflächen, Feuchtgrünland und Auwald. Zu Beginn des Baubereiches grenzt die B 6 unmittelbar an das FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (vgl. Übersicht in der 1. Tektur, Unterlage 19.2.). Das Plangebiet tangiert am Bauende das Landschaftsschutzgebiet „Westlausitzer Hügelland“.

In Höhe der Gemarkung Rennersdorf befindet sich eine relativ gut strukturierte kleine Mischwaldfläche (vorrangig Birke, Eiche, Esche, Fichte), welche von der B 6 gequert wird. Aufgrund der geringen Flächengröße ist die Bedeutung für Reh- und Schwarzwild gering.

Nördlich der Waldfläche schließt sich eine besonders geschützte Biotopfläche an. Es handelt sich um eine Nasswiese mit Anteilen von Binsen-, Waldwiesen-, Schachtelhalmsumpf, Kleinseggenried und Hochstaudenflur sumpfiger Standorte.

Bei den intensiv genutzten Ackerflächen mangelt es an naturnahen und weniger intensiv genutzten Saumstreifen. Die Ackerschläge bieten nur wenigen wildlebenden Arten einen geeigneten Lebensraum. Auch typische Ackerwildkräuter sind selten. Die geringe floristische Vielfalt lässt auf eine faunistische Artenarmut schließen.

Die Fließgewässer Wesenitz und Gruna mit ihren angrenzenden Gehölzflächen und Feuchtbiotopen spielen als Elemente großräumiger sowie lokaler Biotopverbundsysteme eine große Rolle, was sich auch in ihrem Schutzstatus niederschlägt (FFH-Gebiet, besonders geschützte Biotope). Die strukturreichen Lebensräume bieten einer Vielzahl von Tieren eine ökologische Nische.

Der Fischotter wurde im Untersuchungsraum am Lauf der Wesenitz und der Gruna sowie an der B 6 in Höhe Schmiedefeld nachgewiesen. Nach Aussage des Landratsamtes Bautzen (Untere Naturschutzbehörde) ist davon auszugehen, dass er an allen Fließgewässern oder zwischen Stillgewässern im betroffenen Gebiet wechselt. Für den Wolf sind keine Nachweise im Untersuchungsgebiet dokumentiert, ein Vorkommen ist jedoch potenziell möglich. Potenzielle Habitate der Haselmaus befinden sich im Nadel-Laub-Mischwald zwischen dem Kreisverkehr in Fischbach und dem Abzweig nach Seeligstadt.

Im Untersuchungsgebiet gibt es bislang einen Nachweis des Braunen Langohrs. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten (Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Waldstück des Seifenbaches, die Straßenbäume, der Altbaumbestand an der Böschung in Goldbach und der Altbaumbestand in den Gärten der an der B 6 liegenden Grundstücke sind (potenzieller) Lebensraum, Jagdhabitat und Leitstrukturen für die Fledermausarten.

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke und Springfrosch sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder potenziell möglich. Der Seifenbach stellt eine potenzielle Migrationslinie für Amphibien zum Seeligstädter Teich dar.

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt im Untersuchungsgebiet den Bereich der abgeschlossenen Deponie am westlichen Ortsausgang von Großharthau.

Die teilweise feuchten und vernässten extensiv gepflegten Wiesen südlich der B 6 westlich des Ortseingangs Goldbach sowie die Wiesen zwischen Seifenbach und der B 6 stellen geeignete Habitate der Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings dar.

Die Käferarten Eremit und Großer Eichenbock kommen im Altbaumbestand des Untersuchungsgebietes potenziell vor.

Schließlich gibt es verschiedene europäische Vogelarten, die in den Waldrandzonen, Gehölzstrukturen, Halboffen- und Offenlandschaften des Untersuchungsraumes brüten können.

Zu den Einzelheiten wird auf die Umweltfachlichen Untersuchungen verwiesen (vgl. insbes. 1. Tektur, Unterlage 19, dort insbesondere die Bestandsübersicht (Unterlage 19.2), den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.6) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4).

2.2.3 Schutzgut Boden

Auf Kuppen gibt es anstehendes Gestein und wenig gründigen Gesteinsschutt. Die Hänge sind meist mit einer Lössschicht überdeckt. Hier entstanden vorrangig fruchtbare Parabraunerden mit ausreichender Bodenwasserversorgung. An Flachformen- und Muldenlagen gibt es eine Tendenz zur Staunässe.

Die Auenbereiche werden vorwiegend von Auenlehm- und Auenschluff-Amphigleyen und Deckauenlehm-Gleyen eingenommen. Diese Böden sind durch Grundwassereinfluss geprägt. Sie sind hochempfindlich gegenüber Verlust, Verdichtung, Veränderungen im Wasserhaushalt und Schadstoffeintrag.

In den Tallagen herrschen Löß-Staugleye, Schluff-Amphigleye und Kolluvialschluff-Gleye vor. Diese Bereiche werden vorrangig als Grünland genutzt. Die Böden zeichnen sich durch ein hohes Puffer- und Speichervermögen aus, das jedoch durch Staunässe gemindert wird. Sie sind ebenfalls hochempfindlich gegenüber Verlust, Veränderungen im Wasserhaushalt und Schadstoffeintrag; sie besitzen hingegen nur eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen.

Die Böden der Auenbereiche und Tälchen wurden durch Meliorationsmaßnahmen in ihrem Wasserregime erheblich verändert.

Große Flächen im Untersuchungsraum werden von terrestrischen Böden bestimmt, die ackerbaulich genutzt werden. Es dominieren Sand- und Lehmsandbraunerden mit Decklöß-Braunstaugley. Die Böden zeichnen sich durch ein mittleres Puffer- und Speichervermögen aus. Sie sind gering empfindlich gegenüber Verdichtung, Veränderungen im Wasserhaushalt und Schadstoffeintrag.

Folgende Vorbelastungen existieren im Plangebiet:

- Versiegelung im Bereich der Siedlungsflächen und Verkehrsflächen (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen)
- Schadstoffbelastung durch Verkehr, intensive Landwirtschaft sowie Garten- und Grabeland (Schadstoffanreicherung im Boden durch Abgase, Staub, Schwermetalle, Straßenabwasser, Streusalz, Dünger und Pestizide)

2.2.4 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fischbach“ sowie der Wasserschutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Wasserfassung „Großharthau - Seeligstadt. Beide

Wasserfassungen speisen das geförderte Roh- und Grundwasser in das Wasserwerk Großharthau ein.

Bestimmender hydrogeologischer Gesteinskomplex ist der Granodiorit; hier kommt Grundwasser jedoch nur als Kluftwasser vor und ist wenig ergiebig. Im Bereich gut durchlässiger Kiese und Sande finden sich hingegen bedeutende Grundwasservorkommen. Der Grundwasserflurabstand schwankt beträchtlich. Auf Plateauflächen, Hanglagen und Flachkuppen beträgt er zwischen 5 m und mehr als 10 m. Die Mächtigkeit der Grundwasserleiter beträgt je nach Lage zwischen 5 und 50 m. Für die Grundwasserneubildung haben die landwirtschaftlichen grundwasserfernen Lehmsandböden eine mittlere, die grundwasserbeeinflussten Böden eine geringe und die Siedlungsgebiete gar keine Bedeutung. Die Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust ist bei oberflächennahem Grundwasser in den Talauen der Wesenitz sehr hoch; bei tiefliegenden, geschützten oder unergiebigem Grundwasservorkommen gering.

Folgende Vorbelastungen des Grundwassers sind vorhanden:

- Versiegelung durch Verkehrs- und Siedlungsflächen (keine Möglichkeit der Grundwasserneubildung)
- Schadstoffbelastung durch intensive Landwirtschaft sowie Garten- und Grabeland (Dünger, Pestizideinsatz)

Das Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet der Elbe. Die im Plangebiet vorhandenen Gräben entwässern in die Wesenitz, die bei Pratzschwitz in die Elbe mündet. Die Wesenitz gehört zu den Gewässern 1. Ordnung und ist im Untersuchungsraum ein naturnaher Fluss. Die in der Ortslage Großharthau gelegene Gruna ist begradigt und hat steile Ufer; sie weist teilweise eine reiche Unterwasservegetation auf. Im Untersuchungsraum befindet sich außerdem der Seifenbach, der vorrangig von Grünland und Gehölzflächen gesäumt ist. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung ist bei kleineren Fließgewässern (Zuflüsse zur Wesenitz und Gruna) sehr hoch. Bei größeren Fließgewässern (Wesenitz, Gruna) ist sie etwas geringer, da die eingetragenen Stoffe weitertransportiert und verdünnt werden.

Das Oberflächenwasser ist wie folgt vorbelastet:

- Schadstoffbelastung an Verkehrsflächen (Verschmutzung durch Straßenabwasser),
- Schadstoffeintrag durch intensive Landwirtschaft (Dünger, Pestizideinsatz),
- Regulierung und Verrohrung der Gewässer durch Landwirtschaft (Beeinträchtigung der natürlichen Selbstreinigungskraft, Einschränkung des Wasserrückhaltevermögens, Viehtritt).

Die Maßnahme grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wesenitz.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Täler der Gräben und Bachläufe stellen Frisch- und Kaltluftabflussbahnen dar. Acker- und Grünlandflächen fungieren als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete. Gehölzflächen wirken neben kleineren Waldflächen als Luftfilter.

Die Empfindlichkeit gegenüber Verlust und Zerschneidung sowie Schadstoffeintrag ist bei den Tälchen der Gräben und Bachläufe am höchsten. Bei Gehölzbeständen, Acker- und Grünland liegt eine mittlere Empfindlichkeit vor.

Folgende Vorbelastungen der benannten Schutzgüter sind vorhanden:

- Luftschadstoffbelastung durch Siedlung, Gewerbe und Haushalte (Verlust von potenziellen klimatischen Ausgleichsflächen),
- Schadstoffbelastung durch Verkehr (Belastung durch verkehrsbedingte Immissionen, Verlust von potenziellen klimatischen Ausgleichsflächen),
- Flächenversiegelung bislang nicht versiegelter, vor allem auch landwirtschaftlich genutzter Flächen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird durch die Wesenitz und ihre Zuflüsse, die Auen mit ihren Bachgalerien sowie wenig strukturierte Acker- und Grünlandflächen, Baumreihen, kleine Gehölzflächen und eine Waldfläche geprägt. Die Wander- und Wirtschaftswege sind ein wichtiger Bestandteil der Erholungsinfrastruktur für die umliegenden Gemeinden und wichtige Verbindungen zum überregionalen Wegenetz. Der Untersuchungsraum selbst hat für die Erholung überwiegend eine eher geringe Bedeutung. Insbesondere entlang der B 6 ist das Gebiet stark anthropogen überprägt. Das Plangebiet tangiert am Bauende das Landschaftsschutzgebiet „Westlausitzer Hügelland“, zu den anliegenden FFH-Gebieten s. Ausführungen soeben.

Die Schutzwürdigkeit des untersuchten Landschaftsraumes ist in der Wesenitzau und im Landschaftsschutzgebiet hoch. Dies gilt auch für die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Immissionsbelastung, Überbauung und visuell störenden Eingriffen.

Es sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

- visuelle und akustische Störungen, Immissionen sowie Barriereeffekt durch Gewerbe-, Verkehrs- und Siedlungsflächen (Beeinträchtigung von Blickbezügen, Minderung der Erholungseignung durch Schadstoff- und Lärmbelastung, Unterbrechung der freien Durchgängigkeit der Landschaft),
- intensive Nutzung und Barriereeffekt durch die Landwirtschaft (Verarmung an landschaftsgliedernden und-prägenden Kleinstrukturen),
- Zerschneidung durch die Trassenführung der B 6.

2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich.

Es sind Leitungen und Vermessungspunkte vorhanden.

Den größten Flächenanteil im Untersuchungsgebiet nehmen große, intensiv genutzte Ackerflächen ein.

Von Bau-km 0+873 bis 1+400 schneidet die B 6 ein kleines Waldgebiet. Es handelt sich um einen Nadel-Mischforst mit einem Baumbestand mittleren Alters aus Kiefern, Fichten, Birken und Eichen.

2.2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die abiotischen Verhältnisse (Licht, Temperatur, Bodenbeschaffenheit, Schadstoffe etc.) bestimmen die Lebensraumfunktion und Artenausstattung der Flächen im Untersuchungsgebiet. Die Wald- und Gehölzfunktionen sowie die Oberflächengewässer haben besondere Bedeutung für die Tierwelt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Menschen.

2.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens lassen sich unter Zugrundelegung insbesondere der Umweltfachlichen Untersuchungen (1. Tektur, Unterlage 19) und der Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Hinweise vor allem wie folgt zusammenfassen:

2.3.1 Schutzgut Menschen

Der Neubau des Geh- und Radweges schafft für den Fußgänger- und Radverkehr eine direkte und schnelle Verbindung zwischen dem Kreisverkehr Fischbach und Goldbach. Es kommt zu einer deutlich besseren Vernetzung des nicht-motorisierten Alltags(rad)verkehrs zwischen den durch die B 6 verknüpften Ortschaften Bischofswerda, Großharthau, Stolpen, Arnsdorf, Dresden-Weißig und Dürrröhrsdorf-Dittersbach. Auch der Anschluss an das bereits bestehende Wegenetz in Richtung Dresdner Heide, Maseneiwald, Karswald, Westlausitz und der Sächsischen Schweiz wird verbessert.

Durch den Bau einer abgetrennten Wegführung wird der motorisierte Verkehr vom nicht-motorisierten Verkehr getrennt und damit die Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radverkehr sowie die Sicherheit und Leichtigkeit für den motorisierten Verkehr erhöht.

Durch den geplanten Abtrag der Kuppe im Bereich von Bau-km 3+034 bis 3+668 werden die für die B 6 erforderlichen Haltesichtweiten hergestellt. Über die Verbesserung des eingeschränkten Radius wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessert.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird wie folgt beeinträchtigt:

- Versiegelung von biologisch aktivem Oberboden (Konflikt K 1),
- Anlagebedingte Beseitigung von Ackerflächen (Konflikt K 2),
- Anlagebedingter Verlust von Grünland (Konflikt K 3),
- Anlagebedingte Beseitigung von Einzelbäumen (Konflikt K 4),
- Anlagebedingte Verlust von Waldflächen (Konflikt K 5),
- Anlagebedingte Beseitigung von Gehölzflächen (Konflikt K 6),

- Baubedingte Beeinträchtigungen und der Verlust von Habitaten von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Haselmäusen, Amphibien und Käfern insbesondere durch die Fällung/Rodung von Bäumen oder Nutzung von extensivem Grünland,
- Beeinträchtigung der Leitfunktion für den in Süd-Nord-Richtung verlaufenden potenziellen Fledermausflugkorridor durch Entfernung des Altbaumbestandes auf der Böschung an der S 56.

2.3.3 Schutzgut Boden

Die bodentypischen- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen werden durch die anlagebedingte Neuversiegelung von biologisch aktivem Oberboden beeinträchtigt (Konflikt K 1).

Das geplante Vorhaben tangiert von Bau-km 0-235 bis 0-160 die im SALKA unter der Nr. 92100190 erfasste „Altablagerung Heinemann“ (Unterlage 5 Blatt 1, Unterlage 11.1 lfd. Nr. 3) auf dem Flurstück 543/1 der Gemarkung Fischbach. Ein Anschnitt der Altablagerungen erfolgt aufgrund der Höhenlage des Geh- und Radweges jedoch nicht.

Im Bereich der Flurstücke 591a und 567/3 der Gemarkung Fischbach befindet sich der Altstandort „Tankstelle Arnsdorfer Kreuz“, welcher im SALKA unter der Nr. 92200208 erfasst ist. Ein Eingriff soll vermieden werden. Das ist nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand möglich.

Das geplante Vorhaben berührt im Bereich von Bau-km 3+780 bis 3+880 die „Altdeponie Lehmgrube an der B 6“ (SALKA Nr. 72100925) auf dem Flurstück 670/1 der Gemarkung Großharthau (Unterlage 5 Blatt 7, Unterlage 11.1 lfd. Nr. 76). Betroffen ist jedoch nur die Umgrenzungsböschung des Geländes, so dass ein Eingriff in die Deponie ausgeschlossen werden kann.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die Reduzierung der Grundwasserneubildung (vgl. Konflikt K 1) beeinträchtigt. Die Maßnahme durchläuft zudem Wasserschutzzonen zweier Wasserschutzgebiete.

2.3.5 Schutzgüter Lärm, Luft und Klima

Es werden Flächen in Anspruch genommen, denen eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zugemessen wird. Diese befinden sich allerdings entlang der B 6, sind also bereits stark vorbelastet. Es wird daher eingeschätzt, dass die Frischluftproduktion durch den Parallelbetrieb der Geh- und Radwegeverbindung zur stark frequentierten B 6 nicht merklich beeinträchtigt werden wird. Das Klima betreffend, wird sich die Verbesserung der Umstiegsmöglichkeiten vom motorisierten zum nicht-motorisierten Verkehr perspektivisch eher klimafreundlich auswirken. Die Errichtung des Geh- und Radweges ist dafür Voraussetzung.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird beeinträchtigt durch die anlagebedingte Beseitigung von 54 Einzelbäumen (Konflikt K 4) und den anlagebedingten Verlust von Waldflächen

(Konflikt K 5). Der Abtrag der Kuppe und die Radiusveränderung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Für das Straßenbauvorhaben werden bislang das Landschaftsbild mitprägende landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen.

2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Zuge der Bauausführung können archäologische Denkmäler zerstört oder beschädigt werden. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Leitungen und Vermessungspunkte zerstört oder beeinträchtigt werden.

Für das Straßenbauvorhaben werden in erheblichem Umfang landwirtschaftlich und forstwirtschaftliche genutzte Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

Es können Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmälern erfolgen. Auch führt die Beseitigung der Kuppe zur Beseitigung eines Bodendenkmals).

- Betroffene Leitungen und Vermessungspunkte werden entsprechend der Forderung der für diesen Bereich zuständigen Fachbehörden durch entsprechende Nebenbestimmungen geschützt.

2.3.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Beeinträchtigung der abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere der Bodenbeschaffenheit und des Wasserhaushaltes, hat eine Beeinträchtigung der an die Standortverhältnisse gebundenen Pflanzen- und Tierwelt zur Folge. Die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt wirkt sich wiederum sowohl auf das Klima als auch das Landschaftsbild und damit den Erholungswert der Umgebung für den Menschen aus.

2.4 Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung negativer vorhabenbedingter Auswirkungen erstrecken sich vor allem auf nachfolgend aufgeführte Maßnahmen, die gleichzeitig Artenschutzmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ darstellen können.

- fischottergerechter Durchlass am Seifenbach,
- Schutz von Einzelbäumen und Waldrand während des Baubetriebes (Maßnahme kvM 1),
- Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna (Maßnahme kvM 2),
- Kontrolle der Baumhöhlen und Begleitung der Fällarbeiten durch Fachpersonal für Fledermausschutz (Maßnahme kvM 3),
- Absuchen der zu fällenden Altbäume im Trassenbereich nach möglichen Vorkommen streng geschützter Käferarten vor Baufeldfreimachung (Maßnahme kvM 4),

- Fällung/Rodung von Bäumen am Waldrand zwischen Kreisverkehr Fischbach und Kreuzung nach Seeligstadt unmittelbar vor der Winterruhe der Haselmaus (Maßnahme kvM 5),
- Ausweisung von Bautabuzonen im Bereich von extensivem Grünland (Maßnahme kvM 6),
- Abzäunung des Zauneidechsenhabitates in Höhe der Deponie und der westlich angrenzenden Wiesenflächen zum Baufeld sowie Aufwertung der bestehenden Habitatflächen durch Anlage eines Stein- und Holzhaufens (Maßnahme kvM 7),
- Errichten und Vorhalten von mobilen Amphibienschutzanlagen im Bereich des Waldgebietes am Seifenbach und am Ortseingang Goldbach während der Bauzeit (Maßnahme kvM 8),
- Anpflanzen einer Feldhecke zwischen Wesenitztal und der Ortslage Goldbach zur Wiederherstellung einer Verbundstruktur von Fledermäusen (Maßnahme kvM 9),
- Begrünung von Banketten, Mulden, Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen und Böschungen (Maßnahme kvM 10),
- Ökologische Bauüberwachung (Maßnahme kvM 11).

Weiter werden vorab Ausweichquartiere für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter bereitgestellt (Maßnahme CEF 1) und verschiedene Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt.

- Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmalen werden aufgrund entsprechend getätigter Zusagen sowie durch entsprechende Nebenbestimmungen (A III 4.1 ff) vermieden.
- Betroffene Leitungen und Vermessungspunkte werden aufgrund durch den Vorhabenträger gegenüber den einwendenden Leitungsträgern getätigter, umfassender Zusagen geschützt. Ergänzend wurden unter A III 10.1 ff allgemeine und unter A III 102. ergänzende Nebenbestimmungen aufgenommen.
- Den Betroffenen der benannten Wasserschutzzonen wird über die Anwendung der RiStWag Rechnung getragen. Art und Umfang ergeben sich aus den festgestellten Unterlagen (siehe auch 1. Tektur, Unterlage 1, Seiten 43 ff).

2.5 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. In einem zweiten Schritt sieht der landschaftspflegerische Begleitplan daher die folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter (Maßnahme CEF 1)

- Entsiegelung und anschließende Begrünung in der Gemarkung Göda ²,
- Anlage und Entwicklung von Grünlandflächen (Maßnahme 2 A, gem. 1. Tektur, Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt 2A),
- Neuanlage eines standortgerechten Laubmischwaldes mit Waldrandgestaltung in der Gemarkung Arnsdorf (ursprüngliche Maßnahme 4 A, 1. Tektur, Unterlage 10/16 – siehe hierzu Vorbehalt A III 9.7),
- Entwicklung eines naturnahen Waldrandes am Napoleonstein (Maßnahme 5 A, 1. Tektur, Unterlage 10/17),
- Pflanzung von 16 Bäumen auf den Saumstreifen nördlich des Geh- und Radweges (Maßnahme 7 A, gem. 1. Tektur, Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt 7A).
- Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen innerhalb von Offenlandflächen als Trittsteinbiotop westlich von Goldbach (Maßnahme 2 E, 1. Tektur, Unterlage 10/15),
- Ergänzung einer Feldgehölzfläche am Ortsrand von Goldbach (Maßnahme 3 E gem. 1. Tektur, Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt 3E, Unterlage 9.3; Flurstück 489/1 der Gemarkung Goldbach),
- Amphibiengerechter Ausbau eines Durchlasses einschließlich Errichtung von Leiteinrichtungen im Zuge der B 6 (Maßnahme 6 E),
- 9 E Ökopool Biotopvernetzung Gemarkung Hausdorf, Komplexe 4-12 (vgl. 1. Tektur, Unterlage 9/9).

Wie aus der Darstellung der Kompensation für die einzelnen Schutzgüter ersichtlich ist, dienen einzelne Maßnahmen der Kompensation für die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter. So führen Verbesserungen der abiotischen Standortverhältnisse (Boden und Wasser) auch zu einer Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Zum anderen haben Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Verbesserung der abiotischen Standortverhältnisse zur Folge. Diese beinhalten zudem häufig gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes und haben damit Auswirkung auf das Schutzgut Menschen, da das Landschaftsbild für die Erholungseignung der Umgebung bedeutsam ist.

3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (z. B. § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV, § 50 BImSchG, §§ 15, 34 und 44 BNatSchG, § 8 WHG, § 78 WHG) werden gemäß § 25 UVPG die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt bewertet. Die Bewertung wird medienübergreifend und unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen durchgeführt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser

sowie Landschaft hat. Diese Umweltauswirkungen können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht komplett verhindert werden. Es sind zusätzlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, über die jedoch die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen vollständig ausgleichen oder ersetzen.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß § 1 Satz 3 BBodSchG Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Baubetrieb wirkt auf Böden ein, die natürliche Funktionen insbesondere als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen haben, so z. B. derzeit noch unbefestigte Böden, die durch das geplante Vorhaben versiegelt oder durch eine vorübergehende Inanspruchnahme verdichtet werden. Daher muss auf einen sorgsamem und auf die Einhaltung der natürlichen Bodenfunktionen gerichteten Umgang mit den betroffenen Böden hingewirkt werden.

Vor allem die Nebenbestimmungen A.III.2.8 ff dienen dem besonderen Schutz des Bodens. Über die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen jeglicher Art möglichst vermieden bzw. vermindert werden (vgl. § 12 Abs. 9 BBodSchV), die Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt wird – die Anforderungen richten sich nach § 12 BBodSchV – und die für die Durchführung der Baumaßnahmen nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder ihre ursprüngliche Funktion erfüllen können.

Das Landratsamt Bautzen hat die zutreffende Verwertung oder Beseitigung beziehungsweise Sortierung und Deklaration von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Schotter im Hinblick auf § 1 Abs. 1 SächsABG sowie Abfällen im Hinblick auf § 15, 17 KrWG gefordert. Dies wird über die entsprechenden Nebenbestimmungen (vgl. A III 2) umgesetzt – wurde im Übrigen auch zugesagt. Die weiterführenden Hinweise für die Bauausführung im Hinblick auf §§ 202 BauGB und 1 BBodSchG gemäß seiner Stellungnahme vom 29.07.2021 auf S. 7 unter 11.7 sind wegen der Zusage des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 20.10.2021 in der Ausführungsplanung im Übrigen zu beachten.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich bekannter Altlasten- bzw. Deponieflächen.

Das betrifft einmal die im SALKA unter der Nr. 92100190 erfasste „Altablagerung Heinemann“ (Unterlage 5 Blatt 1, Unterlage 11.1 lfd. Nr. 3) auf dem Flurstück 543/1 der Gemarkung Fischbach.

Des Weiteren betrifft dies die „Altdeponie Lehmgrube an der B 6“ (SALKA Nr. 72100925) auf dem Flurstück 670/1 der Gemarkung Großharthau (Unterlage 5 Blatt 7, Unterlage 11.1 lfd. Nr. 76).

Im Bereich der Flurstücke 591a und 567/3 der Gemarkung Fischbach befindet sich der Altstandort „Tankstelle Arnsdorfer Kreuz“, welcher im SALKA unter der Nr. 92200208 erfasst ist. Das Landratsamt Bautzen (Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) hat hier gefordert, die Baumaßnahmen in diesem Bereich durch ein in der Altlastenbehandlung erfahrenen Gutachter ingenieurtechnisch begleiten zu lassen.

Eingriffe in diese Altlastenstandorte und die zum Teil existierenden Grundwassermessstellen sind nicht vorgesehen. Falls es, etwa im Bereich des Altstandortes „Tankstelle Arnsdorfer Kreuz“ wider Erwarten doch dazu kommen sollte oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen vorgefunden werden sollten, sind die Informationspflichten nach §§ 4 BBodSchG, § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG zu beachten. Im Übrigen wurde für den Fall, dass es beim Bau des Radweges wider Erwarten zu einem Anschneiden der Ablagerungen kommen sollte, durch entsprechende Nebenbestimmungen (A III 2) sichergestellt, dass die örtlich zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren ist. Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Sanierung sind abzustimmen. A III 1.1 ist zu beachten

Soweit das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Forderung erhoben hat, eine Nebenbestimmung zur Festsetzung weiterer erforderlicher Erkundungsbohrungen nördlich der Kuppenabsenkung vorzunehmen, wurde durch den Vorhabenträger zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung drei weitere Erkundungsbohrungen inklusive deren Rückbau und die Überprüfung der Geschütztheit des bewirtschafteten Grundwasserleiters durchzuführen. Um sicherzustellen, dass keine Grundwasserbeeinträchtigung eintreten kann, wurde durch entsprechende Nebenbestimmung festgelegt, dass das Ergebnis der Erkundungsbohrungen mit einer entsprechenden Bewertung der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist (A III 14.4). Sollte sich durch den Abtrag wider Erwarten eine Gefährdung des Grundwassers ergeben, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auf A III 1.1 wird verwiesen.

Die Beachtung der ebenfalls erhobenen Forderung, eine Nebenbestimmung zur detaillierten Kartierung der geologischen Schichtenfolge und entsprechend fortgeschriebener Standsicherheitsuntersuchung aufzunehmen, hat sich durch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers erledigt.

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle, soweit sie nicht vermieden werden können, zu verwerten. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben (§ 8 Abs. 1 KrWG).

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG sind Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen. Dies hat so zu geschehen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Bodenaushub und Abbruchmaterial, die nicht nach den vorstehenden Grundsätzen verwertet werden können, sind daher zu beseitigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abfallarten fachgerecht vor Ort zu separieren. Über die entsprechenden Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass diese Beseitigungspflicht umgesetzt wird (vgl. A III 2.4 ff).

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben die Verpflichteten darüber Auskunft zu erteilen.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Das Landesamt für Archäologie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege. Tatsächlich sei in dem Bereich mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDSchG zu rechnen. Konkret würden jedoch baubegleitende archäologische Beobachtungen und gegebenenfalls Untersuchungen als ausreichend angesehen, da bereits beim Bau der Straßentrasse B 6 archäologische Maßnahmen erfolgt seien, bei denen keine archäologischen Funde und Befunde zum Vorschein gekommen seien. Sollten Funde auftreten, sei den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ein uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien hierüber bereits in der Ausschreibung zu informieren. Es wird um die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen gebeten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat deren Beachtung zugesagt. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen (vgl. A III 4.3 ff).

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar. Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG bedarf einer Genehmigung, wer u. a. Erdarbeiten oder Bauarbeiten an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Durch die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde wurde im Rahmen ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Kuppenabsenkung und die Radwegneuanlage auch einen genehmigungspflichtigen Bodeneingriff (Bodendenkmäler) im Sinne des § 14 SächsDSchG darstelle.

Die dafür erforderliche Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mitumfasst.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Kulturdenkmal „Dürrer Fuchs“. Der Radweg verläuft im Baubereich Abschnitt 1 auf die Südseite der B 6 zukünftig vor diesem historischen Gasthof. Er wird im Verzeichnis der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen geführt. Seine Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse. Seitens der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde wurde gefordert, dass bei der Profilgestaltung und Gefälleausführung für den Radweg im Gebäudevorfeld zu beachten sei, dass das Oberflächen- und Niederschlagswasser nicht unmittelbar an das Gebäude geführt werde, was zu einer Verschlechterung der Mauerwerks-/Gründung-/ Baugrundsituation führen würde. Der Unteren Denkmalschutzbehörde sei ein Querprofil im Bereich des benachbarten Kulturdenkmals zur Zustimmung vorzulegen.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass eine Angleichung an den Vorplatz vor dem ehemaligen Gasthaus in Anlehnung an Regelquerschnitt RQIII - III (U14.3) erfolgen werde. Unmittelbaren den Fahrbahnrand Radweg werde sich eine Pflastermulde mit Ableitung in den vorhandenen Straßengraben anschließen.

Die Planfeststellungsbehörde wertet dies als Zusage, das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser nicht unmittelbar an das Gebäude heranzuführen.

Soweit die Untere Denkmalschutzbehörde angeregt hat, dass ein nach einer Fahrzeugkollision zerbrochener, historischer Kursächsischer Meilenstein anlässlich der Umsetzung der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger wieder aufgestellt werden sollte, hat der Vorhabenträger dies zugesagt, wenn ihm dieser zum Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme hierfür zur Verfügung gestellt würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass, da der Meilenstein nicht durch die Maßnahme beeinträchtigt wird, diese Zusage, den Meilenstein wieder aufzustellen, nicht unter A V fällt.

Die allgemeine Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Forst

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben der Forstwirtschaft vereinbar.

Die spezifisch forstrechtlichen Nebenbestimmungen basieren auf den §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG. Sie stellen sicher, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme, umfasst berücksichtigt und ausgeglichen wird.

4.1. Waldumwandlung

Wald darf grundsätzlich nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG sowohl für die dau-

erhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart, als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Ebenfalls genehmigungsbedürftig ist die Aufforstung bislang nicht forstlich genutzter Grundstücke, § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG. Diese Genehmigungen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen genehmigungsfähig sind.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind gemäß § 8 SächsWaldG dauerhafte Waldumwandlungen (1.657 m²) und vorübergehende Waldumwandlungen (1.841 m²) beabsichtigt. Die Waldumwandlungen sind in den vorliegenden Planungsunterlagen beschrieben und kartenmäßig dargestellt. Im Zusammenhang mit der Maßnahme 4A sind Erstaufforstungen in einem Umfang von 3.360 m² vorgesehen.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Grundeigentümer sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG). Anträge auf Genehmigung einer Erstaufforstungen auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen nur bei Vorliegen der unter § 10 Abs. 2 SächsWaldG definierten Versagungsgründe abgelehnt werden.

Die Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 8 SächsWaldG soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- und Artenschutz i. S. d. Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG).

Die beabsichtigte Umwandlung ist mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung vereinbar. Ein gegenüber der genehmigten Maßnahme überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht nicht. Auch die dauerhafte Waldumwandlung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich.

4.2. Erstaufforstung

Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauernden Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes kann bestimmt werden, dass u. a. in der Nähe als Ersatz eine entsprechende Neuaufforstung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG). Der Beschaffenheit des Waldes und den Waldfunktionen kommen neben der Flächengröße eine entscheidende Bedeutung für Art und Maß des Ausgleiches zu (Brockmann/Sann, Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, 2008, § 8 Rn. 23).

Vorliegend sieht die Planung Erstaufforderungsmaßnahmen in einem Umfang von 3.360 m² vor (Maßnahme A 4, „Neuanlage eines standortgerechten Laubmischwaldes mit Waldrandgestaltung“). Diese sollte auf dem Flurstück 547 der Gemarkung Arnsdorf erfolgen (vgl. 1. Tektur, Unterlage 10.2., lfd. Nr. 16.01.1/2). Im Anhörungsverfahren hat die Untere Forstbehörde jedoch darauf hingewiesen, dass die auf dem Flurstück 547 vorgesehene Ausgleichsmaßnahme nicht mehr möglich sei. Die auf dem Flurstück noch

verfügbare Flächengröße reiche nicht aus, um den Eingriff im erforderlichen Umfang zu kompensieren. In der Nähe, Flurstück 560, stünden jedoch noch ausreichende Flächen für eine Ersatzaufforstung zur Verfügung. Diese Flächen biete man dem Vorhabenträger an. Die Planungsunterlagen sei im Hinblick auf die Maßnahme 4 A des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechend zu korrigieren.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass die weiterführenden Planungsunterlagen im Hinblick auf die Maßnahme 4 A des Landschaftspflegerischen Begleitplans korrigiert würden. Er hat sich diesbezüglich mit dem Sachsenforst in Verbindung gesetzt. Dort sei ihm eine konkrete, durch ihn nutzbare, zusammenhängende Fläche (Flurstück 831 der Gemarkung Oberottendorf) angeboten worden. Dort habe der Sachsenforst bereits 2014 Aufforstungen vorgenommen. Er verfüge dort nach eigener Aussage jedoch noch über ausreichend Aufforstungspotenzial, um auch die benötigten 0,35 ha dort noch unterzubringen. Gegenwärtig erfolgten entsprechende Schlussabstimmungen mit dem Sachsenforst. Eine entsprechende Flächennutzungsvereinbarung werde vorbereitet, würde sich wegen der üblichen Formalitäten jedoch noch etwas hinziehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich durch den Vorhabenträger die Unterlagen zu den laufenden Abstimmungen vorlegen lassen. Das konkret benannte Flurstück wurde 2014 bereits teilweise aufgeforstet, bietet jedoch noch ausreichende Kapazitäten, weitere Aufforstungen im benötigten Umfang aufzunehmen. Die Maßnahme entspräche, vom Ort abgesehen, inhaltlich der bisherigen Maßnahme 4 A. Die Abstimmungen sind ausweislich der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Unterlagen so weit fortgeschritten, dass sie davon ausgeht, dass eine Kompensation nicht nur erfolgen wird, sondern die Umsetzung der Maßnahme auch im Vergleich zur ursprünglichen vorgesehenen Maßnahme ohne zeitliche Verzögerung im Zusammenhang mit der Umsetzung der anderen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden kann. Sie geht weiter davon aus, dass die Maßnahme geeignet ist und vergleichbar geeignete Flächen, deren Inanspruchnahme insbesondere zu geringeren Beeinträchtigungen Dritter führen würde, vor Ort nicht vorhanden sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass das Angebot des Sachsenforstes, eine entsprechende geeignete Fläche für eine Aufforstung zur Verfügung zu stellen, nicht ausreicht, um in einem Planfeststellungsbeschluss von einer vollständigen Kompensation auszugehen. Die Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und Sachsenforst sind jedoch bereits so weit fortgeschritten, dass sie davon ausgeht, dass keine vernünftigen Zweifel mehr an der Umsetzung der Maßnahme bestehen. Sie sieht daher eine entsprechende Anwendung des § 74 Abs. 3 VwVfG als möglich an. Danach kann die Planfeststellungsbehörde sich eine abschließende Entscheidung vorbehalten, soweit eine solche noch nicht möglich ist. Dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Vorliegend wurde über die Maßnahme dem Grunde nach bereits entschieden, über eine entsprechende Nebenbestimmung jedoch sichergestellt, dass es tatsächlich zu einer Umsetzung kommt (vgl. A III 6.3 f). Mit dem Nachweis der Verfügbarkeit der Fläche (Vorlage der Bauerlaubnis des Sachsenforsts) könnte diese umgesetzt werden, ohne dass es einer erneuten Konsultation der Planfeststellungsbehörde bedarf. Für den Fall, dass sich die Beteiligten, wider Erwarten, nicht auf die Inanspruchnahme dieser Fläche zum Zwecke der Um-

setzung der Maßnahme 4 A einigen können, wurde ein Planergänzungsvorbehalt aufgenommen und dem Vorhabenträger auferlegt, zu welchem Zeitpunkt er der Planfeststellungsbehörde welche Unterlagen vorzulegen hat.

Soweit auf die Inanspruchnahme des Flurstückes Nr. 547 der Gemarkung Arnsdorf zu Zwecken der Umsetzung der Maßnahme A 4 nicht mehr zurückgegriffen werden kann und muss, wird diese Fläche aus dem Grunderwerbsverzeichnis gestrichen. Die Ausführungsplanung ist entsprechend anzupassen.

Für die Anzeige der Erstaufforstungen nach § 10 Abs. 5 SächsWaldG ist die örtlich zuständige Untere Landwirtschaftsbehörde zuständig. Der Grund hierfür ist, dass Erstaufforstungen in der Regel auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden. Zusätzlich ist allerdings auch örtlich zuständige Untere Forstbehörde zu informieren, da diese für die sachgerechte Durchführung der Erstaufforstungen zuständig sind. Dies beruht auf §§ 35 Abs. 1 Nr. 3, 40 Abs. 1 SächsWaldG und dient damit der effektiven Ausübung der Forstaufsicht. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass beide örtlich zuständigen Behörden rechtzeitig über den Beginn der Umwandlungs- und Aufforstungsmaßnahmen informiert werden.

Im Rahmen der ersten Anhörung hatte die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz Osterzgebirge darauf hingewiesen, dass das ungefähr 45 ha große Waldgebiet einzig direkt an die Bundesstraße B 6 an das öffentliche Straßennetz angebunden sei. Momentan mündeten mehrere Waldwege in die B 6 ein. Über diese Wege müssen sämtliche Forstbetriebsarbeiten abgewickelt werden, also im Wesentlichen die Zufahrt von Forstmaschinen, die Anlieferung von Material, der Jagdbetrieb und der Abtransport von Holz. Da der geplante Radweg die bestehenden Waldwege schneide, müsste an den Einmündungen zur B 6 die Überfahrt des Radweges mit Forstmaschinen ermöglicht werden.

Diese Hinweise wurden im Rahmen der 1. Tektur berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet. Diese Unterlagen waren Gegenstand der zweiten Auslegung. Einwendungen bzw. entsprechende Hinweise wurden gegen das überarbeitete Konzept nicht erhoben. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder im erforderlichen Umfang gewährleistet sein wird.

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass unter Beachtung der unter A III 6.1 ff festgesetzten Nebenbestimmungen keine wald- und forstrechtlichen Belange existieren, denen nicht im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die Nebenbestimmungen wird zudem sichergestellt, dass die örtlich zuständigen Unteren Landwirtschafts- und Forstbehörden rechtzeitig über den Beginn der Umwandlungs- und Aufforstungsmaßnahmen informiert werden (zur Waldumwandlung s. § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsWaldG).

Der Vorbehalt gründet sich auf einer entsprechenden Anwendung des § 74 Abs. 3 VwVfG. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine Ausgleichsaufforstung im erforderlichen Umfang (s. Ausführungen hierzu in diesem Beschluss) erfolgen wird, sich lediglich die interbehördlichen Abstimmungen noch verzögern. Für den Fall, dass die Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und den betroffenen Grundeigentümern

nicht zu dem seitens aller Beteiligten, einschließlich Planfeststellungsbehörde, erwarteten Ergebnis führen, hat sich die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Planergänzung (A III 6.3) vorbehalten.

5 Bergbau

Das Sächsische Oberbergamt wies in seiner Stellungnahme vom 21.11.2016 darauf hin, dass das Bauvorhaben in einem Gebiet vorgesehen sei, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien. Es handele sich dabei vorrangig um Kies/Sand-, Lehmgruben oder Steinbrüche. Die Restlöcher seien teilweise noch im Gelände zu erkennen.

Die alte Lehmgrube in Höhe der Siedlung Neuer Anbau (südlich der Straße) liege dem Vorhaben am nächsten. Hier könnten Auf- bzw. Verfüllungen vorhanden sein, welche möglicherweise bei Baumaßnahmen Beachtung finden sollten. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien nach den bekannten Unterlagen jedoch keine weiteren stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten ließen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Untersuchung der Verfüllungen im Vorhabenbereich erfolgte, die Baugrunderkundungen im Rahmen der 2. Ergänzung des geotechnischen Berichts vom 09.09.2015 ergaben, dass der Untergrund die erforderliche Tragfähigkeit aufweist. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Ergänzender Festlegungen durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

6 Landwirtschaft

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen, § 15 BNatSchG.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Landwirtschaft als öffentlichem Belang vereinbar. Das Vorhaben beansprucht zwar in nicht unerheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vor Ort vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Mit Blick auf im Anhörungsverfahren vorgetragene Einwendungen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hat der Vorhabenträger zudem seine Planung mit der 1. Tektur teilweise überarbeitet. So wurde beispielsweise auf Bepflanzungen entlang des Radweges / der B 6 auf den landwirtschaftlichen Flächen verzichtet und auf eine Ökokontomaßnahme (9 E), die eine kompaktere und flächenbezogene Form der Kompensation ermöglicht, gleichzeitig jedoch einen direkten inhaltlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und konkreten Ausgleich und Ersatz gewährleistet, zurückgegriffen. Eine weitere Minderung der Eingriffe

in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Soweit der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und das Landratsamt Bautzen gefordert haben, dass die bauzeitliche und langfristige Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten ist und vorgesehene Bepflanzungen auf die landwirtschaftstechnisch erforderliche Durchfahrtsbreite abzustimmen sind, wurde dies durch den Vorhabenträger zugesagt. Zugesagt bzw. geregelt wurde ebenfalls, dass die landwirtschaftlichen Nutzer vor Baubeginn über Art und Weise und den Zeitpunkt der Beeinträchtigungen zu informieren sind. Auch ist die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagen zu erhalten. Ggf. eintretende Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Auf die Niederschrift zum 2. Erörterungstermin in Großharthau wird ergänzend verwiesen. Dass die betroffenen Landwirte zu entschädigen sind, bedarf vorliegend keiner gesonderten Regelung. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der einschlägigen Normen des Enteignungs- und Entschädigungsrechts (vgl. auch C VII 1). Dass vorübergehend in Anspruch genommene Nutzflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken und in den status quo ante zurückzusetzen sind, wurde durch den Vorhabenträger zugesagt, ebenfalls, dass die Zufahrten gemäß der Richtlinie für den Ländlichen Wegebau (RLW - DWA-A 904 und 904-1) auszubauen beziehungsweise neu zu errichten sind. Zu den ursprünglich geplanten Bepflanzungen entlang des Radweges auf gegenwärtig landwirtschaftlichen Flächen gilt das bereits Gesagte.

7 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben des Naturschutzes vereinbar.

6.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Südlich der B 6, außerhalb des unmittelbaren Baubereichs, befindet sich das FFH-Gebiet „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ (Gebietsnummer 4850-301).

Der Schutz des FFH-Gebietes wurde durch Landesrecht i. S. d. § 32 Abs. 4 BNatSchG sichergestellt, nämlich durch die Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 26. November 2012 i. V. m. der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes

von gemeinschaftlicher Bedeutung „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ vom 17. Januar 2011.

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind daher die Erhaltungsziele, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

Um auszuschließen, dass die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es konnte festgestellt werden, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, dass das Schutzgebiet durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Detail gilt Folgendes:

1 Beschreibung des Vorhabens

Wegen der Beschreibung des geplanten Vorhabens wird auf die Ausführungen im FFH-Gutachten verwiesen (1. Tektur, Unterlage 19.4, Ziffer 4.1, S. 14 ff.).

2 Beschreibung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich von Großharthau und Goldbach in der Nähe des FFH-Gebietes. Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 684 ha.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Wesenitz und ihrer Nebenflüsse südlich und westlich von Bischofswerda sowie südlich von Schmölln-Putzkau und besteht aus vier Teilflächen: „Fließgewässersystem Wesenitz-Grunabach“, „Fließgewässersystem Rotes Floß“, „Fließgewässersystem Zufluss zum Mahlteich“ und „Fließgewässersystem Weickersdorfer Bach“.

Für das FFH-Gebiet gelten die in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ vom 17. Januar 2011 aufgeführten Erhaltungsziele:

- Erhaltung des ausgedehnten, gut strukturierten Fließgewässersystems der Wesenitz mit ihren Nebenbächen und Quellgebieten sowie der angrenzenden Auenwaldgesellschaften, naturnahen Laubmischwäldern, Zwischenmoorbereichen, Staudenfluren, Grünlandbeständen und Stillgewässern
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate i. S. v. Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie.

- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird

3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum wird durch die Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die über einen großen Aktionsradius verfügen, bestimmt. Das geplante Vorhaben liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes. Die dort befindlichen Strukturen sind jedoch trotzdem zu betrachten, wenn sie zum einen die Mobilität der Arten zwischen den Natura 2000-Gebieten sichern und zum anderen den Arten das Erreichen von Funktionsräumen im FFH-Gebiet ermöglichen. Auch die Möglichkeit von „Störungen von außen“ sind zu betrachten.

4 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Feuchte Hochstaudensäume sowie Erlen-Eschen-Weichholzauwälder verbunden.

5 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Es wurden insbesondere folgende Arten im Wirkraum der Trasse, bei denen eine Beeinträchtigung grundsätzlich möglich ist, betrachtet:

5.1 Fischotter

Der Fischotter wurde im Untersuchungsraum am Lauf der Wesenitz und der Gruna sowie an der B 6 in Höhe Schmiedefeld nachgewiesen. Nach Aussage des Landratsamtes Bautzen (Untere Naturschutzbehörde) ist davon auszugehen, dass er an allen Fließgewässern oder zwischen Stillgewässern im betroffenen Gebiet wechselt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können jedoch ausgeschlossen werden. Der Baubereich befindet sich außerhalb der dem Fischotter als Wander- und Nahrungshabitate dienenden Wesenitz und Gruna. Während der Baumaßnahmen wird dies durch die Ausweisung von Bautabuzonen im FFH-Gebiet sichergestellt werden (Schadensbegrenzungsmaßnahme kvM 6). Der Durchlass am Seifenbach wird in Auswertung des Anhörungsverfahrens zudem fischottergerecht ausgestaltet. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch die parallel verlaufende B 6 stellen die vom Fußgänger- und Radverkehr zu erwartenden Immissionen keine Beeinträchtigung des Fischotters dar. Die Vernetzungsfunktion zwischen den bestehenden, potenziellen Lebensräumen wird über den jetzt auch fischottergerechten Ausbau des Durchlasses verbessert.

5.2 Großes Mausohr

Im Managementplan für das FFH-Gebiet sind Habitatflächen für das Große Mausohr im Bereich der Wesenitz ausgewiesen. Aus dem Artenschutzfachbeitrag sind weitere potenzielle Lebensräume für die Art im Umfeld des FFH-Gebietes ersichtlich. Dazu gehören das Waldstück am Seifenbach, die Straßenbäume entlang der B 6 sowie Altbaumbestände innerhalb der Ortslagen und in der freien Landschaft.

Durch den Baubetrieb kommt es zu keinem Verlust von Habitatflächen innerhalb des FFH-Gebietes. Dies wird durch die geplante Ausweisung von Bautabuzonen sichergestellt (Schadensbegrenzungsmaßnahme kvM 6). Unter den zu fällenden Bäumen außerhalb des FFH-Gebietes können sich zwar potenzielle Quartierstandorte der Arten befinden. Die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden, kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. So werden einmal die im näheren Baumfeld stehenden Bäume im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich während der Bauzeit geschützt (Schadensbegrenzungsmaßnahme kvM 1). Die Baufeldfreimachung erfolgt zudem in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (Schadensbegrenzungsmaßnahme kvM 2), wodurch die Einrichtung von Wochenstuben und Sommerquartiere in die angrenzenden Bereiche bewirkt und damit eine spätere Inanspruchnahme besetzter Wochenstuben- und Sommerquartiere verhindert wird. Außerdem ist neben der ökologischen Bauüberwachung (kvM 11) vorgesehen alle im Zuge der Baumaßnahme zu fällenden Bäume unmittelbar davor durch einen Fledermausexperten auf Baumhöhlen und besetzte Winterquartiere zu kontrollieren. Auch die Fällarbeiten werden unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fledermausexperten durchgeführt. Wenn im Zuge der Fällarbeiten Fledermäuse vorgefunden werden, ist der Baum durch stückweises Absetzen zu fällen und die vorhandenen Quartiere in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und einem Fledermausexperten fachkundig zu bergen und umzusetzen (Schadensbegrenzungsmaßnahme kvM 3). Für jede zerstörte Baumhöhle werden vor Beginn der Straßenbauarbeiten geeignete Ausweichquartiere geschaffen (Schadensbegrenzungsmaßnahme ACEF 1).

Mit der Entfernung des Altbaumbestandes auf der Böschung an der S 56 kommt es zu einer Beeinträchtigung der Leitfunktion für den in Süd-Nord-Richtung verlaufenden potenziellen Flugkorridor. Oberhalb der neu ausgeformten Böschung ist daher die Pflanzung einer Feldhecke geplant, welche den Verlust der Gehölzstrukturen der Böschung unmittelbar ersetzt und die Leitfunktion kurz- bis mittelfristig vollständig wiederherstellt (Schadensbegrenzungsmaßnahme kvM 9).

Es ist davon auszugehen, dass das Große Mausohr die B 6 bei Flügen zwischen ihren einzelnen Teilhabitaten entlang vorhandener Leitstrukturen quert. Für die potenziellen Querungsstellen entlang der Waldränder im Bereich des Waldgebietes am Seifenbach bedeutet die Anlage des Geh- und Radweges jedoch nur eine geringfügige Vergrößerung des Abstandes zwischen den Gehölzbeständen beidseits der B 6 um 3 m. Dadurch werden die Fledermäuse ihre sich jahrelang eingeprägten Flugrouten nicht ändern.

Schließlich können auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das vorhandene Störungspotenzial der B 6 wird hier jedoch nicht erhöht.

5.3 Kammmolch und Rotbauchunke

Im Managementplan des FFH-Gebietes sind Habitatflächen für den Kammmolch und die Rotbauchunke im Bereich der Wesenitz (beidseits des Fließgewässers, südwestlich von Großharthau und südlich der Bahnlinie Bischofswerda-Dresden) ausgewiesen; für den Kammmolch stellen zudem die eutrophen Stillgewässer des FFH-Gebietes potenzielle Laichgewässer dar. Aufgrund ihrer Lebensraümanprüche (sonnenexponierte, stehende oder kaum fließende Gewässer mit üppigem Pflanzenbewuchs) ist das Vorkommen der Amphibienarten im Untersuchungsraum zwar unwahrscheinlich, kann jedoch aufgrund ihres großen Aktionsradius von bis zu 1.200 m nicht ganz ausgeschlossen werden.

Durch den Baubetrieb und die Anlage kommt es jedoch zu keinem Verlust und keiner Beeinträchtigung von Habitaten des Kammmolches und der Rotbauchunke innerhalb des FFH-Gebietes. Dies wird durch die Ausweisung von Bautabuzonen sichergestellt (Schadensbegrenzungsmaßnahme kvM 6). Außerhalb des FFH-Gebietes werden zwar potenzielle Lebensräume beansprucht; zwischen diesen Flächen und dem FFH-Gebiet bestehen jedoch keine nennenswerten Austauschbeziehungen. Baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen haben in Anbetracht der Verkehrsgeräusche der B 6 keine Auswirkungen auf die Arten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Das vorhandene Störungspotenzial der B 6 wird jedoch nicht erhöht.

6 Kumulation

Neben dem geplanten Vorhaben sind keine weiteren Vorhaben in Bezug auf kumulative Wirkungen zu berücksichtigen.

7 Zusammenfassende Bewertung

Bei sorgfältiger Umsetzung aller erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ nicht zu besorgen ist. Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (1. Tektur, Unterlage 19.4).

6.2. Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Der geplante Geh- und Radweg befindet sich im 2. Abschnitt von Bau-km 2+827 bis 2+871 im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ (vgl. Unterlage 9.1 Blatt 1).

Das Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ wurde mit Beschluss des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 (Nr. 92-14/74) festgesetzt und nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG in das geltende Recht übergeleitet. Für übergeleitete Schutzgebiete gilt das DDR-Schutzregime fort. Dies wird maßgeblich bestimmt durch das Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. DDR I S. 67 ff.), die Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (GBl. DDR I S. 159 ff.) und den Landschaftspflegeplan.

Nach Ziffer 4.3 des Landschaftspflegeplans sind sämtliche Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet mit der Bewahrung der Schönheit und Eigenart der Landschaft in Übereinstimmung zu bringen. Das geplante Vorhaben entspricht dieser Vorgabe. Nach der Querung der S 56 wird der vorhandene Gehweg auf eine Breite von 2,5 m ausgebaut. Dies geschieht in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn der B 6. Es handelt sich dabei

zum größten Teil um bereits betonierte Flächen; nur auf den letzten 10 m um Gartenfläche. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird dadurch nicht verändert.

Biotopschutz

Im 1. Abschnitt befindet sich zwischen Bau-km 0+980 bis 1+270 eine Nasswiese mit Anteilen von Binsen-, Waldwiesen-, Schachtelhalm- und Kleinseggensumpf sowie Hochstaudenfluren sumpfiger Standorte, die gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG unter besonderem Schutz steht.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Die Baumaßnahme verstößt aber nicht gegen das Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Durch die Ausweisung einer Bautabuzone (Maßnahme kvM 6) wird verhindert, dass die geschützten Biotope beeinträchtigt werden. Im Übrigen liegt das Biotop nördlich der B 6 während der geplante Geh- und Radweg südlich der Bundesstraße verläuft. In der Nähe der Biotope werden zudem der über den Seifenbach führende Durchlass erneuert, weitere Trockendurchlässe eingebaut und Leiteinrichtungen angeordnet.

Landkreis Sächsische Oberschweiz

Der Landkreis Sächsische Oberschweiz hat dagegen geltend gemacht, die Zerschneidung des Biotops würde verbreitert und führe zu einer dauerhaften und nachhaltigen Beeinträchtigung der Vernetzung, welche der Gestattung nach § 30 BNatSchG bedürfe. Er erkennt zwar als Untere Naturschutzbehörde die Maßnahmen 6 E, namentlich zwei Durchlässe und eine stationäre Leiteinrichtung, als geeignet an, diese Beeinträchtigungen zu mindern. Allerdings weist er darauf hin, dass er nicht nur von einem bauzeitlichen Bedürfnis für die mobilen Amphibienschutzanlagen ausgeht. Auch sei bei der Umsetzung der KVM10 darauf zu achten, keine potenziell favorisierten Lebensräume zu schaffen, um eine erhöhte Mortalität auf den Verkehrswegen herbeiführen.

Die Planfeststellungsbehörde wertet das wie folgt: Ein Verbotstatbestand gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist nur bei erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops erfüllt. Für die Verbreiterung der Verkehrsanlage wird allein der anthropogen vorbelastete Straßenrandbereich des Biotops in Anspruch genommen. Auf der dem Biotop zugewandten Seite der B 6 werden Seitenstreifen, Mulden und Böschungen hergestellt, welche den bisherigen Straßenrandbereich als solchen ersetzen, jedoch keine darüber hinaus gehende Verschiebung der vorhandenen straßenbedingten Beeinträchtigungen erwarten lassen. Insofern handelt es sich um eine nur geringfügige Verstärkung der Zerschneidungswirkung. Auf der vom Biotop abgewandten Seite des vorhandenen B 6 wird dagegen mit dem neu anzulegenden Geh- / Radweg der bisherige Straßenrandbereich durch einen seinerseits mit einem faktischen Randbereich versehenen Verkehrsweg ersetzt, sodass die Zerschneidungswirkung insofern erweitert wird. Andererseits wird durch die geplanten Amphibientunnel sowie den geplanten amphibien- und fischottergerechten Gewässerdurchlass die bereits vorhandene Zerschneidungswirkung verringert, die Vernetzung der Lebensräume beidseitig der B 6 befördert. Damit liegen jeden-

falls die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Der Vermeidungsmaßnahme kvM 8 in Form einer dauerhaft angelegten mobilen Amphibienschutzanlage bedarf es nicht. Die kvM 8 ist als temporäre Einrichtung ab Beginn der Amphibienwanderung bis zum Ende der Baumaßnahme erforderlich, aber auch ausreichend. Durch die Umweltbaubegleitung kvM 11 wird das Schutzgut zusätzlich abgesichert. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist zum Amphibienschutz die stationäre Einrichtung 6 E wirksam.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großharthau vom 20. Februar 2015 und der Stadt Bischofswerda vom 1. November 2018 waren nicht zu prüfen. Gemäß § 2 der Gehölzschutzsatzungen ist sie nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von geschützten Gehölzen nach den §§ 14 und 15 BNatSchG i. V. m. §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist. Das geplante Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss zur Eingriffsregelung wird daher verwiesen.

6.3. Naturschutz – Artenschutz

6.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird insbesondere auf den Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.6). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten, namentlich Säugetiere (Biber), Wirbellose (Grüne Flussjungfer) und Vögel (Mönchsgeier, Rauchschnalbe), konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Bei einigen Arten wurde eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhöhte Gefährdung nicht ausgeschlossen. Für diese Säugetierarten, 13 Fledermausarten, sechs Amphibienarten, eine Reptilienart, drei wirbellose Arten und 122 europäischen Vogelarten wurde die mögliche Verwirklichung der Verbotstatbestände in einer weiteren Konfliktanalyse untersucht und zu bewertet. Im Detail wird auf die Darstellungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden insbes. über die vorgezogene Anlage von alternativen Quartieren, Nisthöhlen und Lebensräumen als geeignet angesehen, um der Verwirklichung von Verbotstatbeständen entgegenzuwirken. Mit der Aufnahme dieser Maßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan, sind diese auch verbindlich durch den Vorhabenträger umzusetzen – auch in zeitlicher Hinsicht. Hinsichtlich einzelner, besonders untersuchter Arten lässt sich Folgendes feststellen:

6.3.2.1. Fischotter, Wolf und Haselmaus

Der Fischotter konnte an der Brücke über die Wesenitz in der Ortslage Großharthau nachgewiesen werden. Ein weiterer Nachweis liegt innerhalb des südlich an die B 6 grenzenden FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ in der Ortslage Goldbach vor. Gleichfalls ist die Art im FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ vertreten, welches sich 400 m nördlich der B 6 befindet. Nach Aussage des Landratsamtes Baut-

zen (Untere Naturschutzbehörde) ist davon auszugehen, dass er an allen Fließgewässern oder zwischen Stillgewässern im betroffenen Gebiet wechselt.

Für den Wolf sind zwar keine Nachweise im Untersuchungsgebiet dokumentiert, ein Vorkommen ist jedoch potenziell möglich. Sein Hauptverbreitungsgebiet befindet sich nördlich der BAB A 4. Des Weiteren ist ein Rudel im ca. 10 km südöstlich der B 6 gelegenen Hohwald bekannt.

In einem Umkreis von 1.000 m zum Vorhaben liegen keine Nachweise der Haselmaus vor. Potenzielle Habitate befinden sich jedoch im Nadel-Laub-Mischwald zwischen dem Kreisverkehr in Fischbach und dem Abzweig nach Seeligstadt.

Durch das geplante Vorhaben gehen keine Habitatstrukturen für den Fischotter und den Wolf verloren. In die nachgewiesenen Migrationslinien des Fischotters entlang der Wesenitz in Großharthau wird nicht eingegriffen. Der Durchlass am Seifenbach wird zudem fischottergerecht ausgestaltet. Bau- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen können aufgrund der Nacht- und Dämmerungsaktivität sowie des Meidungs- und Ausweichverhaltens des Fischotters und des Wolfes ausgeschlossen werden.

Zwar werden durch das geplante Vorhaben in dem potenziellen Haselmauslebensraum Waldrand und Gebüsche beansprucht. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird jedoch dadurch verhindert, dass angrenzende Gehölze nicht beeinträchtigt (Maßnahme kvM 1) und alle im Zuge der Baumaßnahme zu fällenden Bäume unmittelbar davor auf besetzte Baumhöhlen kontrolliert werden. Wenn im Zuge der Fällarbeiten Haselmäuse vorgefunden werden, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde fachkundig zu bergen und zu betreuen (Maßnahme kvM 3). Zudem wird die Baumfällung im Bereich des Waldrandes motormanuell im Zeitraum von Anfang September bis Anfang Oktober durchgeführt (Maßnahme kvM 5). Dadurch wird gewährleistet, dass keine besetzten Winterquartiere der Haselmaus von der Baufeldfreimachung betroffen sind. Bei einer Fällung der Bäume vor der Winterruhe ist damit zu rechnen, dass die Art den Baubereich meidet und in ruhigeren Waldbereichen überwintert. Durch die eventuelle Bergung vorgefundener Haselmäuse liegt auch kein Verstoß gegen das Fangverbot vor (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Mögliche bauzeitliche Störungen während der Überwinterungszeit bzw. auf Wanderungen bewirken keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Es ist zu erwarten, dass Fischotter und Wolf auf ihren Streifzügen dem Baubereich ausweichen. Erhebliche baubedingte Störungen der Haselmaus können durch den Schutz von Einzelbäumen und Waldrändern (Maßnahmen kvM 1, kvM 3 und kvM 5) vermieden werden. Im Übrigen gehen von der Anlage, dem Bau und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die B 6 hinausgehen.

Auch in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fischotter und Wolf wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Der Verlust von Baumhöhlenquartieren der Haselmaus im Rahmen zu fällender Bäume erfüllt grundsätzlich den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch weiterhin gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dafür sorgen die vorgenannten Maßnahmen sowie Tatsache, dass die Haselmaus ihre

Schlaf-, Wurf- und Überwinterungsnester regelmäßig neu anlegt. Sie kann daher auf angrenzende Waldbereiche ausweichen.

6.3.2.2. Fledermäuse

Die Artdatenbank Sachsen enthält für das Untersuchungsgebiet lediglich einen Nachweis der Art Braunes Langohr. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus) im Untersuchungsgebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Waldstück des Seifenbaches, die Straßenbäume, der Altbaumbestand an der Böschung in Goldbach und der Altbaumbestand in den Gärten der an der B 6 liegenden Grundstücke sind (potenzieller) Lebensraum, Jagdhabitat und Leitstrukturen für die Fledermausarten.

Eine signifikante Erhöhung des betriebs- oder baubedingten Kollisionsrisikos von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Baumaschinen sind aufgrund der Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermäuse kaum möglich. Unter den zu fallenden Bäumen können sich zwar potenzielle Quartierstandorte der Arten befinden. Die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden, kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. So werden die im näheren Baumfeld stehenden Bäume im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich während der Bauzeit geschützt (Maßnahme kvM 1). Die Baufeldfreimachung erfolgt in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (Maßnahme kvM 2), wodurch die Inanspruchnahme besetzter Wochenstuben- und Sommerquartiere verhindert werden kann. Außerdem sind alle im Zuge der Baumaßnahme zu fallenden Bäume unmittelbar davor durch einen Fledermausexperten auf Baumhöhlen und besetzte Winterquartiere zu kontrollieren. Auch die Fällarbeiten werden unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fledermausexperten durchgeführt. Wenn im Zuge der Fällarbeiten Fledermäuse vorgefunden werden sollten, ist der Baum durch stückweises Absetzen zu fällen und die vorhandenen Quartiere in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und einem Fledermausexperten fachkundig zu bergen und umzusetzen (Maßnahme kvM 3).

Es ist davon auszugehen, dass die Fledermausarten die B 6 bei Flügen zwischen ihren einzelnen Teilhabitaten entlang vorhandener Leitstrukturen queren. Für die potenziellen Querungsstellen entlang der Waldränder im Bereich des Waldgebietes am Seifenbach (Bau-km 0+900 bis 1+400) bedeutet die Anlage des Geh- und Radweges zwar eine geringfügige Vergrößerung des Abstandes zwischen den Gehölzbeständen beidseits der B 6 um 3 m. Dadurch werden die Fledermäuse ihre sich jahrelang eingepprägten Flugrouten jedoch nicht verändern. Im Bereich zwischen Bau-km 1+180 bis 1+230 bleiben auf ca. 50 m die vorhandenen kronenschlüssigen straßenbegleitenden Bäume auf der Süd- und Nordseite der B 6 als Fledermausflugleitstrukturen erhalten bleiben. Auch hier sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die betrachteten Populationen zu erwarten. Mit der Entfernung des Altbaumbestandes auf der Böschung an der S 56 kommt es zu einer Beeinträchtigung der Leitfunktion für den in Süd-Nord-Richtung verlaufenden potenziellen Flugkorridor. Oberhalb der neu ausgeformten Böschung ist daher die Pflanzung einer Feldhecke geplant, welche den Verlust der Gehölzstrukturen der Böschung unmittelbar ersetzt und die Leitfunktion perspektivisch vollständig wiederherstellt (Maßnahme kvM 9).

Erhebliche Störungen können durch die vorgenannten Maßnahmen kvM 1 bis kvM 3 und kvM 9 ausgeschlossen werden. Im Übrigen gehen von dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die B 6 hinausgehen.

Der Verlust von Baumhöhlenquartieren im Rahmen zu fällender Bäume erfüllt zudem grundsätzlich den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch weiterhin gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies wird durch die Schaffung von Ausweichquartieren (Maßnahme A_{CEF} 1) und die vorgenannten konfliktvermeidenden Maßnahmen gewährleistet.

Durch die eventuelle Bergung und Überwinterung vorgefundener Tiere liegt auch kein Verstoß gegen das Fangverbot vor (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

6.3.2.3. Amphibien

Im Untersuchungsraum ist das Vorkommen von Kammolch, Kleinem Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke und Springfrosch nachgewiesen oder potenziell möglich. Der Seifenbach stellt eine potenzielle Migrationslinie für Amphibien zum Seeligstädter Teich dar.

Das Landratsamt Bautzen (Untere Naturschutzbehörde) wies darauf hin, dass an der Gaststätte „Schwarzes Roß“ bei Fischbach ein Gefährdungsschwerpunkt für Amphibien bestehe. Mit dem Vorhabenträger sei daher bei dem Projekt „Ausbau der B 6 südlich Fischbach, Böschungssicherung“ vereinbart worden, dass im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens eine stationäre Amphibienschutzanlage vorzusehen sei. Die Forderung wird zurückgewiesen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens können dem Vorhabenträger nur Maßnahmen aufgegeben werden, die zur Problemlösung für die durch das geplante Straßenbauvorhaben hervorgerufenen Konflikte erforderlich sind. Die Gaststätte „Schwarzes Roß“ und damit der Gefährdungsschwerpunkt für Amphibien befinden sich jedoch außerhalb der Planfeststellungsgrenzen und werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Durch das geplante Vorhaben wird in Wald- und Grünlandflächen eingegriffen, welche einen (potenziellen) Lebensraum für die oben genannten Amphibienarten darstellen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird jedoch zum einen dadurch verhindert, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Zeit der Amphibien, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, erfolgt (Maßnahme kvM 2). Zum anderen werden besonders attraktive und an das Baufeld angrenzende Sommerlebensräume, wie extensiv bewirtschaftete Feuchtgrünlandflächen und nasse Grünlandbrachen, als Bautabuzone ausgewiesen (Maßnahme kvM 6). Schließlich werden im Waldgebiet am Seifenbach, dem angrenzenden Feuchtgrünland sowie am Rand der feuchten Senke am Ortsrand von Goldbach vor Beginn der Baufeldfreimachung mobile Amphibienfangzäune aufgestellt; die Fangbehälter werden täglich geleert und die eingesammelten Amphibien jenseits des Baufeldes ausgesetzt (Maßnahme kvM 8).

Zwar erhöht sich mit dem geplanten Vorhaben der Rad- und Fußgängerverkehr. Dieser verteilt sich jedoch auf die Tagesstunden. In der für Amphibien aktiven Zeit (Dämmerung, nachts) ist nur vereinzelt mit Fuß- und Radfahrern zu rechnen. Das Kollisionsrisi-

ko ist daher gering. Im Übrigen sind im Bereich der potenziellen Amphibienwanderwege Amphibienleitelemente, Durchlässe und Stopprinnen vorgesehen (Unterlage 11.1 lfd. Nrn. 19, 20 und 24), um Kollisionen mit dem Straßenverkehr zu vermeiden.

Das Einsammeln der Tiere stellt keinen Verstoß gegen das Fangverbot dar (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die Bauzeitenregelung der Maßnahme kvM 2 wird gewährleistet, dass Störungen durch Baumfällarbeiten nicht in der Paarungs- und Wanderungszeit der Arten auftreten. Während der Winterruhe sind die Amphibien gegenüber Störungen abgeschirmt, da sie diese in geschützten Bereichen oder eingegraben verbringen. Im Übrigen gehen von dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die B 6 hinausgehen.

Durch das geplante Vorhaben werden weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt Laichgewässer von Amphibien berührt. Als potenziell betroffene Ruhestätten sind lediglich die Waldränder zu betrachten. Bei den dortigen Baumfällungen handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Betroffenheit von potenziellen Landlebensräumen, die durch die Maßnahmen kvM 2, kvM 6 und kvM 8 auf ein Mindestmaß reduziert werden. Abseits des Baufeldes verbleiben ausreichend große, unbeeinträchtigte Teillebensräume, die möglicherweise betroffenen Individuen ein Ausweichen ermöglichen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte kann daher im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

6.3.2.3. Reptilien

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt im Untersuchungsgebiet den Bereich der abgeschlossenen Deponie am westlichen Ortsausgang von Großharthau.

Durch die Maßnahmen kvM 2 und kvM 7 wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko verhindert. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen durch die Bauarbeiten erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Zeit der Zauneidechse. Um Wanderungen ins Baufeld zu verhindern, wird das Zauneidechsenhabitat während der Bauzeit durch einen 40 cm hohen, mobilen Amphibienschutzzaun abgegrenzt. Des Weiteren werden die bestehenden Habitatflächen durch die Anlage eines Stein- und Holzhaufens als Sonnplatz und Versteck aufgewertet. Eine Kollisionsgefahr mit Radfahrern oder Fußgängern ist nahezu ausgeschlossen, da die scheuen Tiere bei Störung flüchten.

Erhebliche Störungen können durch die vorgenannten Maßnahmen kvM 2 und kvM 7 ausgeschlossen werden. Im Übrigen gehen von dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die B 6 hinausgehen.

Für die Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Habitatstrukturen werden nicht beansprucht. Der Geh- und Radweg verläuft im Bereich der Deponie auf dem bisher intensiv gepflegten Straßenrandbereich und dem Entwässerungsgraben der B 6.

6.3.2.4. Schmetterlinge

Die teilweise feuchten und vernässten extensiv gepflegten Wiesen südlich der B 6 westlich des Ortseingangs Goldbach sowie die Wiesen zwischen Seifenbach und der B 6 stellen geeignete Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dar.

Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (Maßnahme kvM 6) wird eine baubedingte Inanspruchnahme der potenziellen Habitatflächen der Schmetterlingsart vermieden. Kollisionen mit Fußgängern oder Radfahrern sind aufgrund der Lage der Wiesenflächen abseits der Trasse nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen können durch die Maßnahme kvM 6 ausgeschlossen werden. Im Übrigen gehen von dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die B 6 hinausgehen.

Maßnahme kvM 6 stellt sicher, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht in Anspruch genommen werden.

6.3.2.5. Käfer

Der Eremit und der Große Eichenbock kommen potenziell im Altbaumbestand des Untersuchungsgebietes vor.

Im Vorfeld des Bauvorhabens werden mehrere Gehölze gefällt, die den Käferarten eventuell als Habitat dienen. Zudem könnte es zu Kollisionen mit dem Straßenverkehr kommen. Solche Kollisionen können aber als unvermeidbare Einzelfälle betrachtet werden, die zum allgemeinen Lebensrisiko der Art gehören. Das gilt nicht für das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die geplanten Baumfällungen. Dieses kann jedoch durch die mit der Maßnahme kvM 4 vorgesehenen Schutzvorkehrungen abgewendet werden. Danach sind die bei einer Vorortbegehung mit einem Fachgutachter vor der Baufeldfreimachung vorgefundenen besetzten Stämme in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu bergen und in geeignete Gehölzbestände im näheren Umfeld zu verbringen. Gefundener Mulm und die darin vorkommenden Larven werden vor der Baumumsetzung entnommen und in geeignete Bäume eingebracht. Des Weiteren wird der potenzielle Verlust von Habitatbäumen durch Einzelbaumschutz und die Ausweisung einer Bautabuzone so weit wie möglich vermieden (Maßnahmen kvM 1 und kvM 6). Durch das eventuelle Entnehmen und Einsetzen der Käferlarven in geeignete Bäume liegt auch kein Verstoß gegen das Fangverbot vor (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erhebliche Störungen können durch die vorgenannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Strukturen, die dem Eremiten und dem Großen Eichenbock als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten, ist nicht auszuschließen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt jedoch durch die Maßnahme kvM 4 im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

6.3.2.6. Europäische Vogelarten

Es gibt viele europäische Vogelarten, die in den Waldrandzonen, Gehölzstrukturen, Halboffen- und Offenlandschaften des Untersuchungsraumes brüten können.

Die Maßnahmen kvM 1 bis kvM 3 verhindern weitgehend Tötungen und Verletzungen durch die Bauarbeiten. Danach wird die Gehölzvegetation geschützt und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt. Außerdem wird die Trasse unmittelbar vor Baubeginn im Rahmen einer Vorortbegehung auf besetzte Nester und Bruthöhlen abgesucht. Schließlich werden Bautabuzonen ausgewiesen (Maßnahme kvM 6).

Erhebliche Störungen können durch die Maßnahmen kvM 1 bis kvM 3 und kvM 6 ausgeschlossen werden. Im Übrigen gehen von dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die B 6 hinausgehen.

Für die geschützten Vögel kann der Verlust von Brutstandorten nicht ausgeschlossen werden. Die Verluste können jedoch durch die vorgenannten konfliktvermeidenden Maßnahmen so weit wie möglich minimiert werden. Darüber hinaus werden künstliche Niststätten für Höhlenbrüter angebracht (Maßnahme A_{CEF} 1). Die Ausweichlebensräume stehen den Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Brutperiode vor Beginn der Bauarbeiten zur Verfügung. Auch für die übrigen Vogelarten wird die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da im Umfeld des geplanten Vorhabens bereits ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen.

Das gilt auch für die baubedingten Störungen.

6.4. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen (zusammenfassend vgl. 1. Tektur, Unterlage 1) sowie den Ausführungen in diesem Beschluss, etwa zur Erforderlichkeit.

Das geplante Vorhaben ist als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten, weil es gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG zum überwiegenden Teil die Errichtung eines Verkehrsweges im Außenbereich darstellt.

Die Planung entspricht dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot. Insofern wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Unterlage 19.0 Tabelle 10).

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben folgende kompensationspflichtige Eingriffe (vgl. Unterlage 19.0 Tabelle 7):

- Anlagebedingte Neuversiegelung von biologisch aktivem Oberboden und Reduzierung der Grundwasserneubildung (Konflikt K 1)

- Anlagebedingte Beseitigung von Ackerflächen (Konflikt K 2)
- Anlagebedingter Verlust von Grünland (Konflikt K 3)
- Anlagebedingte Beseitigung von Einzelbäumen (Konflikt K 4)
- Anlagebedingter Verlust von Waldflächen (Konflikt K 5)
- Anlagebedingte Beseitigung von Gehölzflächen (Konflikt K 6)

Die unvermeidbaren Eingriffe, die nicht ausgeglichen werden können, werden durch Entsiegelung und anschließende Begrünung, Gehölzpflanzungen und den amphibien-gerechten Ausbau eines Durchlasses kompensiert. Der Vorhabenträger hat hierzu ein stimmiges Kompensationskonzept vorgelegt. Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen Rücksicht genommen (vgl. Ausführungen zur Landwirtschaft und zu einzelnen Einwendern in diesem Beschluss). Insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Auf der Suche nach geeigneten Flächen bezog der Vorhabenträger in diesem Zusammenhang u.a. das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, das Landratsamt Bautzen, die Gemeinde Großharthau, die Stadt Bischofswerda, den Staatsbetrieb Sachsenforst mit ein. Auch zu angrenzenden Landwirtschaftsbetrieben wurde der Kontakt gesucht, um für Kompensations-, insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen ggf. geeignete Flächen identifizieren zu können. Das unter Einbeziehung verschiedener Vorschläge erstellte Kompensationsgesamtkonzept begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das gilt auch mit Blick auf die Ökokontomaßnahme. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Suchraum für Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der ebenfalls zu beachtenden Belange der Landwirtschaft keine alternativen, vergleichbar geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen oder angeboten werden können. Sie entspricht den Kriterien der Geeignetheit und wirtschaftlichen Angemessenheit und sind gemessen an den Kriterien des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG geeignet.

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger umfassend dargestellt wurde. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte, durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan, 1. Tektur Unterlagen 9 und 19.7, auf die verwiesen wird.

Das geplante Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen zum Teil

vermieden, zum Teil vermindert bzw., soweit eine Vermeidung oder Verminderung nicht möglich ist, vollständig ausgeglichen oder ersetzt. Zum aufgenommen Vorbehalt wird auf die Ausführungen unter C V 4 verwiesen. Eines Rückgriffs auf Vorschläge verschiedener anderer Träger öffentlicher Belange, Ersatzflächen zur Verfügung stellen zu können, bedarf es nicht.

Soweit das Landratsamt Bautzen (Untere Straßenverkehrsbehörde) gefordert hat, dass die von der RPS 2009 vorgegebenen Mindestabstände für Baumpflanzungen einzuhalten seien, wurde dem über eine entsprechende Nebenbestimmung Rechnung getragen (A III 9.6).

In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird. Soweit vereinzelte alternative Ausgleichsflächen vorgeschlagen wurden, etwa durch den Ortschaftsrat der Gemeinde Großdrebnitz in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2016 oder den Einwender mit der Schlüsselnummer 8, die im Ergebnis jeweils eine Aufwertung von bereits bestehenden Biotops vorgeschlagen hatten, bedurften diese keiner weiteren Betrachtung.

8 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

Die Hinweise des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Baulärmschutz, Verhinderung von Staubemissionen, angemessen vorzeitige Information der Einwohner) gemäß der Stellungnahme vom 23.07.2021 sind gemäß der Zusage des Vorhabenträgers in der Ausführungsplanung zu beachten.

8.1 Lärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für

Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärm-schutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bezogen auf die konkrete Maßnahme stellt sich vorliegend die Situation wie folgt dar:

Der Planungsleitsatz des § 50 BImSchG wird durch die Trassenwahl hinreichend beachtet. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Lärmbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden. Lärmvorsorgemaßnahmen sind hier jedoch nicht erforderlich, weil es sich bei dem geplanten Vorhaben weder um einen Neubau noch um eine wesentliche Änderung i. S. d. § 41 BImSchG handelt.

Die Errichtung eines neuen Geh- und Radweges entlang der B 6 stellt keinen Neubau einer öffentlichen Straße i. S. d. § 41 BImSchG dar. Es handelt sich dabei um einen unselbständigen Geh- und Radweg, welcher das rechtliche Schicksal der bereits bestehenden Bundesstraße teilt.

Auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führen zu keinem Neubau. Da die B 6 im Abschnitt auf der bereits vorhandenen Trasse ausgebaut und diese Trasse beim Ausbau nicht verlassen wird, liegt auch hier ein Neubau nicht vor.

Der Begriff der Änderung in § 41 BImSchG setzt zum einen eine bauliche Veränderung voraus, mit der in die Substanz des Verkehrsweges eingegriffen wird (vgl. Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 41 Rn. 23). Eine solche bauliche Veränderung liegt beim grundhaften Ausbau der B 6, mit dem die Fahrbahn verschoben und verbreitert sowie erstmalig ein Geh- und Radweg angebaut wird, vor.

Ob eine Änderung wesentlich ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Diese Vorschrift enthält eine abschließende Konkretisierung des Begriffs der „wesentlichen Änderung“ i. S. d. § 41 BImSchG (SächsOVG, Urteil vom 29. April 2009 - 1 B 563/06, Rn. 43 zitiert nach juris).

Eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße liegt danach zum einen vor, wenn die Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der 16. BImSchV). Eine solche Erweiterung der B 6 ist hier jedoch nicht geplant. Bei dem neu anzulegenden Geh- und Radweg handelt es sich nicht um einen Fahrstreifen des Kraftfahrzeugverkehrs.

Zum anderen ist eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße dann gegeben, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht oder aber auf mindestens 70 dB(A) tagsüber oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der 16. BImSchV). Schließlich liegt eine wesentliche Änderung auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) tagsüber oder 60 dB(A) nachts erhöht wird, soweit es sich nicht um ein Gewerbegebiet handelt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Diese beiden letztgenannten Fallgruppen einer wesentlichen Änderung setzen erstens einen erheblichen baulichen Eingriff und zweitens eine dadurch bedingte Erhöhung des von diesem Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms voraus.

Ein erheblicher baulicher Eingriff ist beim grundhaften Ausbau der B 6, mit dem die Fahrbahn verschoben und verbreitert sowie erstmalig ein Geh- und Radweg angebaut wird, anzunehmen.

Dieser Eingriff führt jedoch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel für Anlieger. Die Fahrbahn der B 6 und damit der Kraftfahrzeugverkehr rücken nicht näher an die Wohnbebauung heran. Dies gilt nur für den Geh- und Radweg, welcher jedoch keine signifikanten Lärmimmissionen verursacht. Somit liegt auch keine wesentliche Änderung der Straße, die aktive oder passive Lärmschutzmaßnahme erfordern würde, vor.

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Lärmbelastungen zu rechnen. Die entsprechende Nebenbestimmung gewährleistet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden (A III 7).

8.2 Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weni-

ger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 Sächs-StrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

8.3 Sonstige Immissionen

Sonstige durch die Bauarbeiten hervorgerufene Immissionen, wie Staub und Erschütterungen, werden durch die entsprechenden Nebenbestimmungen auf ein zumutbares Maß herabgesetzt (§ 22 BImSchG sowie 32. BImSchV i. V. m. AW Baulärm).

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

9 Klimaschutz

Zum Schutzgut Klima ist zunächst festzustellen, dass die bisherigen Gesetze weder konkrete Vorgaben zu den Anforderungen eines Berücksichtigungsgebotes enthalten, noch der Gesetzgeber hierzu konkretisierende, auf das Einzelvorhaben herunterbrechbare Vorschriften, Leitfäden oder sonstigen Handreichungen erstellt hat (vgl. hierzu BVerwG Urt. vom 4. Mai 2022, 9 A 7.21, Rz. 80 ff). Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde auch dieses Schutzgut im Rahmen ihrer Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen (BVerwG a.a.O., Rz. 69 ff). Vorliegend kann festgestellt werden, dass die Maßnahme der Verbesserung der Möglichkeit der Nutzung des Verkehrsraumes durch den nicht-motorisierten, insoweit klimafreundlicheren Verkehr dient. Soweit die Maßnahme zu einer Neuversiegelung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern führt, sieht die Planung hierfür einen vollständigen Ausgleich u.a. auch in der Form von CO₂-bindenden Neuanpflanzungen vor. Belange des Klimaschutzes werden durch die Planung daher im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Sie stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insbesondere nicht entgegen. Die Erreichung der Klimaschutzziele wird nicht gefährdet.

10 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine er-

hebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

11 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden i. Ü. am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurden dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

Soweit einzelne betroffene Leitungsträger (Deutsche Telekom, SachsenNetze, Solarpark Großharthau, Vodafone GmbH) Forderungen zum Schutz ihrer Leitungen vorgebracht haben (frühzeitige Information über den Beginn der Arbeiten, Beachtung von Mindestabständen sowie seiten- und höhenmäßige Überdeckungen, Verpflichtung zur Handschachtung, Beachtung von Schutzstreifen auch bei der Durchführung von Anpflanzungen etc.), wurde die Beachtung dieser Forderungen durch den Vorhabenträger zugesagt. Über die ergänzende Nebenbestimmung zur Fa. Vodafone wird zwei sich widersprechenden Stellungnahmen der Fa. Vodafone Rechnung getragen. Während im Jahr 2016 eine Betroffenheit bejaht wurde, wurde sie im Jahr 2021 verneint. Die Planfeststellungsbehörde schließt daher nicht aus, dass es, das Lichtwellenleiterkabel St1 F 5113M 22/23 betreffend, ggf. zu einem Rechtsträgerwechsel gekommen sein könnte. Soweit der Vorhabenträger im Verfahren Zusagen gegeben hat, die die ursprüngliche Einwendung der Fa. Vodafone betreffen, gelten diese zugunsten eines potenziellen Rechtsnachfolgers entsprechend.

Der Vorhabenträger hat den Forderungen der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zugestimmt, wonach diverse Rohwasserleitungen und Steuerkabel zu sichern und die erforderlichen Schutzstreifen gemäß den seitens der WVB erstellten Merkblattes zu beachten seien. Zu weiteren Forderungen der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH, deren Beachtung durch den Vorhabenträger ebenfalls zugesagt bzw. bereits in der 1. Tektur umgesetzt (vgl. Erwiderung des Vorhabenträgers gegenüber der Planfeststellungsbehörde vom 20. Dezember 2016), wird auf deren Einwendung vom 20. Dezember 2016, ohne AZ, verwiesen. Diese Zusagen betreffend gilt auch hier A V. Soweit zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch ein Dissens zwischen Vorhabenträger und der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH bestand, ob wirklich alle Trink- und Abwasserleitungen der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH in den Planunterlagen der 1. Tektur enthalten seien (Mail der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH an die Planfeststellungsbehörde vom 18.08.2018) und auf bereits übergebene Bestandspläne und Merkblätter verwiesen wurde, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde einen Mailverkehr zwischen seinem Planungsbüro und der Wasserversorgung Bi-

schofswerda GmbH vorgelegt. Aus der beigefügten Mail der Wasserversorgung Biscofswerda GmbH vom 26. April 2022, 15:15:50, ergibt sich, dass der Leitungsbestand vollständig in den Unterlagen enthalten sind und sich die Einwendungen damit erledigt hätten: „[...] nach Prüfung der Erwiderung Nr. 34 zu unseren Einwendungen, der jeweiligen Lagepläne sowie dem Regelungsverzeichnis, bestehen unsererseits keine weiteren Einwände für die Belange Abwasser und Trinkwasser in Zuständigkeit der WVB/des ZBR.“

12 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Vorhabengebiet sind insbesondere durch die Arbeiten im Trassenverlauf Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs betroffen. Potenziell betroffene Dienstleister im Öffentlichen Personennahverkehr wurden daher am Verfahren beteiligt bzw. hatten die Möglichkeit, die ausgelegten Unterlagen einzusehen. Sie besaßen damit die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Die Betreiberin der Buslinie 265 brachte hinsichtlich beider Bauabschnitte Bedenken wegen der Umleitungsplanung des Busverkehrs über die K 7264 vor (vgl. Unterlage 16.2 Blatt 1). Die Straße sei sehr schmal. Einem entgegenkommenden Pkw könne nur sehr schwer, einem Lkw gar nicht ausgewichen werden. Hinzu kommt, dass während der Bauzeit auf der Umleitungsstrecke mit viel Verkehr gerechnet werden müsse. Dies koste Zeit, so dass der Fahrplan zumindest für eine Schulbusfahrt zum Unterrichtsbeginn nicht eingehalten werden könne. Er schlug daher die Anlage von provisorischen Ausweichbuchten vor. Alternativ könne die Umleitung über die K 7264 dem ÖPNV vorbehalten werden.

Des Weiteren forderte sie, dass die Knotenpunkte B 6/S 159, B 6/K 7264 und B 6/K 7209 auch während der Bauzeit für den Busverkehr nutzbar bleiben sollten.

Schließlich gab sie zu bedenken, dass auch in der Ortslage Seeligstadt Straßenbauarbeiten stattfinden. Beide Vorhaben sollten nicht gleichzeitig ablaufen, da eine weitere Umleitung im Fahrplan nicht mehr untergebracht werden könne.

Die Hinweise haben sich erledigt. Das ursprünglich vorgesehene baubedingte Umleitungskonzept wurde im Zusammenhang mit der 1. Tektur nochmals überprüft. Der Vorhabenträger hat klargestellt, dass auf Umleitungsstrecken für den Öffentlichen Personennahverkehr weitgehend verzichtet werden kann. Die aktuelle Planung sieht vor, dass die B 6 im Wesentlichen während der gesamten Dauer des Ausbaus unter halbseitiger Sperrung genutzt werden kann. Auch im Bereich Radweg Gerichtsstraße bis Großharthau (einschließlich Kuppenabsenkung) kann – entgegen der ursprünglichen Planung – auf eine vollständige Sperrung verzichtet werden. Soweit für einzelne Bereiche eine großräumige Umleitung vorgesehen, stellt diese ein zusätzliches Angebot dar. Dieses kann, muss aber nicht durch den Öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden. Der öffentliche Personennahverkehr, insbesondere auch in seiner Funktion als Schülerverkehr, kann damit auch während der Durchführung der Baumaßnahme auf der bisherigen Strecke erfolgen. Soweit es vereinzelt zu baubedingten Einschränkungen kommen kann, wurde dem durch eine entsprechende Informationspflicht Rechnung getragen (A III 11.1 f). Soweit im weiteren Netz parallel

Bauarbeiten erfolgen sollen, ermöglicht die umfassende Informationspflicht nach A III 11.1. auch hier eine entsprechende Koordination.

Schließlich forderte das Landratsamt Bautzen (Untere Straßenverkehrsbehörde), dass die geplante Bushaltestelle (Unterlage 11.1 lfd. Nr. 93) mit einem Fahrgastunterstand, Sitzplätzen und mindestens einem Stellplatz für Rollstuhl/Kinderwagen (140 cm Breite und 90 cm Länge) ausgestattet werde. Im Übrigen seien bei dem Bau der Bushaltestelle und der Umrüstung der Lichtsignalanlage (Unterlage 11.2 lfd. Nr. 64) die DIN 18040-3 zu beachten. Auch der Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien sprach sich dafür aus, die Bushaltestelle barrierefrei auszugestalten.

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben. Beim Bau der Bushaltestelle und der Umrüstung der Lichtsignalanlage wird die DIN 18040-3 beachtet (vgl. Nebenbestimmung A.III.11.4). Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Da auch derzeit kein Fahrgastunterstand vorhanden ist, besteht kein Anspruch darauf. Hierfür wäre im Übrigen die Gemeinde Großharthau zuständig (§ 3 Abs. 1 ÖPNVG).

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz Niederschlesien (ZVON) wies darauf hin, dass die Straße wird von den Buslinien 185, 193, 265 befahren würde. Die Busunternehmen und das Straßenverkehrsamt des Landkreises Bautzen sollten daher einbezogen werden. Das Landratsamt sei Aufgabenträger des straßengebunden ÖPNV.

Die Unterlagen lagen nach vorheriger Ankündigung zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Im Bezirk tätige Unternehmen hatten damit die Möglichkeit, Einblick in die Unterlagen zu nehmen und eigene Belange geltend zu machen. Dies ist auch erfolgt. Auf die bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen. Das Landratsamt ist notwendiger Beteiligter in jedem Planfeststellungsverfahren, wurde daher ebenfalls einbezogen.

Die Haltestelle, die im Rahmen der Bauausführung angefasst werde, sollte barrierefrei ausgeführt werden (hierzu vgl. bereits Erläuterungsbericht Seite 30, Abschnitt 1, Bauende km 3+966). In diesem Sinne wäre eine Bordhöhe von mindestens 21 cm wünschenswert (Ziel: Verringerung der Reststufenhöhe auf max. 5 cm zur Gewährleistung barrierefreier Einstiegsverhältnisse. Die Zuwegung müsste dann auch entsprechend möglich sein. (Anm.: Es folgen Ausführungen zur Barrierefreiheit im straßengebunden ÖPNV (Entwurf Nahverkehrsplan Fortschreibung; TÖB geplant 2017)). Um Anhörung der Behindertenbeauftragten des Landkreises Bautzen wird gebeten.

Die Umsetzung des barrierefreien Ausbaus in der Ausführungsplanung wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen seiner Erwiderung auf die entsprechende Forderung des Landratsamtes Bautzen in seiner Stellungnahme vom 29. Juli 2021, a.a.O., zugesagt.

Bei Beachtung der unter A. III. 11.1 ff festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben auch mit den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs vereinbar. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind weder für die Nutzer des Öffentlichen Personennahverkehrs noch dessen Träger und die durch ihn beauftragten Betreiber zu erwarten.

13 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Maßgebend ist vor allem der Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen, ergänzt durch die den Regionalplan für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (1. Gesamtfortschreibung 2010) und den Regionalplan für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung vom 24. Juni 2019)

Danach stehen raumordnerischen Belange der Maßnahme nicht entgegen. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die betroffenen Vorranggebiete Trinkwasser Wt 31 Fischbach und Wt 29 Großharthau. Bei dem geplanten Vorhaben werden die Vorgaben der RiStWag eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Vorranggebiete Trinkwasser ist daher zu besorgen.

Im Ergebnis ist das geplante Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

14 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

15 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

Danach hat derjenige, der Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung besteht, deren Sicherung oder Versetzung bei der oberen Vermessungsbehörde zu veranlassen.

Im Plangebiet befinden sich die Raumbezugsfestpunkte (RBP) 4850 0 10800 und 4850 0 10900 sowie die Höhenbezugsfestpunkte (HP) 4850 9 02021, 4850 9 02030, 4850 9 02050, 4950 9 02010, 4950 9 02020, 4950 9 02030, 4950 9 02061 und 4950 9 02071.

Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich die Gefahr einer Veränderung oder Beschädigung von Vermessungsmarken besteht, wurden die Nebenbestimmungen unter A.III.12 aufgenommen. Der Raumbezugsfestpunkt 4850 0 10800 soll entfallen. Einer Entfernung durch den Vorhabenträger steht dem nicht entgegen, ist hinsichtlich der Details jedoch mit Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) abzustimmen. Bezogen auf die Erwidern vom 20. Oktober 2021 getroffenen Aussagen gilt A V dieses Beschlusses.

16 Wasserwirtschaft

Gegenstand des Vorhabens ist die teilweise Erneuerung der Bundesstraße 6 zwischen den Knotenpunkten B 6/S 159 (Kreisverkehr Fischbach) und B 6/S 56 (Ortslage Bischofswerda - Goldbach) im 2. Bauabschnitt einschließlich der Neuordnung der Entwässerung. Die Entwässerung des geplanten Bauvorhabens wird dabei hauptsächlich dezentral erfolgen. Außerhalb der Bebauung wird das Oberflächenwasser des Radweges über Bankette in die vorhandenen Straßengräben der B 6 abgeleitet. Das Oberflächenwasser der angrenzenden Acker- und Wiesenflächen wird in neu geplanten Entwässerungsmulden gesammelt und abschnittsweise über Muldeneinläufe mit Querungen des Radweges dem Straßengraben zugeführt werden. Vorhandene Durchlässe entlang der B 6 werden hierzu zum Teil verlängert sowie die Einlauf und Auslaufbauwerke erneuert. Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen, zur Übersicht zu den verschiedenen Entwässerungsabschnitten s. insbes. 1. Tektur, Unterlagen 8, 18.1 und 21.3, Seite 12 f.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar. Im Einzelnen gilt Folgendes:

14.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Gegenstand des Vorhabens ist die teilweise Erneuerung der Bundesstraße 6 zwischen den Knotenpunkten B 6/S 159 (Kreisverkehr Fischbach) und B 6/S 56 (Ortslage Bischofswerda - Goldbach) im 2. Bauabschnitt (Anlage 4) einschließlich der Neuordnung der Entwässerung. Bei der Maßnahme handelt es sich ausschließlich um den Aus- bzw. Neubau bereits bestehender Entwässerungsvorrichtungen. Neue Eingriffe in betroffene Wasserkörper erfolgen nicht. Zukünftig wird der Oberflächenabfluss der Verkehrsanlage in die WRRL-Oberflächenwasserkörper Grunabach, Schwarze Röder (über die Zuflüsse Dörnigbornwasser und Seifenbach) und Wesenitz einleiten (vgl. A IV). Während in den Oberflächenwasserkörper Schwarze Röder und Wesenitz-2 von keinen Verschlechterungen der Gewässerzustände auszugehen ist, wurde eingeschätzt – und entsprechend gesondert untersucht – dass bzw. ob beim Oberflächenwasserkörper Grunabach eine Beeinträchtigung an der repräsentativen Messstelle Grunabach, Brücke B6 auftreten könnte. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme hier zu keiner Verschlechterung des benannten Wasserkörpers führt und einer perspektivischen Verbesserung nicht entgegenstehen wird. Die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächenwasserkörper wird durch die Maßnahme nicht gefährdet.

Die Baumaßnahme quert die Grundwasserkörper Tauscha und Bischofswerda. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes dieser Wasserkörper ist schon deshalb nicht zu erwarten, da die räumliche Ausdehnung der stofflichen Belastung im Grundwasserleiter durch die Bautätigkeit entsprechend der Größe der Grundwasserkörper nach § 7 Absatz 3 GrwV vernachlässigbar ist.

Die Details sind in der 1. Tektur, Planunterlagen 1 und 21.3. dargestellt. In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar. In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen, auch bezogen auf den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum, mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das geplante Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

14.2. Einleitattbestände und Entwässerungseinrichtungen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Das Erteilen der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG). Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen vorliegend nicht vor. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten vorliegend daher erteilt werden. Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 (Az: 61.2-651.21:66 Radweg Goldbach-Kreisverkehr S159<1 Tektur) hat das Landratsamt Bautzen, Untere Wasserbehörde; im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit das für die Einleitungen sein nach § 19 Abs. 3 WHG notwendiges Einvernehmen erteilt. Mit Schreiben vom 23.07.2021 (Az: 651.2_B 6 Radweg westlich Bischofswerda 2. BA) hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit auch das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bestätigt, dass gegen die Maßnahme aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bei Beachtung der angeführten Hinweise keine Einwände entgegenstünden. Da die Hinweise, soweit es Forderungen waren, inhaltlich in den Planfeststellungsbeschluss übernommen wurde, wertet die Planfeststellungsbehörde diese Erklärung des Landkreises als Einvernehmen.

Die in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die örtliche Lage, die Art und der Umfang der Erlaubnisse eingehalten werden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Grundlage bildet der gemeinsame Erlass von SMUL und SMWA vom 12. Mai 2015 (Az. 41-8914.30/2/16 bzw. 61-4003/16/13). Eine Verlängerung wird nach Antragstellung durch die zuständige Untere Wasserbehörde erteilt.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden mehrere abwassertechnische Anlagen erneuert. Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedürfen deren Bau und Betrieb der wasser-

rechtlichen Genehmigung. Diese werden von diesem Beschluss umfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

14.3. Betroffenheit von Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiet „Fischbach“

Der 1. Bauabschnitt liegt von Bau-km 0-244 bis 0+710 innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Fischbach“ (Gebietsnummer: T-5381618). Dieses wurde durch Verordnung des Landratsamtes Kamenz vom 15. Oktober 2007 im Interesse der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 51 WHG i. V. m. § 46 SächsWG festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Schutzgebietsverordnung sind verboten:

- Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserabdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird (Nr. 1) und
- Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z. B. für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau (Nr. 31)

Durch das geplante Vorhaben werden diese Verbotstatbestände erfüllt. Mit der Anlage des Geh- und Radweges ist eine Neuversiegelung von biologisch aktivem Oberboden verbunden (Konflikt K 1; Unterlage 19.0, vor allem Ziffer 5.3). Des Weiteren werden zum Bau auch wassergefährdende Materialien verwendet.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Schutzgebietsverordnung kann jedoch eine Befreiung erteilt werden, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist bzw. durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Eine Verunreinigung des Grundwassers kann durch die Planung, die unter anderem auch Vorgaben der RiStWag umsetzt, und die in diesem Beschluss aufgenommenen boden- und wasserrechtlichen Nebenbestimmung ausgeschlossen werden. Zur Begründung der Gründe des Allgemeinwohls wird auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit in diesem Beschluss verwiesen. Die erteilte Befreiung ist von der Bündelungsfunktion dieses Beschlusses umfasst (§ 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Trinkwasserschutzgebiet „Wasserfassung Seeligstadt-Großharthau“

Der 1. Abschnitt befindet sich teilweise in der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserfassung Seeligstadt-Großharthau“ (Gebietsnummer: T-5381657). Dieses wurde durch die Verordnung des Landkreises Bautzen zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Seeligstadt-Großharthau vom 22. Dezember 2011 im Interesse der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 51 WHG i. V. m. § 46 SächsWG festgesetzt.

In der Schutzzone III A sind gemäß § 3 Schutzgebietsverordnung verboten:

- Jegliche über die nach guter fachlicher Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserabdeckung vermindert wird (Abs. 1 a Nr. 16)
- Umgang mit und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Abs. 1 b Nr. 11)
- Jegliches Einleiten von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung (Abs. 1 b Nr. 15)
- Anlegen und Erweitern von Drainagen (Abs. 1 b Nr. 18)
- Grundwasserbenutzungen (Abs. 1 b Nr. 22)

Durch das geplante Vorhaben werden diese Verbotstatbestände erfüllt.

So ist mit der Anlage des Geh- und Radweges eine Neuversiegelung von biologisch aktivem Oberboden verbunden (Konflikt K 1; Unterlage 19.0 Ziffer 5.2.2). Zum Bau werden auch wassergefährdende Materialien verwendet. In den Entwässerungsabschnitten 8 und 9 wird das auf der Fahrbahn der B 6 und dem Geh- und Radweg anfallende Niederschlagswasser über Mulden extra angelegten Versickerungsflächen zugeführt. Im Bereich der Kuppenabsenkung (Bau-km 3+034 bis 3+668) ist nach der Herstellung des Einschnittes damit zu rechnen, dass Sickerwasser aus der Böschung tritt; südlich der Fahrbahn der B 6 wird daher eine Drainageleitung verlegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Schutzgebietsverordnung kann jedoch eine Befreiung erteilt werden, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist bzw. durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Eine Verunreinigung des Grundwassers kann durch die Planung, u.a. auch durch Umsetzung von Empfehlungen der RiStWag, und die in diesem Beschluss aufgenommenen boden- und wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Zur Begründung der Gründe des Allgemeinwohls wird auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit in diesem Beschluss verwiesen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind damit gegeben. Die erteilte Befreiung ist von der Bündelungsfunktion dieses Beschlusses umfasst (§ 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hatte im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur geplanten Absenkung der Kuppe eingewendet, der fachlichen Argumentation zur flächendeckenden Verbreitung bindiger Grundmoränenablagerungen könne anhand der vorliegenden Daten nicht gefolgt werden. Geoelektrische Untersuchungen alleine seien hierzu ungenügend. Es handele sich vielmehr um ein isoliertes Vorkommen. Das Gebiet sei tatsächlich durch glazifluvialen Sanden und Kiesen überlagert. Den Schutz des Grundwasserleiters übernehmen allein weichsekaltzeitliche, solifluidale Schluffe beziehungsweise die Verwitterungsdecke des Granodiorits mit wenigen Dezimetern bis Metern Mächtigkeit. Es sei daher davon auszugehen, dass das geologisch-hydrologische Modell unzutreffend sei. Es hatte daher eine Nebenbestimmung zur Festsetzung weiterer erforderlicher Erkundungsbohrungen nördlich der Kuppenabsenkung gefordert.

In Umsetzung der Forderung wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (A III 14.4). Die der Planfeststellung zugrunde gelegte Annahme, dass eine Besorgnis für das Grundwasser durch diesen Teil der Maßnahme nicht verursacht wird, wird hierdurch aktenkundig nachgewiesen. Sollte sich die zugrunde gelegte Annahme nicht bestätigen, gilt § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Eines Ergänzungs- bzw. Änderungsvorbehaltes nach § 74 Abs. 3 VwVfG bedarf es daher nicht. Auf die Nebenbestimmung unter A III 1.1 wird ergänzend verwiesen.

14.4. Hochwasserschutz

Bei der Wesenitz handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SächsWG. Die neu herzustellende Einleitstelle 08 in die Wesenitz befindet sich im Überschwemmungsgebiet. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Seitens der Landestalsperrverwaltung wurde im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass nicht auszuschließen sei, dass sich in der Gemarkung Goldbach geringfügige Überschneidungen mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wesenitz ergeben könnten.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist u.a. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, das Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können verboten, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegensteht, § 78a WHG.

Von diesen Verboten sind Ausnahmen möglich, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, § 78 a Abs. 2 WHG. Diese Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegend gegeben. Sowohl seitens der LTV als auch der im Anhörungsverfahren beteiligten Oberen Wasserbehörde wurden gegen die Maßnahme aus der potenziellen Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes Einwendungen abgeleitet. Auf die aufgenommene Nebenbestimmung unter A III 13.6 wird ergänzend verwiesen.

Die Gemeinde Arnsdorf hat eingewendet, es bestünde bei Starkregen eine erhöhte Hochwassergefahr durch den Neubau der zwei Einleitstellen in den Seifenbach.

Diese Bedenken werden nicht geteilt, die Forderung zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Besorgnis nicht und verweist auf die Stellungnahme der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde, die eine solche Gefahr nicht thematisiert und das Entwässerungskonzept als solches als geeignet bezeichnet hat. Auch die in diesem Zusammenhang durch die Gemeinde Arnsdorf erhobene Forderung, die zusätzlichen Einleitungen seien zu drosseln,

um eine Hochwassergefahr bis zur Arnsdorfer Ortslage zu vermeiden, wurde nicht aufgegriffen. So erfolgt, durch den Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, bereits eine natürliche Drosselung des Seifenbaches durch den Verlauf des Seifenbaches über mindestens 2,5 km natürliche Retentionsflächen. Hinzu kommt, dass der Zulauf zum Seifenbach in Form eines 80 m langen Grabens vor der Einleitung einen Einstau bietet, womit eine Ausuferungsmöglichkeit in dem angrenzenden Waldgebiet als natürliche Rückhaltung möglich ist. Weitere Rückhaltemaßnahmen wurden daher nicht als erforderlich angesehen.

14.5. Errichtung von Abwasseranlagen

Im Zuge des geplanten Vorhabens sollen mehrere abwassertechnische Anlagen (Entwässerungskanäle, Mulden, Muldeneinläufe und Straßenabläufe) errichtet werden.

Dabei handelt es sich um Entwässerungsanlagen als Bestandteile der Straße, für welche die Bestimmungen des WHG und SächsWG nicht anwendbar sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsWG).

14.6. Errichtung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung, Beseitigung und wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung.

Im 1. Abschnitt wird bei Bau-km 1+268 das Durchlassbauwerk am Seifenbach erneuert (Unterlage 1 S. 28, Unterlage 11.1 lfd. Nr. 24). Der Seifenbach entspringt im an der B 6 gelegenen Waldstück zwischen Fischbach und dem Gasthof „Dürer Fuchs“. Danach quert der Seifenbach die B 6 und fließt Richtung Nordwesten, wo er zwischen Fischbach und Seeligstadt in die Schwarze Röder mündet. Der vorhandene Rohrdurchlass DN 500 wird durch einen Stahlbeton-Rahmendurchlass mit Böschungsstücken in Trogbauweise mit Kopfbalken aus Fertigteilen ersetzt. In das Betonwerk werden fischotter- und amphibiengerechte Bermen eingearbeitet. Bei dem Seifenbach handelt es sich um einen kleinen Gewässerlauf. Das Durchlassbauwerk ist somit eine Anlage i. S. d. § 26 Abs. 1 SächsWG, dessen wesentliche Änderung genehmigungsbedürftig ist.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn von dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können (§ 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG).

Versagensgründe liegen hier nicht vor. Daher konnte die wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG für die Erneuerung des Durchlassbauwerkes erteilt werden. Diese ist von der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses mit umfasst. durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden

Soweit der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gefordert hat, dass der Durchlass zur Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers mit einer rauen Sohle durch Pflasterung oder Steinschüttung versehen werden solle und vor und nach dem Durchlass jeweils ein Riegel zu setzen sei dies durch den Vorhabenträger zugesagt (vgl. A V). Die Forderungen sind gemäß der Zusage des Vorhabenträgers in der

Erwiderung vom 20.10.2021 im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, es ist eine raue Sohle durch Steinschüttungen herzustellen und zwei Sohlriegel vorzusehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt auch die bauliche Errichtung der Einleitstellen als solche Anlagen im Sinne des § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG dar. Eine wasserrechtliche Genehmigung wäre nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG auch hier zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten wären, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Das ist auch hier nicht zu besorgen. Sie werden entsprechend dem Stand der Technik errichtet

14.7. Gewässerausbau

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Gewässerausbau ist nach der Legaldefinition in § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG u. a. die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen) oder in sonstiger Hinsicht (z. B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) bedeutsamen Weise ändert (Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 67 Rn. 30).

Im Zuge des Ersatzneubaus des Durchlasses bei Bau-km 1+268 wird der Seifenbach auf einer Länge von 5 m vor und hinter dem Bauwerk angeglichen (Unterlage 11.1 lfd. Nr. 31).

Im Zuge des Ersatzneubaus des Durchlasses bei Bau-km 1+268 wird der Seifenbach auf einer Länge von 5 m vor und hinter dem Bauwerk angeglichen (Unterlage 11.1 lfd. Nr. 31). Der Seifenbach wird dadurch nicht wesentlich umgestaltet. Ein planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau liegt nicht vor. Eine besondere wasserrechtliche Planfeststellungsbedürftigkeit wird durch die Maßnahme daher nicht begründet.

14.8. Maßnahmen im Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits angrenzt; er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Der Gewässerrandstreifen beträgt 10 m (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG, § 24 Abs. 2 SächsWG).

Im Gewässerrandstreifen ist u. a. untersagt

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsWG) und

- die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsWG).

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird u.a. das Durchlassbauwerk am Seifenbach erneuert. Hierbei handelt es sich jedoch zum einen um keine Neuerrichtung und zum anderen um eine standortgebundene bauliche Anlage zur Entwässerung, die zweckentsprechend innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden muss. Entsprechendes gilt für die anderen Einleitbauwerke. Das geplante Vorhaben konnte daher in den betroffenen Gewässerrandstreifen zugelassen werden

Durch Nebenbestimmung wurde auch eine nur zeitweilige Lagerung von Baustoffen im Gewässerrandstreifen untersagt. Ausnahme bedürfen der Zulassung durch die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde.

14.9. Wasserhaltung Baugrube

Für die temporären bauzeitlichen Gewässerbenutzungen (Wasser- und Grundwasserhaltung, Einbringen von Anlagen) hat das Landratsamt Bautzen in seiner Stellungnahme vom 29. Juli 2021 (Seite 4) gefordert, dass rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mind. 4 Wochen vorher) durch die bauausführende Firma der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde für die konkret zur Ausführung kommenden Maßnahmen einzureichen ist.

Der Forderung als solcher hat der Vorhabenträger im Verfahren zugestimmt (siehe damit A V). Durch die Planfeststellungsbehörde wurde die daraus abzuleitenden Maßnahmen unter A III 14.11) für verbindlich erklärt.

17 Sonstige öffentliche Belange

17.1 Geologie

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat im Rahmen der ersten Auslegung eine geotechnische Bauüberwachung empfohlen, die sicherstelle, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten würden. Im Zuge der Bauüberwachung sollten die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Planungsunterlagen überprüft und dies dokumentiert werden. (Rechtsgrundlage: DIN EN 1997-1:2009-09, Kapitel 4 -Bauüberwachung, Kontrollmessungen und Instandhaltung, Absatz 4.1 - 4.6; bauaufsichtliche Einführung in Sachsen mit Sächs. Amtsblatt Sonderdruck (2014), H. 2 vom 21.02.2014: Verwaltungsvorschrift des SMI über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwVLTB) vom 11.02.2014).

Nach Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) in [2], Kapitel 4.4.3 sei die Böschungsgestaltung mit einer Regelneigung von 1:1,5 vorgesehen. Es wurde empfohlen, die neuangelegten Böschungsoberflächen mit einem temporären Erosionsschutz zu versehen.

Die Anlage und Ausführung von Versickerungsanlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III von Wasserschutzgebieten müssten nach RiStWag erfolgen und bedürften zwingend der Beteiligung der zuständigen Unteren Wasserbehörde, da es sich

hierbei um einen Benutzungstatbestand nach WHG und SächsWG handle. Die Einbeziehung würde ebenfalls empfohlen für die innerhalb der Bauabschnitte Bau km 0+000 bis 0+700 (TWSG Fischbach) und Bau km 2+915 bis 3+966 (TWSG Großharthau-Seeligstadt) zu verwendenden Materialien zur Herstellung des Radweges.

Die Empfehlungen wurde dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben. Eine Beachtung der Hinweise wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen seiner Erwiderng zugesagt.

Die betroffenen, örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden wurden im Anhörungsverfahren einbezogen, sowohl die Ausgangs- als auch die Tekturplanung betreffend. Den Bereich Gewässerschutz betreffend wird daher auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss verwiesen.

Mit Blick auf die vorgesehene Abtragung der Kuppe im Baubereich hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, jedoch zur Sicherstellung, dass die Maßnahme zu keinem Schaden für das Grundwasser führen könnte, einen entsprechenden Nachweis gefordert, dass der Grundwasserkörper im besagten Bereich hinreichend geschützt bleibe. Eine solche Nachweisverpflichtung wurde durch die Planfeststellungsbehörde unter A III 16.1.4 aufgenommen. Sollten sich hieraus wider Erwarten ergeben, dass eine Besorgnis für das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden könnte, hat der Vorhabenträger dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie behält sich für diesen Fall eine entsprechende Planergänzung vor (A III 14.4).

Weiter hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine Fortschreibung der erfolgten Standsicherheitsuntersuchungen empfohlen (Stellungnahme des Landesamtes, AZ.: 21-4045/243/14).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 FStrG der Träger der Stadtbaulast dafür einzustehen hat, dass seine Bauten allen Anforderungen an Sicherheit und Ordnung genügen. Zu den Bundesfernstraßen gehören dabei gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG u.a. auch die anzulegenden Böschungen. Es obliegt damit dem Vorhabenträger diese so zu planen und zu bauen, dass sie auch standsicher sind, ohne dass es entsprechender Festlegungen durch die Planfeststellungsbehörde bedarf. In seiner Erwiderng vom 20. November 2022 auf die Empfehlung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde bezogen auf die Empfehlung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gebeten, dass die Planfeststellungsbehörde die Forderung des Landesamtes als Nebenbestimmung aufnehme. Er werde sie dann im Zuge der Bauausführung realisieren. Aus den bereits angeführten Gründen hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen. Es obliegt dem Vorhabenträger, seine Böschungen standsicher zu errichten. Durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat er eine entsprechende Empfehlung für eine Fortschreibung seiner Standsicherheitsuntersuchungen erhalten. Es obliegt seiner technischen Einschätzung und Entscheidung, ob er diese Empfehlung aufgreift oder nicht.

16.1 Verkehr

Die Polizeidirektion Görlitz hat in Ihrer Stellungnahme vom 6. August 2021, AZ: PDGR-R2-4023/8/23 begrüßt, dass ihre Stellungnahme vom 18. September 2016 in die Überarbeitung der Planunterlagen eingeflossen sei. Auch die angegebenen Breiten seien ausreichend. Berücksichtigung sollten mehrspurige und überlange Fahrräder jedoch auch bei Querungshilfen und Aufstellungsflächen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde geht damit davon aus, dass sich die Forderungen bzw. Hinweise der Polizeidirektion aus dem Jahr 2016 mit der Tekturplanung erledigt haben.

Zum Hinweis auf die Bemessung von Querungshilfen wird auf die ERA Pkt. 2.2.5. verwiesen. Die danach geplanten Bemessungen seien ausreichend. Entsprechende Anpassungsarbeiten würden im Rahmen der Ausführungsarbeiten umgesetzt (Zusage des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung gegenüber der Planfeststellungsbehörde vom 20. November 2021).

Im Rahmen der ersten Auslegung der Antragsunterlagen hatte die Untere Verkehrsbehörde beim Landratsamt Bautzen umfangreiche Hinweise gegeben bzw. Einwendungen vorgetragen. Diese umfassten Ausführungen von der vorfahrtsbezogenen Unterordnung des Radweges an den zu kreuzenden Einmündungen, dem ursprünglich beabsichtigten Beginn des Baufeldes, Aussagen zu Gefälle und Mindestabständen zwischen Bäumen bis zur Vollsperrung während der Baumaßnahme, der Notwendigkeit, den Beschilderungsplan abzustimmen und zur Barrierefreiheit. Auf die Stellungnahme vom 12. Dezember 2016, AZ: 61.1-651:B6 Radweg Goldbach-Kreisverkehr, Nr. 11 a – f, wird verwiesen. Diese Forderungen und Hinweise führte zu verschiedenen Änderungen an der Ausgangsplanung, die in der 1. Tektur schließlich ihren Niederschlag fanden.

Die Einwendungen haben sich im Wesentlichen erledigt, soweit dies nicht der Fall ist, werden sie zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendungen und Hinweise bereits mit der 1. Tektur im Wesentlichen erledigt haben und verweist auf die geänderten Planunterlagen (s. Inhaltsverzeichnis). Die Tektur war Gegenstand einer erneuten Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange, u.a. auch des Landratsamtes Bautzen (vgl. B II). Sie wurden in der umfangreichen Stellungnahme des Landratsamtes vom 29. Juli 2021 auch nicht erneut vorgetragen.

Der Ortschaftsrat Großdrebnitz hat den Wunsch geäußert, im Bereich der Ortslage Goldbach noch eine befestigte Anbindung vom Gartenweg zum Geh- und Radweg an der B 6 zu schaffen. Derzeit führe ein unbefestigter Weg durch das Flurstück 536 der Gemarkung Goldbach. Ein fahrradtauglicher Ausbau dieses Verbindungsweges sei sehr sinnvoll.

Die Forderung wird abgelehnt.

Das vorliegende Straßenbauvorhaben hat die Änderung der B 6 zum Gegenstand. Dort soll eine Kuppe abgesenkt und ein straßenbegleitender Geh- und Radweg gebaut werden. Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken

sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 75 Abs. 1 VwVfG nur auf andere (also nicht unter die Straßenbaulast des Vorhabenträgers fallende) Anlagen, wenn diese notwendige Folgemaßnahmen des geplanten Vorhabens darstellen. Bei dem Ausbau des Verbindungsweges müsste es sich also um eine Maßnahme handeln, die zur Umsetzung des Geh- und Radwegebaus entlang der B 6 unumgänglich ist, also durchgeführt werden muss. Dies ist jedoch nicht der Fall. Dass sie lediglich sinnvoll ist und anlässlich dieser Maßnahme umgesetzt werden könnte, reicht als Zuständigkeitsbegründung nicht aus.

VI Anerkannte Vereinigungen / Naturschutzverbände

1. Grüne Liga Sachsen e.V.

Es wurde eine Einwendung gegen die Maßnahme im Zusammenhang mit der ursprünglichen Planung erhoben. Das Vorhaben, B 6 - Ausbau westlich Bischofswerda, 2. BA, Errichtung eines Radweges und Abtragung der Kuppe des Kapellenberges, wurde danach in der vorliegenden Ausführung abgelehnt. Die für den Radweg benötigte Fläche werde zurzeit als Ackerfläche von der Landwirtschaft genutzt und besitze im Naturhaushalt, Wasserhaushalt und -kreislauf als auch im CO₂ - Kreislauf, eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auf dieser Fläche werden landwirtschaftliche Produkte, in Form von Nahrungsgüter bzw. Energiepflanzen, hergestellt. Mit einer Bebauung würde diese Fläche dem Naturhaushalt als auch der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen.

Auch sei der Entsigelungserlass des SUML vom 30.07.2009 nicht im erforderlichen Maß umgesetzt worden. Der direkte Anbau des Radweges an die vorhandene Straße, ohne zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, werde befürwortet.

Es wird auf verschiedene zu beachtende Regelungen vor allem aus dem Bereich Naturschutz hingewiesen.

Die Einwendungen wurden teilweise berücksichtigt und werden im Übrigen zurückgewiesen.

Die ursprüngliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde im Rahmen der Überarbeitung der Ausgangsplanung durch die Tektur 1 zum Teil reduziert. Dies erfolgte insbesondere durch eine Modifizierung der Ausgangsmaßnahme Maßnahme 7 A. Hier wurde zur Reduzierung der an die B 6 angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzer auf die ursprünglich linear entlang der B 6 vorgesehenen Baumpflanzungen zugunsten einer Beteiligung an der großräumigen und -flächigen Maßnahme „Biotopvernetzung Hausdorf“ verzichtet. Im Bauabschnitt 2 wurden der Verlauf der B 6 und des straßenbegleitenden Radweges einander regelkonform angenähert, nicht zuletzt auch, um eine weitere Baumaßnahme in der Zukunft, durch die die anliegenden landwirtschaftlichen Nutzer erneut betroffen worden wären, zu vermeiden. Mit der Zielsetzung der Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen wurde weiter dahingehend modifiziert, dass der in der Maßnahme 6 E vorgesehene Ausbau eines Amphibiendurchlasses jetzt auch ottergerecht erfolgen wird.

Dieses Gesamtkonzept erachtet die Planfeststellungsbehörde als geeignet, um die mit der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen. Das gilt auch mit Blick auf das kritisierte Entsiegelungsdefizit.

Die geänderte Planung in der Form der 1. Tektur wurde erneut ausgelegt, die anerkannten Vereinigungen auf die Einsichtnahmemöglichkeiten hingewiesen (vgl. B II). Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Naturschutzbund Landesverband Sachsen e. V.

Die Maßnahmen, die den speziellen Artenschutz betreffen, müssten zeitlich so realisiert werden, dass die Funktion des beeinträchtigten Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung weiterhin gewährleistet werden kann. Würden in diesem Rahmen Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sein.

Die Hinweise werden beachtet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass diese im Zuge der Maßnahmeplanung in der nächstfolgenden Planungsphase beachtet werden.

VII Private Einwender

1 Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

Soweit die festgestellten Grunderwerbsunterlagen eine temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme Flächen Dritter vorsehen, sind die betroffenen Grundeigentümer und Pächter im Übrigen vorab darüber zu informieren und ist der zeitige Kontakt zum Aufnahme der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zu suchen (vgl. die zum Schutz der Eigentümer und der Pächter aufgenommenen Nebenbestimmungen unter A III 17).

2 Einwender

2.1 Einwender Nr. 1

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 591a der Gemarkung Fischbach. Von dem 2.060 m² großen Grundstück sollten ursprünglich 77 m² dauerhaft und 95 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 10.1 Blatt 1, Unterlage 10.2 lfd. Nr. 1.05). Im Rahmen der Tektur wurden die in Anspruch zu nehmenden Flächen auf 100 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche reduziert.

Die Einwender kritisierten zunächst, dass sie von dem geplanten Vorhaben nicht vor dem Anhörungsverfahren informiert wurden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für die Planfeststellung gelten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG i. V. m. § 72 ff. VwVfG spezielle Verfahrensvorschriften, die eingehalten wurden (vgl. Ausführungen unter C I).

Des Weiteren wandten sie ein, dass ihr Grundstück durch die mit dem geplanten Vorhaben verbundene Beseitigung von Sträuchern und Bäumen seinen Sicht-, Schmutz- und Lärmschutz verliere. Ihre Wohnqualität sei bereits durch die auf dem Nachbargrundstück befindliche Bauruine stark beeinträchtigt; der Verlust der Grünanlage würde sie zusätzlich empfindlich reduzieren.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Auf die ursprünglich geplante Beseitigung von Sträuchern und Bäumen auf dem Flurstück der Einwender wird verzichtet (vgl. 1. Tektur, Unterlage 10.2/1).

Außerdem kreuze der geplante Geh- und Radweg die Zufahrt zu ihrem Grundstück. Dies stelle eine Gefahr für sie und die Radfahrer dar, da sie stets rückwärts aus dem Hof fahren.

Der Einwendung wird insoweit stattgegeben, als im Planfeststellungsverfahren der Vorhabenträger im Rahmen seiner Erwidern auf die Einwendung angeboten hat, zum Schutz der Anwohner und der Radwegbenutzer die Grundstücksausfahrt und den Radweg optisch von der Hoffläche zu trennen ggf. auch eine Einfriedung zu erstellen. Eine Erwiderung zu diesem Vorschlag ist der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren nicht zugegangen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger sich diesbezüglich im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung mit den Einwendern in Verbindung setzen wird. Sie wertet die Aussage, dass eine optische Trennung zwischen Grundstücksausfahrt und Radweg und Hoffläche als Zusage (vgl. A V). Sollte zwischen den Beteiligten eine weitergehende einvernehmliche Regelung zu einer Einfriedung möglich werden und diese zu keiner Beeinträchtigung Dritter führen, steht einer solchen dieser Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen. Auf A III 1.1 wird verwiesen. § 10 StVO ist zu beachten.

Schließlich gebe es zwischen dem Geh- und Radweg sowie ihrem Grundstück keine klare Abgrenzung.

Der Abstand B6 / Flurstückgrenze beträgt zwischen 5,10 und 4,35 m. Zwischen Grundstück sowie Geh- und Radweg entsteht ein Freiraum. Es ist davon auszugehen, dass sich Fußgänger und Radfahrer auf dem Geh- und Radweg halten. Für eine dennoch gewünschte klarere Abgrenzung, wie z. B. einen Zaun, sind die Einwender selbst verantwortlich. Für den Bereich der Hofeinfahrt wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Außerdem gebe es von allen anderen Seiten des Kreisverkehrs Ackerland, welches sicher einfacher als Radweg zu nutzen wäre. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 10. Januar 2019 wurde bekräftigt, dass man im Bereich der Einwender die Variante 2. Bei der bestehenden Variante würde eine Führung des Radweges nördlich der B 6 mit Rodung der Hecke und Führung des Radweges entlang des Fahrbahnrandes an der Bundesstraße bevorzugen.

Die Einwendung wurde teilweise berücksichtigt und wird im Übrigen zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit und Variantenuntersuchung in den Planunterlagen und diesem Beschluss soweit eine Führung des Radweges nördlich der B 6 bevorzugt wird.

Soweit der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme von Juni 2018 darauf hingewiesen hatte, dass die Möglichkeit bestehe, den Radweg am Fahrbahnrand der

Bundesstraße zu führen, wurde dieser Vorschlag mit der 1. Tektur aufgegriffen, die Planunterlagen entsprechend geändert. Damit entfällt auch der dauerhafte Eingriff (Grunderwerb) in das Flurstück 591/a Gemarkung Fischbach. Es verbleibt eine temporäre Inanspruchnahme. Auf das Grunderwerbsverzeichnis (1. Tektur, Unterlage 10.2, lfd. Nr. 01.05.1) wird verwiesen. Der Abstand B 6 / Flurstückgrenze beträgt damit zwischen 5,10 und 4,35 m.

2.2 Einwender Nr. 2

Die Einwenderin wandte sich gegen die lange Zuwegung zur landschaftspflegerischen Maßnahme 4 A, welche die Neuanlage eines standortgerechten Laubmischwaldes vorsieht (vgl. Unterlage 9.2 Blatt 7). Die geplante Zuwegung zur Herstellung und Unterhaltung der Maßnahme erfolgt von der Oberstraße über die Flurstücke 543, 537, 536, 535, 542, 560, 555, 550, 551 und 547 der Gemarkung Arnsdorf (Unterlage 10.1 Blatt 15). Nach Ansicht der Einwenderin gebe es von Seiten der K 7264 zwei kürzere Alternativen, bei denen bestehende Wirtschaftswege genutzt werden könnten.

Der Einwendung wird stattgegeben bzw. sie hat sich erledigt.

Die Maßnahme 4 A wird auf eine andere Fläche verlegt. Auf die in diesem Beschluss hierzu bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen.

2.3 Einwender Nr. 3

Frau H. ist Eigentümerin der Flurstücke 489/1 und 13a der Gemarkung Goldbach. Davon werden insgesamt 1.538 m² dauerhaft und 3.985 m² vorübergehend entzogen. Außerdem werden 265 m² dauernd beschränkt (Unterlage 10.1 Blatt 12, Unterlage 10.2 lfd. Nrn. 12.06 und 12.07).

Herr und Frau H. sind Miteigentümer des Flurstückes 118/6 der Gemarkung Goldbach. Davon werden 21 m² dauerhaft und 45 m² vorübergehend in Anspruch genommen (Unterlage 10.1 Blatt 12, Unterlage 10.2 lfd. Nr. 12.08).

Die nachfolgenden Einwendungen wurden durch den Einwender (Herrn Sven Herzog in Vertretung von Herrn und Frau Herzog) am 21. Dezember 2016 beim Vorhabenträger erhoben und zu Protokoll gegeben. Die Einwendung wurde der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger am 22. Dezember 2016 zur Kenntnis gegeben. Mit Eingang der Einwendung an die Planfeststellungsbehörde geht diese davon aus, dass ihr diese auch fristgerecht zugegangen ist, auch wenn der bekannt gegebene Verfahrensweg nicht beachtet wurde. Der Planfeststellungsbehörde liegt zwar keine Vollmachtsurkunde vor. Zugunsten der Einwender wird von einer wirksamen Vertretung ausgegangen.

In Bezug auf das Flurstück 118/6 (vgl. 1. Tektur, Unterlagen 3 und 10.1, jeweils Lagepläne 12) forderten Herr und Frau H., den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der zwei vorhandenen Zufahrten.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Wiederherstellung wurde im Rahmen einer Besprechung beim Vorhabenträger am 21. Dezember 2016 zugesagt. Die Zusage wurde in die Erwiderung des

Vorhabenträgers gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigt. Auf A V wird verwiesen. Die Wiederherstellung ist in die Ausführungsplanung aufzunehmen.

Frau H. verlangte, dass die Zufahrt zum Flurstück 489/1 bestehen bleibe.

Die Einwendung hat sich erledigt.

Die vorhandene Zufahrt bleibt bestehen und wird lediglich an den Geh- und Radweg angeglichen. Die Anbindung zur B6 bleibt wie vorhandenen erhalten (vgl. Unterlage 11.2 lfd. Nr. 50).

Des Weiteren versperre die geplante mobile Amphibienschutzanlage die Zufahrt zum Flurstück 489/1; sie solle daher in diesem Bereich unterbrochen werden. Die Amphibienschutzanlage (Anm.: Vermeidungsmaßnahme kvM 8) sei im Bereich der Zufahrt zu unterbrechen. Um Informationen über die Dauer der Anlage auf dem privaten Flurstück wurde gebeten. Favorisiert würde dabei allerdings ein gänzlicher Entfall.

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben.

Die Feuchte Senke auf dem Flurstück 489/1 Gemarkung Goldbach ist ein natürlicher Lebensraum für Amphibien. Nördlich dieser Senke ist der künftige Radwegverlauf geplant. Dieser Baustellenbereich bedarf während des Baus des Radweges einer Sicherung mittels eines mobilen Amphibienschutzzaunes. Die Zufahrt zum Flurstück ist während dieser Zeit grundsätzlich gewährleistet, evtl. kurzfristig notwendig werdende, baudurchführungsbedingte Beeinträchtigungen sind dem Einwender frühzeitig mitzuteilen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung zur Sicherstellung der Zufahrten auch während der Umsetzung der Baumaßnahme (A III 17.5) in diesem Beschluss wird verwiesen.

Ein Verzicht auf die Maßnahme als solche ist nicht möglich. Bei der vorübergehenden Errichtung von Fangzäunen (inkl. Fangeimern) handelt es sich um die Vermeidungsmaßnahme kvM 8 des besonderen Artenschutzes. Diese ist erforderlich, um das Einwandern von Amphibien in das Baufeld und eine damit verbundene Beeinträchtigungen der Tiere ausschließen zu könne. Die Schutzzaune werden für die Dauer der Baumaßnahme in der Zeit der Laichwanderung (15. Februar bis 30. April) und während der Zeit der Jungtierwanderung (15. Juni bis 30. August) aufgestellt. Ungeachtet dessen hat der Vorhabenträger jedoch sicherzustellen, dass das Flurstück 489/1 auch während der Bauzeit nicht vom öffentlichen Wegenetz abgeschnitten wird; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten und Zuwegungen einzurichten. Die damit verbleibenden, zulässigen Beschränkungen sind zumutbar und hinzunehmen.

Im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen wird gleichzeitig ein Entschädigungsangebot für den Bewuchs unterbreitet werden (Wahl zwischen finanzieller Entschädigung oder eigener Nutzung)

Fragen zur Art der Entschädigung sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses werden die Grunderwerbsverhandlungen durchgeführt. Im

Rahmen dessen sollten die Einwender die aufgeworfene Fragestellung in ihre Verhandlungen mit dem Vorhabenträger einbringen.

Schließlich werde die Maßnahme kvM 9/3 E abgelehnt. Auf die damit verbundene dauernde Beschränkung ihres Eigentums sei zu verzichten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Einflussbereich des Planungsvorhabens wurden verschiedene geschützte Fledermausarten nachgewiesen. Fledermäuse orientieren sich auf ihren Jagdflügen stark an vorhandenen Gehölzstrukturen. Auf Transferflügen zwischen dem Quartier und dem Jagdgebiet sind insbesondere Arten betroffen, die sich strukturgebunden orientieren. Das Auseinanderrücken von Gehölzrändern durch Verlust von Gehölzen kann so z. B. eine Erhöhung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse mit Kraftfahrzeugen verursachen. Insbesondere beim Flug über größere Vegetationslücken von 5 – 10m, wie sie durch die vorliegende Straßenplanung verursacht werden, wäre die örtliche Absenkung der Flugrouten mit Kollisionsgefahr durch Kraftfahrzeugen auf den angrenzenden Verkehrswegen zu befürchten. Die Ergänzung der Feldhecke durch Anpflanzung von Bäumen und Feldhecken zur Wiederherstellung einer Verbundstruktur schließt mittelfristig die entstehende Lücke im Gehölzbestand der Leitstruktur zwischen den nördlichen und südlichen Teillebensräumen der Fledermäuse (zwischen der Wesenitz und dem Gehölzbestand in der Ortslage Goldbach). Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeiten damit dem Besonderen Artenschutz. Sie ist erforderlich, um den Verlust der Gehölzstrukturen der Böschung zu ersetzen und die Leitfunktion für Fledermäuse vollständig wiederzustellen. Zusätzlich dient sie der Kompensation für die Neuversiegelung (Konflikt K 1). Insgesamt überwiegt das Interesse an der Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe die betroffenen privaten Belange der Einwender.

Im Rahmen eines Ortstermins am 23. Oktober 2012 des durch den Vorhabenträger gebundenen Fachplaners mit dem Vertreter der Einwender wurde ergänzend gefordert, dass evtl. Hochstämme bzw. Feldgehölzen nicht komplett die Sicht auf eine bestehende Firmenwerbetafel und ausgestellten Wohnwagen verdecken dürften. Hierzu hatte der Vorhabenträger einen konkreten Vorschlag unterbreitet. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird dies dahingehend gewertet, dass eine Umsetzung der Maßnahme möglich ist, ohne dass das bestehende Firmenschild und die ausgestellten Wohnwagen verdeckt werden. Sie wertet das als Zusage (A V), dass entsprechen verfahren wird.

2.4 Einwender Nr. 4

Die Einwenderin Großdrebnitzer Agrarbetriebesgesellschaft mbH ist ein ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb im Vollerwerb und sowohl Eigentümerin als auch Pächterin landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die durch die Ausgangsplanung besonders betroffenen Flächen ergeben sich aus den Grunderwerbsunterlagen i. V. m. den Angaben in den Einwendungen der Einwenderin. Auf die die Niederschriften zu den Erörterungsterminen wird ergänzend verwiesen.

Sie kritisiert allgemein, dass die Maßnahme gegen das Gebot größtmöglicher Schonung landwirtschaftlicher Nutzfläche verstoße.

Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu zunächst darauf hin, dass das nach § 35 BauGB geltende Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches keinen absoluten Vorrang dieser Belange beinhaltet, sondern im Wesentlichen deren stärkere Gewichtung im Rahmen der im Planfeststellungsverfahren zu treffenden Abwägung begründet. Landwirtschaftliche Belange haben im Hinblick auf die Zusammenhänge mit Ressourcenschonung, Flächenzielen und der Sicherung der Produktionsgrundlage eine angemessen hervorgehobene Stellung in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde einzunehmen – und haben diese auch eingenommen. Auch wenn die Einwenderin als landwirtschaftlicher Betrieb in nicht unerheblichem Maße sowohl hinsichtlich Eigentumsflächen als auch Pachtflächen in Anspruch genommen werden soll, überwiegen auch im Hinblick auf die besondere Gewichtung landwirtschaftlicher Belange vorliegend die übrigen, insbesondere verkehrstechnischen Belange.

Im Einzelnen gilt, die Einwendungen der Einwenderin betreffend, Folgendes:

Der Feststellungsentwurf enthalte die Planungen für einen (vermeintlich) straßenbegleitenden Geh-/Radweg entlang der Bundesstraße 6 zwischen dem Knotenpunkt B6 /S159 (Kreisverkehr Fischbach) und dem Knotenpunkt B6 /S56 (Ortslage Bischofswerda - Goldbach). Träger des Vorhabens sei das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) Niederlassung (NL) Bautzen. Träger der Straßenbaulast sei bei Bundesfernstraßen gem. den §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland bzw. der im Auftrag handelnde Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen. In diesem Sinne (§ 1 FStrG) sei die Zugehörigkeit des beabsichtigten Vorhabens – straßenbegleitender Geh-/Radweg – zur vorhandenen Bundesfernstraße nicht zu erkennen; es fehlt mithin an der Trägereigenschaft der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Straßenbaulast. Die Einwendung - fehlende Vorhaben- und Planungskompetenz der Bundesrepublik Deutschland – werde verstärkt durch die verfahrensgegenständliche Vereinbarung Nr. 08/10 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Bischofswerda vom 18.03.2010/16.07.2010 („§ 1 Abs. 1: „als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen ... Grundlage der Vereinbarung sind das ... FStrG, das ... SächsStrG ...“) i. d. F. der 1. Änderung vom 04.05.2015.

Selbst wenn die verfahrensgegenständliche Vereinbarung rechtstaugliche Grundlage des Planfeststellungsverfahrens wäre, sei das Abkommen vom 18.03.2010/16.07.2010 nicht rechtswirksam zustande gekommen.

Gern. §§ 146, 147 Abs. 2 BGB könne der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten dürfe.

- Eine dermaßen verspätete Annahme stellt sich hier als neuer/s Antrag/Angebot dar, der/das einer gesonderten Annahme bedürfe.

- Gegen die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung spreche deren gänzlich fehlende Unterzeichnung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Straßenbegleitende Radwege teilen die Baulast der begleiteten Straße. Am rechtswirksamen Zustandekommen der kritisierten Vereinbarungen besteht – auch seitens der Vertragsparteien – kein Zweifel.

Betreffend Flurstück Goldbach 533; laufende Nummer im Grunderwerbsverzeichnis (GERwV): 11.02.1 u.a.

Das beabsichtigte Vorhaben schneide den Kurvenradius der B 6; Gründe dafür sind den Entwurfsunterlagen nicht zu entnehmen. Die Bundesstraße sei laut RAL 2012 der Straßenkategorie LS III und somit der Entwurfsklasse EKL 3 zuzuordnen. Folgerichtiges Merkmal dieser Straßen sei u. a., dass die Linienführung dem Gelände angepasst werde. Es sei also damit zu rechnen und demgemäß entsprechend zu planen, dass eine optimale Linienführung nicht überall umgesetzt werden könne.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche sei daher nicht gerechtfertigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin hatte im Rahmen der erfolgten Erstanthörung vorgetragen, dass der Geh- und Radweg im Bereich von Bau-km 1+700 bis 1+900 (2. Abschnitt) in einem Abstand von bis zu 5 m zum Straßenkörper der B 6 geführt werde. Dies stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche und einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG dar.

Der Vorhabenträger hatte darauf hingewiesen, dass die B 6 in diesem Bereich einen nicht regelgerechten Kurvenradius aufweise. Um den späteren richtlinienkonformen Kurvenausbau ohne eine Verschiebung des gerade erst neu errichteten Geh- und Radweges zu ermöglichen, habe man dessen Trasse entsprechend von der B 6 abgerückt. In Auswertung des 1. Erörterungstermins am 23. Januar 2019 (Niederschrift Seite 18 ff) habe man diese für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene Kurvenausbaumaßnahme vorgezogen und in die 1. Tektur eingearbeitet. „Wenn man die Straße „jetzt einmal anfasse“, mache es Sinn, das bestehende Problem jetzt zusammen mit dem Radwegbau mit zu erledigen.“ Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Es wird eingeschätzt, dass es auch für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzer von Vorteil ist, nicht innerhalb weniger Jahre in demselben Abschnitt von wiederkehrenden Straßenbaumaßnahmen betroffen zu werden. Der gewählte Radius wird vom Kraftfahrer als eigenständiges Element innerhalb der Kurve am besten wahrgenommen und wird sich nahtlos in die anschließenden Streckenabschnitte einfügen. Radweg und Bundesstraße verlaufen zudem jetzt parallel zueinander mit einem Abstand von 5,50.

Soweit freiwerdende Flächen ursprünglich dem angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt werden sollten (vgl. Niederschrift zum 1. Erörterungstermin a.a.O.), wurde davon im Rahmen der Erstellung der 1. Tektur Abstand genommen. Begründet wurde dies – ebenfalls nachvollziehbar – damit, dass sich die freiwerdende Fläche aus topographischen Gründen dafür nicht eignet. Das wurde mit dem Vorhabenträger im Rahmen des 2. Erörterungstermins im Jahr 2022 auch erörtert. Im Ergebnis wurde dem auch nicht widersprochen. Auf die Ausführungen in der Niederschrift wird verwiesen.

Auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit der Änderung des Kurvenradius in diesem Beschluss wird ergänzend verwiesen.

Betreffend Flurstücke Großharthau 552/3 (Ifd. Nr. im GERwV: 08.04.1), 557 (09.01.1), 488 (10.01.1); Flurstücke Goldbach 413 (Ifd. Nr. im GERwV: 11.01.1), 533 (11.02.1), 541/3 (12.04.1), 488 (12.05.1)

Eingewendet wird, dass gegen das Gebot größtmöglicher Schonung landwirtschaftlicher Nutzfläche auch insoweit verstoßen werde, als die Ausgleichsmaßnahme „Baumreihe 7 A Bepflanzung insgesamt 145 Stück“ nicht auf der straßenzugewandten Seite des Geh-/Radweges vorgesehen werden solle, sondern auf der der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugewandten Seite des Geh-/Radweges (anders vgl. z. B. Flurstück Fischbach 567/2; Ifd. Nr. im Grunderwerbsverzeichnis: 2.01.1 bzw. Flurstück Schmiedefeld 480; Ifd. Nr. im Grunderwerbsverzeichnis: 4.03.1: dort erübrige sich in Bezug auf durchzuführende landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage eines 3,0 m breiten Grünstreifens für Baumpflanzungen).

Die Einwendung wird berücksichtigt bzw. hat sich im Wesentlichen erledigt, soweit sie sich gegen die 145 Baumpflanzungen richtet. Im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Um den Radweg bauen zu können müssen insgesamt 54 Einzelbäume an der B 96 gefällt werden. Die Baumverluste sollen im Verhältnis 1:2 durch Neupflanzung wieder ausgeglichen werden. Mit der ursprünglichen Maßnahme A 7 waren demnach 145 Einzelbäume radwegparallel geplant, um den erzeugten Eingriff in Arten und Biotope und in das Landschaftsbild am Eingriffsort wieder auszugleichen.

Des Weiteren sollten die Einzelbäume eine optische Leitungsfunktion für den Verkehr sowie die Funktion als Überflugschutz für gehölzgebundene Arten übernehmen, um die Kollisionsgefahr für diesen zu minimieren. Die Baumreihe (7 A) war demzufolge mittig auf dem 3,0m breiten Pflanzstreifen (Grünstreifen) zwischen Radweg und Ackerfläche geplant.

Im Rahmen der 1. Tektur erfolgte eine Überplanung der Maßnahme 7 A dahingehend, dass auf den Pflanzstreifen auf der Feldseite verzichtet und die Maßnahme 7 A auf die Anpflanzung von 16 Bäume beschränkt wurde. Das sich u.a. daraus ergebende Kompensationsdefizit wird nunmehr durch eine neu aufgenommene Ökokontomaßnahme (Maßnahme 9 E) umzuset-

zen auf dem Flurstück Nr. 537/1 Gemarkung Goldbach, ausgeglichen. Diese, vom Sachsenforst vorgeschlagene und durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Bewertung des Gesamtkompensationskonzeptes anerkannte Maßnahme umfasst die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland, die Anlage von Hecken mit Saumstreifen, Feldgehölzen und Baumreihen sowie einer Aufforstung in erheblichem Umfang auf Flächen des Freistaates Sachsen. Art und Umfang ergeben sich aus den Planunterlagen (vgl. 1. Tektur, Unterlage 1, Seite 52, Unterlage 9.2/5 sowie 10.1 / 12; Anpflanzungen auf dem Flurstück 537/1). Weitere Baumpflanzungen entlang des geplanten Radweg sind nicht mehr vorgesehen.

Die in den Lageplänen und Grunderwerbsplänen dargestellten dunkelgrünen Baumsymbole verdeutlichen den zu erhaltenden Baumbestand. Baumpflanzungen sind mit einem grünen schwarzumrandeten Baumsymbol dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit dem Erhalt dieser Strukturen die optischen Leitungsfunktionen für den Verkehr weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechendes gilt für die Gewährleistung eines Überflugschutzes für gehölzgebundene Arten.

Lageplanübersicht-Blattabschnitt 6; U10 Grunderwerbsplan 6: Bereich Kuppenabsenkung; vom Netzknoten 4950 075 km 0,225 bis zum Netzknoten 4950 075 km 0,860; betreffend Flurstücke Schmiedefeld 663a (Ifd. Nr. im GERwV: 06.08.1), 667 (06.09.1), 676 (06.10.1), 693 (06.11.1), 706 (06.12.1), 694 (06.13.1), 750 (06.14.1), 750a (07.01.1), 751 (07.02.1), 985 (07.03.1), 768 (07.04.1)

Gegen das Gebot größtmöglicher Schonung landwirtschaftlicher Nutzfläche verstoße es schließlich, ohne ersichtlichen sachlichen Grund die B 6 umzuverlegen und den Geh-/Radweg auf dem vorhandenen Fahrbahnverlauf – in einer dieser entsprechenden Breite – anlegen zu wollen, während im Übrigen die geplante Befestigungsbreite 2,50 m außerhalb der Ortslagen und 3,00 m innerhalb der Ortslage beträgt.

Dass mit Verbesserung der Gefälleverhältnisse und der Höchstlängsneigung (RAL 2012) die erforderlichen Mindesthaltesichtweiten hergestellt werden sollen, vermöge nicht zu überzeugen; das Ziel einer Erhöhung der Verkehrssicherheit könne auch durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie z. B. durch Geschwindigkeitsbegrenzungen, erreicht werden. Eine Absenkung der Bundesstraße 6 bei Beibehaltung der lagemäßigen Alttrasse würde auch keine Fällung der südlich der Fahrbahn verlaufenden Baumreihe zur Folge haben. Die Baumreihe könne auch ohne einen lagemäßig nördlichen Versatz der Fahrbahn erhalten bleiben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Kuppenabsenkung erfolgt, um die Mindesthaltesichtweite nach RAL von 125 m (derzeit vorhanden 40 m, s. Erläuterungsbericht Seite 14) zu erreichen. Um den Einschnitt (somit Flächenverbrauch) im Bereich der Kuppe zu reduzieren wurde die Fahrbahn in nördliche Richtung verschwenkt. Bei der angesprochenen Variante, Verlegung des Radwegs hin-

ter die vorhandene Baumreihe, würde ein 6,0 m breiter, ca. 530 m langer Streifen Ackerland umgestaltet. Der Eingriff würde sich damit nur auf die andere Seite verlagern. Auch hier wäre derzeit im Übrigen die Einweinderin betroffen. Mit der planfestgestellten Variante bleibt die Straßenbaumreihe weitgehend erhalten und wird die notwendige Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert. So oder so ist zusätzlicher Grunderwerb in vergleichbarem Umfang erforderlich. Auf die hierzu bereits erfolgten Ausführungen in diesem Beschluss (vgl. C III) wird ergänzend verwiesen. Der während der Bauarbeiten benötigte 2,0 bis 5,0 m breite Streifen (Baustraße/Lager Oberboden etc.) parallel zum Radweg (Grunderwerb vorübergehender Grunderwerb, in den Lage-/Grunderwerbsplänen grün dargestellt) wird nach Fertigstellung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und kann wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Soweit die Breite innerhalb und außerhalb der Ortslagen kritisiert wird, wird auf die einschlägigen technischen Vorschriften (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASSt 06 und die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL) verwiesen. Diese werden beachtet. Abweichungen waren nicht geboten.

Der „Oberbau Radweg“, also aller Schichten oberhalb des Planums, sei wie folgt geplant:

- 3 cm Deckschicht aus Asphaltbeton
- 7 cm Asphalttragschicht
- 20 cm Frostschutzschicht 0/32
- 30 cm Gesamtaufbau

Es wird eingewendet, dass der Befestigungsaufbau der für den landwirtschaftlichen (Querungs-)Verkehr erforderlichen Belastung(sklasse) nicht genüge. Insofern seien folgende Grundstücke betroffen:

Dies betreffe die Flurstücke Schmiedefeld 520, 347 (Ifd. Nr. im GERwV: 03.11.1, 04.01.1), 480, 479 (04.03.1, 04.04.1), 607/1 (05.09.1), 624, 627 (05.11.1, 05.12.1), 994 (07.11.1); Flurstücke Großharthau 552/3 (Ifd. Nr. im GERwV: 08.04.1), 557 (09.01.1), 488 (10.01.1); Flurstücke Goldbach 413 (Ifd. Nr. im GERwV; 11.01.1), 536 (12.01.1), 540, 541/3 (12.03.1, 12.04.1), 488 (12.05.1)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Ausbau der erforderlichen Zufahrten und Übergänge des Geh-/ Radweges zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen entspricht den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW - DWA-A 904/ DWA-A 904-1) und damit gerade auch den Anforderungen der landwirtschaftlichen Belastungsklasse gemäß der RStO. Die Thematik wurde auch im Erörterungstermin am 23. Januar 2019 erörtert. Durch den Vorhabenträger wurde darauf hingewiesen, was als Zusage zu werten ist (vgl. A V), dass Überfahrten regelgerecht ausgebaut würden, sodass der Radweg mit Landtechnik überfahren werden könne. Es sei geplant, die Auskoffierung dort größer zu machen (vgl. Niederschrift Seite 22). Weitergehende Rege-

lungen, insbesondere für einen anderen Ausbaustandard, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Fragen der Entschädigung betreffend sei bei deren Berechnung nicht nur der Eigentumsverlust zu berücksichtigen, sondern auch das, was an wirtschaftlich entgangenem Gewinn bezogen auf Pachtzeit bzw. Eigentumsflächen zu erwarten sei. Es gäbe ja auch Richtlinien, wieviel Jahre da berücksichtigt werden müssten und womit man ein Stück weit leben könnte, wenn man das Recht hätte, Grünland in Ackerland umzubrechen.

Die Einwendung bzw. der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Fragen der Berechnung der Höhe der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Unabhängig davon wird informatorisch auf die Ausführungen des Vorhabenträgers hierzu während des ersten Erörterungstermins (Niederschrift, Seite 35) sowie die allgemeinen Ausführungen unter C VI 1 in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Die Einordnung der betroffenen Landwirtschaftsflächen („Struktur der Pflanzen- und Tierwelt“; „Bedeutung für Landschaftspflege und Naturschutz“) sei vollständig fehlerhaft. Nahezu die gesamten vom Radwegebau betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden seit 2017 ökologisch bewirtschaftet; insbesondere erfolgt kein Düngemittel- und Pestizideinsatz mehr.

Die Naturschutzleistungen des Ökolandbaus seien nachweislich und anerkanntermaßen hoch. Die Abwägung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs müsse daher neu vorgenommen werden. Dabei seien folgende Aspekte zu berücksichtigen: Ziel der Bundesrepublik ist, dass im Jahr 2030 mind. 30% der landwirtschaftlichen Nutzflächen ökologisch bewirtschaftet werden - der Anteil liegt in Sachsen aktuell (Stand 01.01.2021) bei 8,1%. Wie solle dieses Ziel erreicht werden, wenn das Interesse von Autofahrer*innen auf normgerechte Straßen höher bewertet würde als der Nutzen ökologischer Landwirtschaftsflächen? Schon jetzt reiche die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht aus, um den Bedarf für den Nahrungsmittelkonsum zu decken – und der Flächenfraß gehe immer weiter. Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sei dieser Aspekt überhaupt nicht betrachtet worden. Dabei erscheine bedeutsam, dass es vorliegend nicht um die Schaffung von noch mehr möglichst hochwertigen Naturschutzflächen gehe, sondern um den Ersatz von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im Gegensatz zum Statement auf S. 55 des Landschaftspflegerischen Begleitplans („Der Verlust von Ackerflächen wäre am ehesten durch die Schaffung neuer Ackerflächen auszugleichen. Dies hätte jedoch nur Sinn, wenn dadurch eine Aufwertung der Lebensraumqualität erzielt werden könnte.“) ergibt die Schaffung von neuen Acker- bzw. Grünlandflächen unter den genannten - v.a. ökologischen – Gesichtspunkten sehr wohl Sinn, insbesondere wenn die neu geschaffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit deren ökologischer Bewirtschaftung verbunden seien.

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Zunächst weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Bewertung der Ackerböden grundsätzlich nicht ursächlich für die Generierung der Kompensationsmaßnahmen ist. Eingriffe in die Ackerflächen wird nach

Größenordnung (Fläche) ausgeglichen, da es um Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes geht.

Unabhängig davon sind die betroffenen Belange der Landwirtschaft – struktureller und individueller Art – natürlich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insofern hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägungsentscheidung von Anfang an eine hohe Betroffenheit u.a. der Einwenderin angenommen. Das hat im Ergebnis ja auch zu Änderungen der Ausgangsplanung etwa im Bereich der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen geführt hat. Hier wurden über die 1. Tektur die Landwirtschaft und einzelne landwirtschaftliche Nutzer deutlich weniger beeinträchtigende Maßnahmen eingebracht. Auf die geänderte Maßnahme 7 A, die neu aufgenommene Maßnahme 9 E sowie den Einbau des amphibien- und ottergerechten Durchlasses am Seifenbach und der Amphibientrockendurchlässe (6 E) wird exemplarisch verwiesen. Auch über die vorgezogene Änderung des Kurvenradius wurde eine erneute Beeinträchtigung der Einwenderin in einer zeitlichen „Salamitaktik“ vermieden.

Versickerungsfläche auf Flurstück Schmiedefeld 638/1 - Verhältnismäßigkeit
Bezug: Erläuterungsbericht 1. Tektur, U5_6_Lageplan_Tektur1, S. 41 (4.12 Entwässerung), (U1_1_Erläuterungsbericht_Tektur1).

Die Fläche für die Versickerung wurde in der Tekturplanung nahezu verdreifacht. Im Gegensatz zum vorherigen Entwurf, bei dem sich die Versickerungsfläche südlich des sich schon dort befindlichen Bauwerks befunden und damit die landwirtschaftliche Nutzfläche kaum tangierte hätte, beanspruche der neue Entwurf nunmehr die Ackerfläche vollständig. Dies werde als unverhältnismäßig angesehen.

Die Einwendung zurückgewiesen.

Die Lage der Fläche ergibt sich u.a. aus der 1. Tektur, Unterlage 10, Grunderwerbsunterlagen, Blatt Nr. 10.1/6, lfd. Nr. 6.17.1 und 2. Die Notwendigkeit der Versickerungsfläche ergibt sich vorliegend aus der fehlenden Vorflut. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass sich im für die Fläche ursprünglich angedachten Bereich Versorgungsleitungen befinden, so dass die Ausgangsplanung nicht wie angedacht umgesetzt werden konnte. Mit der Tekturplanung erfolgte zudem eine Neubewertung der vorhandenen und geplanten Oberflächenwasserabflüsse aus dem Einzugsgebiet. In diesem Zusammenhang wurde auch die erforderliche Versickerungsfläche neu berechnet und neu gestaltet. Neben der größeren Fläche waren bei der Gestaltung auch die erforderlichen Mindestabstände zu den vorhandenen Versorgungsleitungen einzuhalten. Ein Verzicht auf diese Entwässerungsmaßnahme bzw. eine geringere Dimensionierung ist nicht möglich.

2.5 Einwender Nr. 5

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstückes 664/2 in der Gemarkung Großhartau. Sie hatte Widerspruch zur geplanten Ausführung der Verkehrsinsel vor ihrem

Grundstück eingelegt. Die Verkehrsinsel hätte sich direkt vor ihrer Zufahrt auf das Grundstück befunden, so dass man, aus Richtung Dresden kommend, keine Möglichkeit gehabt hätte links abzubiegen, um in die Hofeinfahrt zu fahren. Der Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung sollte daher in Betracht gezogen werden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der gefundene Kompromiss wurde in die Planunterlagen eingearbeitet (vgl. Inhaltsverzeichnis, Unterlage 5, Lageplan, Blatt 7 ergänzend). Soweit die Einwenderin auch als Firma Widerspruch gegen die geplante Insel vor dem Flurstück eingelegt hat, wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss zum Einwender mit der Schlüsselnummer 11 verwiesen.

2.6 Einwender Nr. 6

Der bzw. die Einwender ist bzw. sind ortsansässige Landwirte und Gesellschafter eines grundstücksbetroffenen Landwirtschaftsbetriebes. Art und Umfang der Beeinträchtigung ergeben sich aus den Grunderwerbsunterlagen im Zusammenhang mit einer Flächenübersicht, die seiner Einwendung beigelegt war. Er wendet sich gegen die Baumaßnahme.

Die Einwendungen sind weitgehend identisch mit denen des Einwenders mit der Schlüsselnummer 4. Auf die Ausführungen dort wird daher verwiesen.

Ergänzend trägt er vor, dass er anlässlich des Erwerbs einzelner landwirtschaftlicher Nutzflächen (Flurstück-Nr. 488, Gemarkung Großharthau – laufende Nummer im Grunderwerbsverzeichnis: 10.01.1, Flurstück-Nr. 533, Gemarkung Goldbach – laufende Nummer im Grunderwerbsverzeichnis: 11.02.1) per notarieller Vereinbarung einer Verfügungsbeschränkung unterworfen wurde. Mit dem Kauf der genannten Flurstücke sei ein Veräußerungsverbot durch die damalige Verkäuferin, der Bodenverwertungs- und Verwaltungs- GmbH, in das Grundbuch eingetragen worden. In diesem Sinne gebunden, sei er nicht in der Lage, seine Flächen zum Bau eines Radwegs zur Verfügung stellen zu können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen unter C VII 1 wird zunächst verwiesen. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen (§ 19 Abs. 2 FStrG). D.h. die benötigte, in den Grunderwerbsunterlagen ausgewiesenen Flächen können auf der Grundlage dieses Beschlusses auf Antrag des Vorhabenträgers enteignet werden. Dem stünde auch eine notariell beglaubigte Verfügungsbeschränkung nicht entgegen. Im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist (auch) festzulegen, in welchem Umfang der Grundeigentümer zu entschädigen ist. Kann eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht auf dem Verhandlungsweg erzielt werden, ist diese durch die Enteignungsbehörde festzusetzen. Für den Grundeigentümer besteht insofern kein Unterschied, ob die Fläche vor der Entschädigungsfestsetzung freihändig unter Vorbehalt einer Entschädigung überlassen wurde, was bei einer notariell beglaubigten Verfügungsbeschränkung für den Grundeigentümer ggf. problematisch werden könnte, oder der Vorhabenträger sie sich über die Beantragung eines formalen Enteignungsverfahrens beschafft. Unabhängig davon wurden nach Aussage des Vorhabenträgers die in den jeweiligen Grundbüchern eingetragenen Veräußerungsverbote

sowie die Rückauffassungsvormerkungen zugunsten der BVVG bezüglich der Flurstücke Nr. 488, Gemarkung Großharthau sowie Nr. 533, Gemarkung Goldbach nach Fristablauf am 03.04.2013 gelöscht. Damit dürfte eine Veräußerung gegen Entschädigung auch ohne Vorschaltung eines förmlichen Enteignungsverfahrens möglich sein.

Anlässlich des Erörterungstermins am 23.01.2019 in Großharthau wies der Einwender auf bestehende Drainageleitungen hin. Er habe zwar im Moment keinen Drainageplan vorliegen, wüsste aber dass bzw. wo dort Drainagen verliefen, die zum Teil auch Richtung Fahrbahn zuginen und auch die B 6 unterquerten. Wie werde mit den Drainagen verfahren? Diesbezüglich schienen in Ansehung der Planungsunterlagen keine Untersuchungen stattgefunden zu haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Einwendung berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Drainageleitungen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Sollte es wider Erwarten zu Beeinträchtigungen kommen, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung unter A III 15.5 wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist weiter auf die Zusage des Vorhabenträgers im Erörterungstermin vom 23. Januar 2019, dass alles was an Drainagen vorgefunden berücksichtigt, d.h. im Falle eines unvermeidbaren Eingriffs würde wieder ordnungsgemäß hergestellt und angeschlossen würde. Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass den jeweiligen Grundeigentümer dabei eine Mitwirkungsverpflichtung trifft. Er hat ihm bekannte Drainagenverläufe dem Vorhabenträger mitzuteilen – wozu sich der Einwender, so interpretiert die Planfeststellungsbehörde seine Aussagen im besagten Erörterungstermin, dem Grunde nach auch bereit erklärt hat.

Im Ergebnis geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass die angesprochenen Drainageleitungen der Maßnahme nicht entgegenstehen und verweist ergänzend auf die bereits angesprochene Nebenbestimmung.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 6. April 2022 sprach der Einwender den Bereich der Einmündung zur Straße „Zur Bunte“ an. Es sei in dem entstehenden Dreieck nunmehr eine breitflächige Versickerung des Straßenwassers geplant. Dort existiere bereits jetzt das Problem, dass aufgrund der Topographie das Wasser dort hinlaufe und sich dort sammle, insbesondere in regenreichen Jahren. Die Ecke sei dann nicht nutzbar. Er warf die Frage auf, ob es möglich sei, dort eine Rohrdurchführung durch die Straße hindurch zu führen, um das Wasser dort wegzuleiten.

Der Hinweis wurde aufgegriffen und die Möglichkeit durch den Vorhabenträger nochmals überprüft. Hierzu fand am 12. April 2022 ein Ortstermin des Vorhabenträgers mit dem Einwender statt. In Auswertung dessen hat der Vorhabenträger die Planung mit dem Ziel optimiert, die bereits heute in dem angesprochenen Dreieck erfolgende Versickerung auf Wunsch des Einwenders besser zu strukturieren. Das Ergebnis der Abstimmung wurde in eine Planunterlage (1. Tektur, Unterlage 5 / 11 Lageplan 5.11, dort altrosa mit Beschriftung ausgewiesen) eingearbeitet und der Planfeststellungsbehörde am 9. Mai 2022 zur Verfü-

gung gestellt. In demselben Schreiben erklärte sich der Vorhabenträger bereit, diese Änderungen im Zuge der Ausführungsplanung zu übernehmen und wie dargestellt umzusetzen. Er erklärte sich weiterhin bereit, die zukünftige Unterhaltung der dargestellten Fläche übernehmen werde. Das ist als Zusage zu werten (A V). Dieser Planänderung hat der Einwender schriftlich zugestimmt. Ebenfalls schriftlich zugestimmt hat die Einwenderin mit der Schlüsselnummer 4. Die Einwendung hat sich mit der Planänderung und erledigt.

Ein Erfordernis, die Untere Wasserbehörde nochmals zu beteiligen ergibt sich aus der Änderung nicht, da sich sowohl Entwässerungsart (Versickerung) als auch Entwässerungsort nicht verändern. Im Ergebnis wird nur die Versickerungsfläche stärker vom Umland abgegrenzt. Die geänderte Planung wurde als ergänzender Plan zu Lageplan 5 /11 in die planfestgestellten Unterlagen eingeordnet (s. Inhaltsverzeichnis). Die Änderung ist im Rahmen der Ausführungsplanung umzusetzen. Soweit sich daraus die zu Entwässerungszwecken benötigte Fläche reduziert, sind die Grunderwerbsunterlagen entsprechend anzupassen.

2.7 Einwender Nr. 7

Der Einwender ist Anwohner der Gemeinde Großharthau. Er hat am 27. Dezember 2016 eine personenadressierte Einwendungsmail an einen Vertreter der Planfeststellungsbehörde gesandt.

Der Einwender erhebt verschiedene Forderungen und schätzt im Ergebnis ein, dass die vorliegende Planung eine drastische Sparvariante darstelle, die keineswegs einer touristisch attraktiven sowie ortsinternen Fahrradwegerschließung genüge. Er wirft weiter die Frage auf, warum in Großharthau nicht endlich der linksseitig unbefestigte Randstreifen (entlang der Ortslage-Mitte) der Bundesstraße in einen ordentlichen Zustand versetzt werde.

Der Einwendung zur Kenntnis genommen.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der auslegenden Gemeinde oder der Planfeststellungsbehörde erhoben werden. Darauf wurde in der Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen. Die formlose E-Mail des Einwenders an eine personengebundene E-Mail genügt diesen Anforderungen grundsätzlich nicht. Die Einwendungsfrist endete zudem am 23. Dezember 2016. Die Einwendungen bzw. Forderungen und Hinweise gingen damit auch verfristet ein. Eine persönliche Betroffenheit des Einwenders kann die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht erkennen.

Unabhängig davon wird auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung und die erfolgte Variantenprüfungen verwiesen. Im Übrigen wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 23. Januar 2019 verwiesen, in dem der Vorhabenträger anlässlich dieses Planfeststellungsverfahrens auch zu diversen Fragestellungen Ausführungen getroffen hat.

2.8 Einwender Nr. 8

Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter einer Vielzahl verschiedener Flurstücke, die durch die Baumaßnahme dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden. Auf die 1. Tektur, Unterlage 10, wird verwiesen.

Er hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 unmittelbar beim Vorhabenträger verschiedene Einwendungen gegen die Planung vorgetragen und Hinweise gegeben. Der Vorhabenträger hat die Einwendungen der Planfeststellungsbehörde noch am 16. Dezember 2016 unmittelbar zur Kenntnis gegeben. Sie werden daher als fristgemäß eingegangen gewertet.

Die Einwendungen haben sich im Wesentlichen erledigt. Soweit sie sich nicht erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Hinweise und Einwendungen führten zu verschiedenen Überplanungen. Im Ergebnis erklärte der Einwender im Erörterungstermin am 23. Januar 2019 dazu, dass er sonst nichts gegen die Planung habe und überhaupt nichts einzuwenden habe. Er habe hier auch die Einwände gestellt und Antwort darauf bekommen. In dem Antwortschreiben sei ihm ja mitgeteilt worden, dass die Punkte die ihn betroffen hätten, das wäre insbesondere die Entwässerung gewesen, aufgrund seines Einwandes komplett neu geplant worden seien. Auch die Zusage, dass die Zuwegung zu seinen Flächen in der Tektur mit ihm persönlich besprochen werde, erachte er als ausreichend. Er habe im Prinzip also wenig Einwände (vgl. Niederschrift zum Erörterungstermin, Seite 13 f).

Die im besagten Erörterungstermin bzw. davor zwischen dem Einwender und dem Vorhabenträger besprochenen Änderungen wurden in die 1. Tektur eingearbeitet. Diese wurde erneut ausgelegt, u.a. auch in Stolpen, dem Wohnort des Einwenders. Einwendungen gegen die Planung wurden nicht mehr erhoben. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass sie sich tatsächlich erledigt haben. Unabhängig davon wird auf die zum Schutz der Anlieger und Gewerbetreibenden aufgenommenen Nebenbestimmungen, insbesondere unter 17.1 – 17.4 verwiesen. A V betrifft im Übrigen auch die gegenüber dem Einwender gegebenen, die Zuwegungen betreffenden Zusagen.

Soweit er allgemeine Bedenken hinsichtlich der Waldrandpflege geäußert hat, wird darauf hingewiesen, dass Gehölze im Straßenrandbereich im Rahmen der Straßenunterhaltung gepflegt und geschnitten werden. Dafür ist der Landkreis Bautzen zuständig (§ 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG i. V. m. Ziffer 1.3 SächsStrUIVO). Im Übrigen verbleibt es bei den dem Waldbesitzer obliegenden gesetzlichen Pflichten nach §§ 16, 25 SächsWaldG. Eine vorliegend daraus ableitbare Beschwer des Eigentümers, die dazu führen müsste, auf einzelne Kompensationsmaßnahmen zu verzichten, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbeschwerde nicht gegeben.

Die Einwendung wird, soweit sie noch aufrecht erhalten würde, insofern zurückgewiesen.

Schließlich gab der Einwender mehrere, in seinem Grundeigentum befindliche Biotope an, deren Aufwertung durch den Vorhabenträger einen Ausgleich für seinen Flächenverlust darstellen würde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation eines Eingriffes in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG. Sie dienen nicht dem Ausgleich für eine Grundstücksinanspruchnahme. Für letztere erhält der Eigentümer und Pächter eine finanzielle Entschädigung (vgl. C VII 1).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen zudem einen inhaltlichen und möglichst auch räumlichen Bezug zu den jeweiligen Eingriffen darstellen. Vorliegend besteht vor allem ein Entsiegelungs- und Aufforstungsbedarf, weniger ein Aufwertungsbedarf für einzelne Biotope (vgl. auch die Ausführungen zu den Hinweisen des Ortschaftsrates Großdrebnitz (C V 7 a. E.). Unabhängig davon hat der Vorhabenträger anlässlich dieses Verfahrens zugesagt zu prüfen, ob einzelne der vorgeschlagenen Flächen bzw. Biotope ggf. bei anderen Straßenbaumaßnahmen mit einem anderen Kompensationsbedarf als potenzielle Ausgleichsflächen herangezogen werden könnten. Die Planfeststellungsbehörde weist hier allerdings darauf hin, dass es sich dabei um keine unter A V fallende Zusage handelt. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Baumaßnahme.

2.9 Einwender Nr. 9

Die Einwenderin betreibt einer an die B6 angrenzenden Photovoltaikanlage nahe der Einmündung der K7209 und weist darauf hin, dass der Mittelspannungsanschluss ihrer Anlage die B6 quere, also bei der Bauplanung und -ausführung zu beachten sei. Der Einwendung wurden einschlägige Leitungspläne angefügt.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Lage und Tiefe des Anschlusses wurden in der Tekturplanung berücksichtigt (vgl. das Regelungsverzeichnis, Abschnitt 1, Nr. 119 (S. 46 der Unterlage 11.1 sowie den Lageplan zum ersten Abschnitt, Unterlage 5 Blatt 7). Sicherungsarbeiten an der verrohrten Leitung in circa 2,85 m Tiefe sind bei der Anlage des Radweges mit circa 0,75 m Oberbau grundsätzlich nicht erforderlich. Falls die Sicherung der Anlage erforderlich werden sollte, soll die Kostentragung etwaiger Sicherungsmaßnahmen nach den zwischen dem Vorhabenträger und der Einwenderin bestehenden vertraglichen Regelungen erfolgen. Zum Schutz der Anlagen der Einwenderin wurden die allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 10.1. für entsprechend anwendbar erklärt.

2.10 Einwender Nr. 10

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Flurstücke 572 und 428/1 in der Gemarkung Schmiedefeld. Die Grundstücke werden durch ihre Eltern bewohnt.

Sie hat als betroffene Grundeigentümerin Einwendungen gegen die ausgelegten Planunterlagen der 2. Tektur erhoben. Einwendungen im Zusammenhang mit der ersten Auslegung wurden nicht erhoben.

Sie weist darauf hin, dass die beiden Flurstücke sowohl für den Bau des geplanten Radweges als auch die in dem Zusammenhang vorgesehenen Grünstreifen in An-

spruch genommen würden. Das Wohngrundstück Flurstück-Nr.: 572 solle für den Radweg mit einer Fläche von 2 m² und für den Grünstreifen mit einer Fläche von 15 m², das Gartengrundstück 428/1 soll für den Radweg mit 28 m² und für den Grünstreifen mit 65 m² in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahme greife in ihr Eigentum ein. Es solle daher die Trassenführung geändert werden. Bei dem Wohngebäude handele es sich um eine Einzellage, die durch eine geänderte Trassenführung umgangen werden könne.

Die vorgesehene Inanspruchnahme der Flächen und die damit einhergehende außerordentlich dichte Trassenführung an bzw. über das Grundstück begegne im Übrigen auch aus anderen Gründen erheblichen Bedenken. Dabei gehe es insbesondere um folgende Punkte:

- Einer der beiden Haupteingänge in das Wohngebäude auf dem Flurstück 572 würde im Falle der Realisierung des Planes direkt am Radweg liegen. Dadurch würden sowohl die Bewohner als auch Besucher des Wohngebäudes zumindest beim Austritt aus dem Gebäude unweigerlich einer Gefährdung insbesondere durch Radfahrer ausgesetzt. Dies umso mehr, als infolge der starken Verbreitung von Elektrofahrzeugen mit Geschwindigkeiten zu rechnen sei, die vor einiger Zeit noch nicht üblich und bekannt waren. Konkret läge einer der zwei Haupteingänge zum Wohngebäude unmittelbar an dem geplanten Geh-/ Radweg.
- Einen erheblichen Eingriff würde es darüber hinaus darstellen, wenn eine Vielzahl von Pflanzen auf dem Grundstück geopfert werden müssten. Von besonderer Bedeutung sei dabei insbesondere die über 100-jährige Stieleiche direkt vor dem Wohngebäude, die im Sommer kühlenden Schatten spende und die prägende Wirkung auf das gesamte Erscheinungsbild des Anwesens hab. Der Fällung dieser Stieleiche würde sie entgegenwirken. Aber auch die Vielzahl von Sträuchern auf dem Gartengrundstück 428/1, die hier geopfert werden müssten, prägten das Gartengrundstück.
- Die Familie der Einwenderin habe die Erfahrung gemacht, dass infolge des Ausbaus der B 6 der Verkehr nicht nur gewachsen ist, sondern dabei auch schneller und lauter geworden sei. Diese Entwicklungsrichtung würde durch den weiteren Ausbau zum Zwecke der Erstellung eines Radweges weiter intensiviert werden. Die Lebensqualität der Bewohner und Nutzer der Grundstücke würde weiter eingeschränkt. Es sei ein Problem, dass der ganze Lärmschutz jetzt wegkommen würde. Im Garten und vorm Haus. Es komme alles immer näher an das Haus heran.

Die Einwendungen wurden weiter konkretisiert im Erörterungstermin zur 1. Tektur am 6. April 2022 sowohl durch die Einwenderin als auch deren Eltern. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird daher ergänzend verwiesen.

Die Einwendungen werden teilweise berücksichtigt, im Übrigen zurückgewiesen.

Das Anwesen der Einwenderin steht an der freien Strecke einer stark befahrenen Bundesstraße mit einem hohen Anteil an Schwerlastverkehr und grenzt an den zwei anderen Seiten an die sog. Hauptstraße. Es existiert also eine hohe verkehrliche Vorbelastung. Die Baumaßnahme ändert hieran nichts.

Beide Flurstücke werden jeweils in ihren Randbereichen in Anspruch genommen werden. Für den Geh-/ Radweg erworben werden sollen dabei ein circa 1,05 m breiter Streifen parallel zur vorhandenen Grundstücksgrenze des Flurstückes 428/1 (insgesamt 28 m²) sowie insgesamt 2 m² des Flurstückes 572. Bei den von der Einwenderin referenzierten „Grünflächen“ von 15 m² beziehungsweise 65 m² handelt es sich um bloß vorübergehende, bauzeitliche Inanspruchnahmen der Grundstücke (vgl. Grunderwerbsverzeichnis Nr. 5.01.1 und 5.01.2 sowie Nr. 5.02.1 und 5.02.2 in Verbindung mit dem Grunderwerbsplan zu Abschnitt 1, Unterlage 10.1/ 5).

Die Inanspruchnahme des Wohngrundstückes, Flurstücknummer 572, und die daraus resultierenden, maßnahmeverursachten neuen Beeinträchtigungen sind eher gering und resultieren aus der Insellage des Grundstückes zwischen drei Straßen, die wenig bis gar keinen Gestaltungsspielraum belassen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die verkehrliche Belastung des Grundstückes durch die Maßnahme nicht zunimmt. Auch die Nutzbarkeit des Wohnanwesens wird nicht beeinträchtigt. Die zu erwartende Lärmbelastung wurde überprüft, eine relevante Lärmpegelerhöhung, die einen Anspruch auf Lärmschutz begründen würde, ist nicht zu erwarten. Entgegen den Befürchtungen der Nutzer des Hauses ist auch eine Gefährdung der Nutzer durch den Radverkehr nicht zu besorgen. Die Auffahrt mit Hauseingang erfolgt von der auf die B 6 einmündenden Einbahnstraße aus und auch der zweite, zur K 7264 ausgerichtete, Haupteingang liegt nicht in Richtung der B 6. Schon deshalb führt die Maßnahme zu keiner höheren Kollisionsgefahr. Auch liegt der geplante Geh-/ Radweg in einem Abstand von circa 4,5 m zum nächstgelegenen, hervorstehenden Teil der radwegseitigen Hausfassade. Es verbleibt also genügend Platz zum gefahrlosen Austreten. Soweit die Entfernung der landschaftsbildprägenden, 100-jährigen Stieleiche neben dem Anwesen befürchtet wird, ergibt sich bereits aus den Planunterlagen, dass dies nicht beabsichtigt ist. Das wurde durch den Vorhabenträger im Erörterungstermin nochmals bestätigt.

Beim Flurstück Nr. 428/ handelt es sich im Wesentlichen um ein Gartengrundstück. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt in der Form eines Randstreifens hier etwas großräumiger. Durch die Einwenderin wird hier vor allem eine Öffnung des Gartengrundstückes zur B 6 durch die Beseitigung des vorhandenen, das Gartengrundstück prägenden Grüns befürchtet. Ein Eingriff in das Grün entlang der B 6 ist vorgesehen und kann nicht gänzlich vermieden werden. Wegen der Lage auch dieses Grundstückes und der dort geltenden Mindestsicherheitsstreifen gemäß ERA in Verbindung mit der vorhandenen Baumreihe auf der gegenüberliegenden Straßenseite, ist auch ein näheres Heranrücken des Geh-/ Radweges an den Fahrbahnrand nicht vertretbar. Der Umfang der damit benötigten Fläche ergibt sich aus den Planunterlagen (vgl. vor allem 1. Tektur, Unterlage 10.1/5).

Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin zur beabsichtigten Baumaßnahme zugesagt, dass für das, was baubedingt entfernt werden muss, Ersatzpflanzungen vorgenommen werden: „Und das, was weggenommen wird, an Strauchwerk, das können wir Ihnen zusichern, das wird auch wieder gepflanzt und kommt dort wieder hin“. Eine weitere Verdichtung der Randbepflanzung durch die Eigentümer bleibt dabei möglich. Auf entsprechende Rückfrage hat er weiter

zugesagt, statt Ersatzpflanzungen vorzunehmen einen Sichtschutzzaun zu errichten, falls das gewünscht werde (vgl. Niederschrift zum Erörterungstermin Seite 11). Beide Möglichkeiten wurden seitens der aktuellen Nutzer des Flurstückes im Erörterungstermin zur Kenntnis genommen. Dieses angebotene Wahlrecht wurde als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen. Die Möglichkeit, als weitere Alternative entfernten Aufwuchs stattdessen in die Entschädigungsverhandlungen für die Grundstücksinanspruchnahmen einfließen zu lassen, bleibt davon unberührt (C VI 1).

Soweit die Einwenderin darauf hingewiesen hat, dass der fließende motorisierte Verkehr sich bereits heute nicht immer an bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen hält, mag dies zutreffend sein, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme. Es obliegt hier der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die Beachtung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen zu überwachen. Ein Argument gegen die Trennung des motorisierten vom nicht-motorisierten Verkehr lässt sich daraus nicht ableiten.

Im Ergebnis vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass der zur Umsetzung der Maßnahme erforderliche Eingriff in die zwei Flurstücke erforderlich und unvermeidbar ist. Auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit der Maßnahme und zur Variantenfindung und Trassenführung wird zunächst verwiesen. Die Inanspruchnahme konkret wurde auf das geringstmögliche Maß reduziert. Die Nutzbarkeit des Wohnanwesens bleibt in vollem Umfang erhalten. Die maßnahmebedingten, neuen Beeinträchtigungen sind sehr überschaubar. Das Gartengrundstück betreffend hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass die Eingriffe in das bestehende Grün entlang der B 6 auf ein Mindestmaß zu reduzieren ist. Das angebotene Wahlrecht der Einwenderin für Ersatzpflanzungen oder Sichtschutzzaun wurde verfügt.

2.11 Einwender Nr. 11

Die Einwenderin betreibt einen Handwerksbetrieb auf dem Flurstück 664/2 in der Gemarkung Großharthau. Sie macht gelten, die geplante Querungsinsel für Radfahrer nach der Einmündung zur K 7209 verhindere die Lieferverkehrszufahrt (vgl. Nr. 92 des Regelungsverzeichnisses auf S. 37 der Unterlage 11.1 sowie den Lageplan zum ersten Abschnitt, Unterlage 5 Blatt 7) auf dieses Grundstück sowie das Halten vor dieser Zufahrt zwecks Anlieferung.

Die Einwendungen werden berücksichtigt.

Nach einem Vor-Ort-Termin mit der Einwenderin erarbeitete der Vorhabenträger eine planerische Änderung. Insbesondere die logistischen Anforderungen die aus Sicht der Einwenderin hinsichtlich des betrieblichen Lieferverkehrs bestehen, wurden mit dieser abgestimmt und entsprechend berücksichtigt. Die Mittelinsel soll nach der Tektur 1 nunmehr allein im unmittelbaren Überquerungsbereich mit Bordsteinen eingefasst werden und die Sperrflächen seitlich der Querungsinsel in der Zufahrt zum Flurstück Nummer 664/2 ausgespart sein. Die Einwendung hat sich damit erledigt. Das wurde auch durch die Vertreter der Einwenderin im Erörterungstermin bestätigt (Niederschrift zum Erörterungstermin Seite 33 f).

2.12 Einwender Nr. 12

Laut Lageplan solle der Radweg auf dem Flurstück 344 der Gemarkung Rennersdorf verlaufen. Von der B6 aus sei das Waldstück mit einer Einfahrt erschlossen. In den letzten Jahren sei es mehrmals zu Ablagerungen von Müll auf diesem Grundstück gekommen. Deshalb habe man die Einfahrt mit einer Absperrung versehen. Nach Fertigstellung des Radweges müsse dieser Zugang wieder durch eine geeignete Konstruktion verschlossen werden. Der Randstreifen zum Wald müsste dann durch die Straßenverwaltung regelmäßig gesäubert werden.

Die Einwendungen werden als materiell präkludiert zurückgewiesen – haben sich im Ergebnis jedoch erledigt.

Eine Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstückes 344 der Gemarkung Rennersdorf (vgl. Tektur 1, Unterlage 10.1, lfd. Nr. 03.03, Nr. 16 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11.1)). Sie war zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen ortsansässig. Zum Ablauf des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter B II verwiesen. Die Einwendungen wurden erstmals im 1. Erörterungstermin vorgetragen. Sie sind damit materiell präkludiert.

Unabhängig davon hätten sie sich erledigt. So hat der Vorhabenträger zugesagt, die vorhandene Absperrungen im Rahmen der Bauausführung abzubauen, zu lagern und nach Beendigung wiederherzustellen. Die Zufahrt als Forstweg wird im Übrigen nach den Anforderungen für den ländlichen Wegebau angepasst und, wie auch der Straßenrandbereich, im Rahmen der allgemeinen turnusmäßigen Straßenunterhaltung gewartet und bei Bedarf gereinigt werden (siehe auch in der Niederschrift zum 1. Erörterungstermin, Seite 38). Durch die Baumaßnahme ändert sich für die Einwenderin damit im Ergebnis nichts an den allgemeinen Rahmenbedingungen.

2.13 Einwender Nr. 13

Bei der Einwenderin handelt es sich um eine nicht-ortsansässige Miteigentümerin des Flurstückes 436/2 in der Gemarkung Göda. Das Flurstück besitzt eine Gesamtgröße von 26.026 m². Davon soll sowohl nach der Ausgangsplanung als auch nach der Tekturplanung 5.134 m² als dauernd zu belasten in Anspruch genommen werden. Im Zusammenhang mit der Auslegung der Ausgangsplanung im Jahre 216 wurde die Einwenderin gemeinsam mit anderen Miteigentümern durch die Gemeinde Göda als Nichtortsansässige über die Auslegung informiert. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 schrieb der Vorhabenträger die Einwenderin an, dass ihr Flurstück: 436/2, Gemarkung Göda, durch die Baumaßnahme betroffen sei. Auf einer Teilfläche des Flurstückes sei zu Lasten der Straßenbauverwaltung die Entsiegelung von 5.134m² Betonflächen vorgesehen, die vom derzeitigen Flächenpächter als solche nicht mehr genutzt würden. Weiterhin sei vorgesehen, die entsiegelte Fläche mittels Rasenansaat zu begrünen und naturgerecht wiederherzustellen. So solle der Natur lebenstragender Boden wieder zurückgegeben werden. Die Maßnahmen seien mit dem Flächenpächter, der Agrargenossenschaft „Agrofarm Göda“ abgestimmt und mit deren Einvernehmens als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Straßenbau-

vorhaben B 6 Ausbau Radweg westlich Bischofswerda, 2.BA, Goldbach – Kreisverkehr S 159, vorgesehen worden. Man bitte um die Erlaubnis auf dem Flurstück die geplante Entsiegelung und Begrünung durchführen zu können. Mit der Planung und Realisierung dieser Maßnahmen entstünden ihr keine Kosten.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 teilte die Einwenderin dem Vorhabenträger mit, dass weder die Agrofarm Göda Pächterin der Fläche sei noch sie Eigentümerin. Einen Planfeststellungsbeschluss würde sie beanstanden und gegebenenfalls anfechten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ausweislich der vorliegenden Verfahrensunterlagen wurde die Einwenderin als Nichtortsansässige im Jahr 2016 durch die Gemeinde Göda über die seinerzeitige Auslegung informiert. Der Nachweis der Beteiligung erfolgte im Zusammenhang mit dem Nachweis der erfolgten Auslegung (Posteingang des Nachweises bei der Planfeststellungsbehörde nach Aktenlage: 15. Dezember 2016). Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Einwendungsschreiben vom 14. Juli 2021 wurde als Antwortschreiben auf eine Anfrage des Vorhabenträgers, ob eine Zustimmungserklärung zur Grundstücksinanspruchnahme abgegeben würde, eingereicht. Dieses Einwendungsschreiben wurde der Planfeststellungsbehörde am 29. Juli 2021 zur Kenntnis gegeben. Es ist damit materiell präkludiert (vgl. § 73 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Dem steht nicht entgegen, dass die Einwenderin im Zusammenhang mit Auslegung der 1. Tektur nicht erneut als Nichtortsansässige über die Auslegung informiert wurde. Die Tektur führte zu keine neuen bzw. anderen Art der Betroffenheit.

Unabhängig davon wird die betreffende Fläche innerhalb des Kompensationskonzeptes für die in den Planunterlagen ausgewiesenen Eingriffe als Entsiegelungsmaßnahme benötigt. Gründe, warum diese Fläche nicht in Anspruch genommen sollte, wurden nicht vorgetragen, auch nicht im Juli 2021. Es wären daher auch keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, warum diese Fläche nicht in Anspruch genommen werden soll. Für die Inanspruchnahme sind die Eigentümer der Fläche zu entschädigen. Auf die Ausführungen unter C VII 1 in diesem Beschluss wird verwiesen.

2.14 Einwender Nr. 14

Der Einwender ist Anwohner Großharthaus. Er macht geltend, es sollte eine Linksabbiegespur am Ortsausgang von Großharthau errichtet oder zumindest nicht durch die bauliche Gestaltung im Rahmen dieses Vorhabens ausgeschlossen werden, da ansonsten (weiterhin) der Randstreifen benutzt würde, um an linksabbiegenden Fahrzeugen vorbeizufahren. Die geplante Verkehrsinsel am Ortsausgang von Großharthau, Richtung Dresden, sei beim Bau einer Linksabbiegespur Richtung Bühlau / Lauterbach an der geplanten Stelle höchst ungünstig. Sie stelle u.a. ein Problem für die Zufahrt des Gewerbegrundstückes Dresdener Straße 38 dar, da hier täglich mehrmals Anlieferungen von Material (Türen, Fenster usw.) mit LKWs erfolgten. Die Verkehrsinsel sollte, falls sie gebaut würde, eine Breite von 2,00 m haben, damit der Radfahrer mit dem Fahrrad darauf auch sicher sein könne.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Betroffenheit des Einwenders in eigenen Rechten kann vorliegend nicht erkannt werden. Im Erörterungstermin am 6. April 2022 in Großharthau wies er entsprechend darauf hin, dass er seine Einwendungen auch nur als Hinweis und in die Perspektive erstanden haben möchte (Niederschrift zum Erörterungstermin Seite 16).

Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die in diesem Beschluss bereits gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Maßnahme und Trassenführung sowie die ausführlichen Ausführungen des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 6. April 2022 (Niederschrift ab Seite 13). Die der Planung zugrunde gelegten Verkehrsverhältnisse erfordern derzeit keine Linksabbiegespur. Die Einordnung einer solchen würde zudem zu Betroffenheiten anderer Belange bzw. verschiedener Dritter führen. Soweit Gefordert wird, dass die Verkehrsinsel 2 m breit gestaltet werden sollte, erfolgt der Hinweis, dass deren Breite richtlinienkonform 3,5 m betragen wird.

2.15 Einwender Nr. 15

Der Einwender ist Anwohner und Gewerbetreibender im Vorhabengebiet. Seine Einwendungen decken sich im Wesentlichen mit jenen der Einwender Nrn. 5 und 11, sodass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen wird.

VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist nicht gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar, da das vorliegende Straßenbauvorhaben nicht in den Bedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG aufgenommen ist und damit kein vordringlicher Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgestellt wurde. Die sofortige Vollziehbarkeit wird mit diesem Beschluss auch nicht durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da kein über den Regelfall einer straßenrechtlichen Planfeststellung hinausgehendes öffentliches Interesse an dem Vollzug des Vorhabens vorliegt. Eine verwaltungsgerichtliche Klage entfaltet daher die reguläre aufschiebende Wirkung.

X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 Abs. 1 SächsVwKG.

Der Vorhabenträger ist gemäß §§ 9, 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss/die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).


Andrea Staude
Vizepräsidentin Dienststelle Leipzig